

128

**Bundeskanzler Adenauer an den
amerikanischen Hohen Kommissar McCloy**

313-00 II 9131/50

28. September 1950¹

Herr Hoher Kommissar!

In Beantwortung Ihres Schreibens vom 31. August 1950 zur Frage der Ausfuhrkontrolle² möchte ich Ihnen versichern³, daß die Bundesregierung allen Maßnahmen der Regierung der Vereinigten Staaten, den Handel mit dem Ostblock der augenblicklichen internationalen Lage anzupassen, vollstes Verständnis entgegenbringt und⁴ entschlossen ist, mit Ihrer Regierung auch weiterhin auf diesem Gebiete aufs engste zusammenzuarbeiten. Die Bundesregierung steht nach wie vor auf dem Standpunkt, daß trotz der Bedeutung des deutschen Außenhandels mit dem Osten⁵ die Sicherheit der westlichen Welt den Handelsinteressen der einzelnen Staaten vorangehen muß. Sie dürfen überzeugt sein, daß ich mich auch persönlich stets dafür einsetzen werde, daß diesem Grundsatz von allen beteiligten Behörden der Bundesrepublik im Sinne einer wirksameren Handhabung des gegenwärtigen Kontrollsystems Rechnung getragen wird.

Die Bundesregierung ist stets bestrebt gewesen, sich in ihren Entscheidungen von dem eingangs erwähnten Grundsatz leiten zu lassen.⁶ Eine Überprüfung

¹ Konzept.

Das Schreiben wurde von Gesandtschaftsrat a. D. Tichy am 26. September 1950 konzipiert.

Es ging auf einen Entwurf zurück, den Bundesminister Erhard am 25. September 1950 an Bundeskanzler Adenauer übermittelte. Im Begleitschreiben führte Erhard aus: „Die amerikanische Haltung zur Frage der Kontrolle der Ausfuhr von strategisch wichtigen Gütern nach dem Sowjetblock hat sich als Folge der verschärften westöstlichen Spannung in den letzten Wochen merkbar verstieft. Die amerikanische Regierung hat gegen die Ausfuhr derartiger Waren aus den USA selbst verschärft und erweiterte Maßnahmen ergriffen. So werden ab 30. September [1950] 39 weitere Positionen der Eisen- und Stahlindustrie in die Liste der genehmigungspflichtigen Waren aufgenommen werden.“ Vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 1779. Für einen weiteren Auszug vgl. Ann. 11. Hat Oberregierungsrat von Trützschler am 26. September 1950 sowie Ministerialdirektor Blanckenhorn am 28. September und erneut am 5. Oktober 1950 vorgelegen.

² Der amerikanische Hohe Kommissar teilte Bundeskanzler Adenauer mit, daß er „der Presse heute Mitteilungen über die Ausfuhr strategischen Materials aus Deutschland nach dem unter kommunistischer Kontrolle stehenden Gebiet“ übergebe. McCloy drückte seine Besorgnis darüber aus, „in welcher Weise bei der Ausfuhrkontrolle das Lizenziierungsverfahren durch den Wirtschaftsminister gehandhabt wird und wie ungenau die einzelnen Grenzkontrollstellen bei der Überprüfung verfahren. Nach den an mich gelangten Informationen werden u. a. übermäßig große Mengen strategischen Materials für die Ausfuhr lizenziert; ferner werden in verschiedenen Fällen für Materialien, deren Ausfuhr verboten ist, Ausfuhrlizenzen bewilligt; in anderen Fällen wiederum üben Grenzbeamte nur eine schwache oder überhaupt keine Kontrolle an den Grenzstellen aus.“ Vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 1327.

³ Der Passus „In Beantwortung ... versichern“ ging auf Streichungen und handschriftliche Einfügungen des Oberregierungsrats von Trützschler zurück. Vorher lautete er: „Auf Ihr persönliches Schreiben vom 31. August 1950 zur Frage der Ausfuhrkontrolle beehe ich mich, Ihnen einleitend zu versichern“.

⁴ An dieser Stelle wurde von Oberregierungsrat von Trützschler gestrichen: „unverändert“.

⁵ Zum Osthandel der Bundesrepublik vgl. zuletzt Dok. 70.

⁶ Dieser Satz ging auf Streichungen und handschriftliche Einfügungen des Oberregierungsrats von Trützschler zurück. Vorher lautete er: „Da die Bundesregierung sich in ihren Entscheidungen bis-

der Genehmigungspraxis der zuständigen deutschen Behörden hat ergeben, daß diese ihre Tätigkeit stets in engster Zusammenarbeit mit der Export Control Working Party⁷ ausgeübt haben. Bei den neben der laufenden Fühlungnahme monatlich durchgeführten Überprüfungen sämtlicher in deutscher Zuständigkeit erteilten Genehmigungen durch die Export Control Working Party haben sich, abgesehen von wenigen Unklarheiten bei einzelnen Anträgen, die jeweils sofort aufgeklärt worden sind, keinerlei Beanstandungen ergeben. Insbesondere ist niemals die für die einzelnen Positionen genehmigte Gesamtmenge beanstandet worden.

Zu dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Hinweis, daß deutsche Stellen in verschiedenen Fällen Ausfuhrizenzen für Materialien erteilt hätten⁸, deren Ausfuhr verboten ist, darf ich bemerken, daß die Genehmigung der Ausfuhr dieser Materialien, die in der sogenannten „I A-Liste“⁹ zusammengefaßt sind, nicht deutscher Zuständigkeit unterliegt. Es hat sich auch bei einer Reihe der in letzter Zeit an der Grenze zunächst angehaltenen Sendungen herausgestellt, daß für diese Sendungen Ausfuhr genehmigungen der alliierten Stellen vorgelegen haben.

Zu Ihrer Besorgnis, daß Grenzbeamte nur eine schwache oder überhaupt keine Kontrolle an den Grenzstellen ausüben, erlaube ich mir, darauf hinzuweisen, daß es vornehmliche Aufgabe der Grenzzollstellen ist, zu überprüfen, ob die¹⁰ Ausfuhrgüter mit den Angaben in den Ausfuhrpapieren übereinstimmen und gegebenenfalls die erforderliche alliierte oder deutsche Genehmigung vorliegt. Diese Funktion der Grenzstellen wird allerdings dadurch erschwert, daß die Fassung der Vorbehaltstypen, deren endgültige Festlegung noch in Paris¹¹ erörtert wird¹², leider in vielen Punkten so ungenau ist, daß es für einen Grenz-

Fortsetzung Fußnote von Seite 366

her immer von dem eingangs erwähnten Grundsatz hat leiten lassen, darf ich wohl annehmen, daß die an Sie gelangten Informationen über die Lizenierung übermäßig großer Mengen strategischen Materials für die Ausfuhr nach dem unter kommunistischer Kontrolle stehenden Gebiet nur vereinzelte Fälle betreffen können.“

7 Arbeitsgruppe des Ausschusses für Außenhandel und Devisenverkehr der AHK.

8 Der Passus „Zu dem ... erteilt hätten“ ging auf Streichungen und handschriftliche Einfügungen des Oberregierungsrats von Trützschler zurück. Vorher lautete er: „Zu dem in Ihrem Schreiben ferner erwähnten Hinweis, daß deutsche Stellen in verschiedenen Fällen Ausfuhrizenzen für Materialien erteilt haben sollen“.

9 Zu den Vorbehaltstypen vgl. bereits Dok. 33, besonders Anm. 3 und 6.

10 An dieser Stelle wurde von Oberregierungsrat von Trützschler gestrichen: „aufgeführt“.

11 Bundesminister Erhard vermutete, daß die COCOM-Verhandlungen „aller Wahrscheinlichkeit nach ebenfalls im Zeichen eines starken amerikanischen Drucks auf Ausdehnung, Verschärfung und Vereinheitlichung der Ausfuhrkontrolle stehen“ würden. Vgl. das Schreiben von Erhard vom 25. September 1950 an Bundeskanzler Adenauer; B 10 (Abteilung 2), Bd. 1779.

Am 13. Oktober 1950 übermittelte der amerikanische Außenminister Acheson der amerikanischen Botschaft in Paris Vorschläge zu den bevorstehenden Verhandlungen über die Vorbehaltstypen. Dazu bemerkte er: „We sh[ould] encourage Brit[ish] to state their present or proposed ExCom policy, but keep discussion within context of I A and I B lists as in CoCom. We expect agreement may be obtained on embargo list more extensive than we have asked (i.e., more I Bs even if not all I As), but expect continued opposition to effective quantitative controls, hence suggest approach emphasizing from outset importance we attach to latter, incl[uding] a hold-the-line policy on items listed for exchange of information. Believe import[ant] emphasize also need for maximum number of items under control (i.e. licensing or administration) action to provide accurate intelligence re shipments.“ Vgl. FRUS 1950, IV, S. 205 f.

12 Der Passus „deren ... erörtert wird“ ging auf Streichungen und handschriftliche Einfügungen des Oberregierungsrats von Trützschler zurück. Vorher lautete er: „über deren endgültige Festlegung schon monatelang Diskussionen in Paris stattfinden“.

beamten überaus schwierig ist, festzustellen, ob die Ware unter die betreffende Nummer der Vorbehaltliste fällt oder nicht. Darüber hinausgehende Entscheidungen, wie etwa die Prüfung, ob es sich um eine „reasonable or unreasonable quantity“ handelt, können jedoch nicht den Zollstellen überlassen werden, sondern sind von der zuständigen Lizenzierungsstelle zu treffen.

Abschließend beehre ich mich, Eurer Exzellenz nochmals zu erklären, daß die Bundesregierung nach wie vor von der Notwendigkeit einer Beschränkung der Ausfuhr strategischen Materials aus Deutschland nach dem unter kommunistischer Kontrolle stehenden Gebiet überzeugt ist und stets in enger und vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den West-Staaten alle Maßnahmen ergreifen wird, die erforderlich sind, um dieses Ziel zu erreichen. Aus diesem Bestreben heraus ist die Bundesregierung daher auch den Vorschlägen der Alliierten Hohen Kommission in den Schreiben AGSEC (50) 1888 vom 31. August 1950¹³ und AGSEC (50) 1945/FOREX vom 8. September 1950¹⁴ bereitwilligst nachgekommen. Die zuständigen Stellen sind angewiesen, in allen Fragen der Ausfuhr nach dem Osten weiterhin engste Fühlung mit der Export Control Working Party zu halten und sich in allen schwierigen Fällen vorher mit ihr abzustimmen.

Die Bundesregierung ist¹⁵ gewillt, in der deutschen Öffentlichkeit das notwendige Verständnis für diese Kontrollmaßnahmen zu wecken. Diese Aufgabe würde ihr wesentlich erleichtert werden, wenn sie hierbei mit Zustimmung der Alliierten Hohen Kommission darauf hinweisen könnte, daß die Bundesrepublik in allen Fragen des Osthandsels den gleichen Beschränkungen, zum Beispiel hinsichtlich des Umfangs der Vorbehaltlisten unterliegt, denen auch die anderen West-Staaten unterworfen sind.¹⁶

¹³ Der Generalsekretär der AHK, Slater, erinnerte Ministerialdirektor Blankenhorn daran, „daß die Hohen Kommissare am 17. August mit dem Herrn Bundeskanzler die Frage der Errichtung einer Sonder-Arbeitsgruppe zur Beratung über die Kontrolle bestimmter Ausfuhrgüter erörterten. Insbesondere wird diese Arbeitsgruppe die Fragen prüfen, die sich aus der Ausfuhr von Rohstahlzeugnissen, geschweißt und nahtlos, sowie weiteren als 1-A klassifizierten Erzeugnissen für die Petroleumindustrie ergeben, welche auf direktem oder indirektem Wege die sowjetischen Kontrollgebiete erreichen. Damit die Arbeitsgruppe die Gewähr voller Unterstützung seitens der Dienststellen der Bundesregierung und der westdeutschen Firmen hat, wird vorgeschlagen, daß der Herr Bundeskanzler diese Dienststellen und Firmen entsprechend unterrichtet. Unserer Ansicht nach kann auf diese Weise die Angelegenheit schneller untersucht und bei voller Zusammenarbeit aller in Frage kommenden Parteien ein größeres Maß an Überwachung der Ausfuhr dieser Güter erzielt werden.“ Vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 1327.

¹⁴ Der Vorsitzende des Außenhandels- und Devisenausschusses der AHK, Leroy-Beaulieu, teilte Bundesminister Erhard mit, daß „Produkte von strategischer Bedeutung in übergroßen Mengen, sei es direkt, sei es über andere Länder, an die Satellitenstaaten geliefert“ worden seien. Ferner bemerkte er: „Die Alliierte Hohe Kommission wünscht Verhandlungen der Experten der Bundesregierung mit den entsprechenden alliierten Stellen über das bestehende Verfahren und die Mittel zur strengeren Durchführung des Verfahrens, um die übergroßen Lieferungen dieser Ausrüstungen zu verhindern. In Erwartung des Resultats dieser Verhandlungen beehre ich mich, Sie im Namen der Hohen Kommission zu bitten, die notwendigen Anweisungen zu geben, daß alle Ausfuhrlicenzen, die diese Produkte betreffen, der Arbeitsgruppe für Exportkontrolle des Außenhandels- und Devisenkomitees vorgelegt werden.“ Vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 1779.

¹⁵ An dieser Stelle wurde von Oberregierungsrat von Trützschler gestrichen: „gleichfalls“.

¹⁶ Am 24. November 1950 dankte der amerikanische Hohe Kommissar für die Bemühungen des Bundeskanzlers um die Kontrolle des Exports strategischer Güter in Ostblock-Staaten: „Ich erkenne die Unterstützung sehr an, die Sie persönlich diesem Programm gewährt haben, sowie Ihre zum Ausdruck gebrachte Überzeugung, daß die Sicherheit der westlichen Welt den Vorrang vor unmittelbaren kommerziellen Interessen haben muß. Die mir zur Verfügung stehenden Informa-

Genehmigen Sie, Herr Hoher Kommissar, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung

Adenauer¹⁷

B 10 (Abteilung 2), Bd. 1779

129

**Aufzeichnung des Beraters in Sicherheitsfragen,
Graf von Schwerin**

I/allg/111/50 geh. Bds.
Geh. Bundessache

4. Oktober 1950¹

Betr.: Fragen des U.S. High Commissioner² an den Herrn Bundeskanzler,
übermittelt durch General Hays³ am 4.10.1950

- 1) Wäre die Bundesregierung mit der Übernahme des Oberbefehls in Europa durch einen amerikanischen General einverstanden?⁴
- 2) Ist die Bundesregierung in der Lage, ein Kontingent von etwa zehn Divisionen auf freiwilliger Basis aufzustellen oder bedarf es dazu der Wehrpflicht?
- 3) Auf welcher Basis wünscht die Bundesregierung das deutsche Kontingent aufgebaut zu sehen: Division, Korps, Armee?

Fortsetzung Fußnote von Seite 368

tionen zeigen jedoch leider, daß diese Haltung von vielen der für die praktische Durchführung dieses Programms verantwortlichen Personen und von einem großen Teil der deutschen Geschäftswelt nicht geteilt wird. Das hat dazu geführt, daß die mit der Übertragung der Verantwortung auf die Bundesregierung verknüpften Erwartungen nicht ausreichend erfüllt worden sind.“ McCloy kündigte an, die Frage in der AHK weiter zu erörtern. Vgl. das Schreiben an Adenauer; B 10 (Abteilung 2), Bd. 1779.

¹⁷ Paraphe vom 29. September 1950.

¹ Durchdruck.

Hat Ministerialdirektor Blankenhorn am 19. Oktober 1950 vorgelegen.

² John J. McCloy.

Der NATO-Ministerrat beauftragte auf seiner Tagung vom 15. bis 18. sowie am 26. September 1950 in New York den Verteidigungsausschuß der NATO, Vorschläge für einen Verteidigungsbeitrag der Bundesrepublik zu unterbreiten. Am 30. September 1950 informierte der Staatssekretär im amerikanischen Außenministerium, Webb, den Hohen Kommissar McCloy, daß zuvor Klarheit über die Vorstellungen der Bundesregierung gewonnen werden müsse: „We do not know what interpretation Kirkpatrick or Poncet may place upon the decision of the Foreign Ministers that the entire defense question could be thoroughly discussed with Adenauer. However, we feel it gives you sufficient freedom to enable you to attempt to obtain German proposals.“ Vgl. FRUS 1950, III, S. 355. Für den Wortlaut der Beschlüsse des NATO-Ministerrats vom 26. September 1950 vgl. FRUS 1950, III, S. 350–352; DBPO II/3, S. 106–109.

Die Fragen von McCloy wurden anlässlich der Tagung militärischer Sachverständiger vom 5. bis 9. Oktober 1950 in Kloster Himmerod in der Eifel erörtert. Zu den Ergebnissen vgl. Dok. 130. Zur Tagung in Kloster Himmerod vgl. Dok. 132, Anm. 9.

³ Zu den Kontakten mit dem amerikanischen Stellvertretenden Hohen Kommissar Hays vgl. zuletzt Dok. 127 und weiter Dok. 132.

⁴ Dazu lag bereits die Zustimmung des Bundeskanzlers Adenauer vor. Vgl. Dok. 125.

Die obere Führung dieser Einheiten soll durch den interalliierten Europa-Generalstab erfolgen, in dem das deutsche Kontingent eine gleichberechtigte Vertretung besitzt.

4) Wird die Bildung einer taktischen Luftwaffe zur Unterstützung der Erdtruppen gewünscht?

Wird ihr Aufbau gleichzeitig mit dem der Erdtruppen gefordert, oder soll er später erfolgen?

5) Wie stellt sich die Bundesregierung die Verwaltung des Kontingents vor in Hinsicht auf Rekrutierung, Organisation, Ausbildung, Bewaffnung, Unterbringung usw.?

6) Zieht die Bundesregierung die Durchführung aller vorstehend skizzierten Maßnahmen auf dem Wege der eigenen Gesetzgebung vor, oder durch Verordnungen des interalliierten Oberbefehlshabers der Europa-Armee, dem das deutsche Kontingent unterstellt sein würde?

7) Von welcher Seite ist Opposition zu erwarten? – Welche Schwierigkeiten entstehen in gesetzgeberischer Hinsicht?⁵

G. von Schwerin

VS-Bd. 7030 (Materialsammlung Blankenhorn)

130

**Aufzeichnung des Beraters in Sicherheitsfragen,
Graf von Schwerin**

10. Oktober 1950¹

Betr.: Beantwortung der Fragen des U.S. High Commissioner² an den Herrn Bundeskanzler, übermittelt durch General Hays am 4.10.1950³

Zu 1) Ja, unter der Voraussetzung, daß die Regierungen der an der europäischen Verteidigung beteiligten anderen Staaten mit der gleichen Regelung für sich einverstanden sind und auch ihre Kontingente diesem amerikanischen Oberbefehlshaber unterstellen.

⁵ Vgl. dazu auch Dok. 133.

¹ Die Aufzeichnung wurde von Oberst i. G. a. D. Graf von Kielmansegg konzipiert und vom Berater in Sicherheitsfragen, Graf von Schwerin, an Ministerialdirektor Blankenhorn übermittelt. Im Begleitvermerk vom 10. Oktober 1950 erläuterte Schwerin, daß die Aufzeichnung das Ergebnis von Ausschußberatungen anlässlich der Tagung militärischer Sachverständiger vom 5. bis 9. Oktober 1950 in Kloster Himmerod in der Eifel sei. Vgl. VS-Bd. 26 (Büro Staatssekretär); B 150, Aktenkabinen 1950.

Hat Blankenhorn am 18. Oktober 1950 vorgelegen, der handschriftlich auf dem Begleitvermerk notierte, daß die Aufzeichnung nicht an den amerikanischen Hohen Kommissar McCloy weitergeleitet worden sei.

Zur Tagung in Kloster Himmerod vgl. Dok. 132, Anm. 9.

² John J. McCloy.

³ Vgl. Dok. 129.

Zu 2) Auf freiwilliger Basis werden die Ausbildungs-Stämme, vielleicht auch einzelne der daraus hervorgehenden Kadres (Rahmen-Einheiten), aber keinesfalls die Volleinheiten aufzustellen sein. Daher wird bald eine Wehrpflicht notwendig werden, die jedoch für die genannte Zahl nicht die gesamte personelle Wehrkraft der Bundesrepublik auszuschöpfen braucht (vgl. Beispiel in den USA seit dem Korea-Konflikt).⁴

Zu 3) Das deutsche Kontingent muß auf der Korps-Basis aufgestellt werden. Dies erscheint sowohl aus territorialen (Ersatzwesen usw.), ausbildungsmäßigen und insbesondere Führungsgründen (Zusammenwirken mit taktischer Luftwaffe und Korps-Truppen) erforderlich. Darüber hinaus wäre später die Schaffung eines deutschen Armee-Stabes erwünscht. Die Entscheidung dieser letzteren Frage hängt von den operativen Führungsabsichten des interalliierten Oberkommandos für die Verteidigung Westeuropas ab.

Zu 4) Ja. Der Aufbau muß aus Ausbildungsgründen gleichzeitig mit dem der Erdtruppen beginnen. Zusätzlich wird die Frage der Luftverteidigung der Bundesrepublik und einer deutschen Beteiligung an ihr im Rahmen der gesamteuropäischen Luftverteidigung zu klären sein.

Zu 5) Unter einem Minister für äußere Sicherheit (Politische Persönlichkeit) ist an einen Staatssekretär und an einen Inspekteur des deutschen Kontingents gedacht. Während der Staatssekretär das politische und personelle Ressort bearbeitet, fallen alle anderen die Truppe betreffenden Gebiete in den Amtsbereich des Inspekteurs.

Zu 6) Aus psychologischen Gründen gegenüber dem deutschen Volk ist eigene Gesetzgebung unerlässlich.

Zu 7) Es ist zu erwarten: a) Politische Opposition (Politische Parteien); b) Psychologische Opposition (Pazifistische, nationalistische, kirchliche); c) Opposition aus den Kreisen der früheren Wehrmacht, die aus verschiedenen Gründen am Aufbau des deutschen Kontingents nicht beteiligt werden können.

Je schneller und sichtbarer die Westmächte die psychologisch notwendigen Voraussetzungen für den Aufbau des deutschen Kontingents verwirklichen, um so geringer wird die Opposition sein (Ausreichender und rechtzeitiger militärischer Schutz des Aufbaus des deutschen Kontingents durch die Westmächte, völlige politische und militärische Gleichberechtigung der Bundesrepublik, Aufhebung der Diffamierung des deutschen Soldaten⁵, insbesondere befriedigende Lösung der „Kriegsverbrecherfrage“⁶).

⁴ Gemäß dem amerikanischen Dienstpflichtgesetz vom 19. Juni 1948 waren Männer im Alter von 19 bis 25 Jahren zu einem Wehrdienst von 21 Monaten verpflichtet, jedoch wurden u.a. Verheiratete und Angehörige bestimmter Berufszweige nicht einberufen. Nach Ausbruch des Korea-Kriegs am 25. Juni 1950 wurde die Einberufung von Reservisten verstärkt und die Dienstzeit um 12 Monate verlängert. Vgl. dazu EUROPA-ARCHIV 1950, S. 3299. Für den Wortlaut des Selective Service Act vgl. UNITED STATES STATUTES AT LARGE 1948, Bd. 62, Teil 1, S. 604–644.

⁵ Vgl. dazu bereits Dok. 97, besonders Anm. 15.

⁶ Vgl. dazu bereits Dok. 125, besonders Anm. 20, und weiter Dok. 132.

Die Schwierigkeiten in gesetzgeberischer Hinsicht⁷ schlagen ausschließlich in das politische Gebiet und können daher hier nicht beantwortet werden.

[Schwerin]⁸

VS-Bd. 26 (Büro Staatssekretär)

131

**Besprechung mit dem Allgemeinen Ausschuß
der Alliierten Hohen Kommission**

11. Oktober 1950¹

Im Rahmen der Ausführung der Außenministerbeschlüsse von New York² fand am 11. Oktober d. Js. auf dem Petersberg die erste Besprechung mit dem zu diesem Zweck von alliierter Seite eingesetzten „Allgemeinen Ausschuß“ (General Committee) statt.³

Den Vorsitz führte Herr Steel. Ferner waren General Hays und Herr Guirin-gaud sowie Herr O'Neill anwesend.

Auf deutscher Seite waren Ministerialdirektor Blankenhorn und Professor Dr. Kaufmann zugegen, in Begleitung von Dr. Weiz.

Herr Steel behandelte folgende Punkte einer von alliierter Seite vorbereiteten Tagesordnung:

1) Revision des Besatzungsstatuts.⁴ Der Text eines revidierten Besatzungssta-tuts sei bereits ausgearbeitet. Er liege als alliierter Entwurf gegenwärtig den

⁷ Vgl. dazu auch Dok. 123.

⁸ Verfasserangabe gemäß Begleitvermerk. Vgl. Anm. 1.

¹ Die Gesprächsaufzeichnung wurde von Gesandtschaftsrat a.D. Weiz gefertigt.

Durchdrucke wurden am 16. Oktober 1950 an Abteilung III, an Rechtsberater Kaufmann sowie an die Bundesminister Blücher, Dehler, Erhard, Lehr, Lukaschek, Schäffer und Seebohm geleitet. Im Begleitschreiben wies Ministerialdirektor Blankenhorn darauf hin, „daß die Arbeiten der ver-schiedenen Ausschüsse, an denen deutsche Sachverständige beteiligt sind, im Bundeskanzleramt bei der Verbindungsstelle zur Alliierten Hohen Kommission organisatorisch zusammengefaßt werden“. Vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 269.

² Zur Außenministerkonferenz der drei Westmächte vom 12. bis 14. sowie am 18. September 1950 vgl. Dok. 122, besonders Anm. 2. Zu den Ergebnissen vgl. auch Dok. 125.

³ Am 23. September 1950 erläuterte der Geschäftsführende Vorsitzende der AHK, François-Poncet, mit Schreiben an Bundeskanzler Adenauer die Beschlüsse der Außenministerkonferenz der drei Westmächte in New York. Abschließend schlug er vor, daß Sachverständige der AHK und der Bundesregierung „aufgefordert werden, den Text eines Abkommens auszuarbeiten, das eine Fort-setzung des Petersberger Abkommens darstellen soll. Dieser Zweiparteinausschuß würde neben die Ausschüsse treten, deren Einsetzung angeregt wurde, um die Fragen der Beendigung des Kriegszustandes, der Forderungen und der Feststellung der Bewaffnung der mobilen Polizei in gegenseitigem Einvernehmen zu regeln.“ Vgl. KABINETTSPROTOKOLLE, Bd. 3 (1950 II), S. 148. Für weitere Auszüge vgl. Anm. 7, 14, 28 und 29.

Zum Petersberger Abkommen vom 22. November 1949 vgl. Dok. 11, Anm. 3.

⁴ Zum Besatzungsstatut vom 10. April 1949 vgl. Dok. 1, Anm. 8.

alliierten Regierungen vor. Die Bundesregierung werde zu gegebener Zeit den neuen Text erhalten.

2) Ein neues Petersberg-Abkommen sei das Ziel der jetzt eingeleiteten Besprechung. Ein Entwurf werde von alliierter Seite vorbereitet, der sodann mit der Bundesregierung besprochen werden solle.⁵

3) Über die Erfüllung der von alliierter Seite der Bundesregierung gestellten Bedingung, diejenigen deutschen Gesetze zu ändern, die auf den noch bestehenden Kriegszustand⁶ Bezug nehmen⁷, werde zunächst ein gemischter Rechtsausschuß (Law Committee) verhandeln. Vorsitzender dieses Ausschusses sei Sir Alfred Brown; es sei zweckmäßig, daß Herr Professor Kaufmann die unmittelbare Verbindung mit Sir Alfred Brown aufnehme.⁸

Ministerialdirektor *Blankenhorn* bemerkte hierzu, daß von deutscher Seite ein entsprechender Rechtsausschuß gebildet worden sei, und benannte die deutschen Sachverständigen, die an den Besprechungen des gemischten Rechtsausschusses teilnehmen sollen⁹; Dr. Weiz solle an diesem Ausschuß wie auch an anderen gemischten Ausschüssen teilnehmen und auf deutscher Seite die Sekretariatsarbeit für sämtliche Ausschüsse übernehmen.

General *Hays* fragte, ob es sich in diesem Zusammenhang nur um Reichsgesetze handle oder auch um Ländergesetze. Ministerialdirektor *Blankenhorn* erwiderete, daß es sich wohl in erster Linie um Reichsgesetze handle, die vielleicht durch ein einziges Bundesgesetz entsprechend abgeändert oder aufgehoben werden könnten; diese Frage werde gegenwärtig noch geprüft.¹⁰

5 Zu den Textentwürfen der AHK und der Bundesregierung vgl. Dok. 151.

6 Zur Frage der völkerrechtlichen Beendigung des Kriegszustands vgl. zuletzt Dok. 126.

7 Dazu wurde im Schreiben des Geschäftsführenden Vorsitzenden der AHK, François-Poncet, vom 23. September 1950 erläutert: „Es sind Bestimmungen zu treffen, um in der innerdeutschen Gesetzgebung jede Bezugnahme auf den Kriegszustand und seine Folgen zu beseitigen, soweit es sich um die Alliierten Regierungen und ihre Staatsangehörigen handelt. Die Bundesregierung möge Sachverständige benennen, die sich in Kürze über diese Punkte mit alliierten Sachverständigen ins Benehmen setzen werden. Die erforderlichen Maßnahmen sind sobald wie möglich zu treffen und jedenfalls bevor die Besatzungsmächte den Kriegszustand in ihrer innerstaatlichen Gesetzgebung aufheben.“ Vgl. KABINETTSPROTOKOLLE, Bd. 3 (1950 II), S. 150.

8 Am 18. Oktober 1950 informierte Rechtsberater Kaufmann die Bundesministerien der Justiz, der Finanzen sowie für Wirtschaft, daß der Vorsitzende des Juristen-Ausschusses, Brown, anlässlich der ersten Kontaktaufnahme eine Aufstellung über die deutschen Gesetze übermittelt habe, deren Aufhebung von der AHK vorgeschlagen werde. Für den Wortlaut des Schreibens sowie der Liste vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 271.

9 Am 16. Oktober 1950 bestätigte Ministerialdirektor *Blankenhorn* folgende Teilnehmer: Rechtsberater Kaufmann, Oberregierungsrat Granow, Bundesministerium der Finanzen, Ministerialdirektor Roemer und Referent von Grolman, Bundesministerium der Justiz, Referent von Schmoller, Institut für Besatzungsfragen in Tübingen, sowie Referent Walter, Bundesministerium für Wirtschaft. Vgl. dazu das Schreiben an den Generalsekretär der AHK, Handley-Derry; B 10 (Abteilung 2), Bd. 271.

10 Bereits am 5. Oktober 1950 übermittelte Bundesminister Dehler der Dienststelle für Auswärtige Angelegenheiten eine „Aufstellung der aufzuhebenden deutschen Gesetze und Rechtsverordnungen, in denen als Folge des Kriegszustandes die Rechtsstellung der Westalliierten und ihrer Staatsangehörigen berührt wird“. Für den Wortlaut vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 271.

Am 19. Oktober 1950 wurde bei einer Ressortbesprechung im Bundesministerium der Justiz verneint, daß zunächst mit den zuständigen Ressorts der Länder geklärt werden solle, „wieweit auf dem fraglichen Gebiet überhaupt landesrechtliche Vorschriften von Wichtigkeit bestehen“. Vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 271.

4) Herr *Steel* bemerkte weiter, auch die Fragen der mobilen Landesschutzpolizei¹¹ sollten zunächst von einem gemischten Ausschuß behandelt werden.

Ministerialdirektor *Blankenhorn* wies darauf hin, daß der Entwurf einer Vereinbarung des Bundes mit den Ländern über diese Frage nächste Woche mit den Ministerpräsidenten der Länder besprochen werde¹²; wahrscheinlich könne der Entwurf in der nächsten Woche der Alliierten Hohen Kommission über sandt werden; auch seien die deutschen Vertreter für den gemischten Polizeiausschuß bereits ausgewählt worden.¹³

Herr *Steel* bat Ministerialdirektor *Blankenhorn*, in dieser Frage die Verbindung mit ihm aufrechtzuerhalten.

5) Zu der von alliierter Seite der Bundesregierung gestellten Bedingung des Einverständnisses mit der Regelung der Rohstoffverteilung¹⁴ arbeite die Alliierte Hohe Kommission gegenwärtig den Entwurf einer deutschen Erklärung aus, die dazu bestimmt sein soll, die erforderlichen Sicherheiten zu bieten.¹⁵ Der Entwurf werde demnächst Herrn Bundesminister Dr. Erhard übersandt werden. In die Einzelheiten der Durchführung könne man später OEEC oder andere Organisationen einschalten.

6) Zur Frage der Weitergeltung der internationalen Verträge des Reichs im Verhältnis der Bundesrepublik zu auswärtigen Staaten¹⁶ bittet die Alliierte

11 Vgl. dazu zuletzt Dok. 127.

12 Am 10. Oktober 1950 vermerkte Ministerialrat Gumbel, Bundeskanzleramt, daß in den von den Ministerpräsidenten der Länder am 30. September 1950 eingesetzten Ausschüssen ein Vorschlag für ein Abkommen mit der Bundesregierung ausgearbeitet worden sei: „Nach dem Entwurf sollen sich die Länder verpflichten, insgesamt 30 000 Mann Bereitschaftspolizei aufzustellen. Dem Bund sollen im Hinblick darauf, daß er im Falle des Artikels 91, Absatz 2 GG diese Polizeibereitschaften seinen Weisungen unterstellen kann, schon jetzt gewisse Einwirkungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten eingeräumt werden.“ Vgl. VS-Bd. 3206 (Abteilung 2); B 150, Aktenkopien 1950.

Am 18. Oktober 1950 ergänzte Gumbel, daß der Entwurf von den zuständigen Ministern der Länder am 13. Oktober 1950 durch Regelungen geändert worden sei, „die die Einflußmöglichkeiten des Bundes fast völlig verneinen“. Bundeskanzler Adenauer habe daher eine weitere Konferenz mit den Ministerpräsidenten der Länder anberaumt. Vgl. VS-Bd. 3196 (Abteilung 2); B 150, Aktenkopien 1950.

Für den Wortlaut des Artikels 91 des Grundgesetzes vom 23. Mai 1949 vgl. Dok. 55, Anm. 4.

13 Vorgesehen waren der CDU-Abgeordnete Blank, Staatssekretär Ritter von Lex, Bundesministerium des Innern, sowie der Berater in Sicherheitsfragen, Graf von Schwerin, und Vortragender Leitungsrat Dittmann. Vgl. dazu die undatierte Aufzeichnung zur Vorbereitung der Besprechung vom 11. Oktober 1950; VS-Bd. 3206 (Abteilung 2); B 150, Aktenkopien 1950.

Blank wurde von Bundeskanzler Adenauer am 26. Oktober 1950 zum „Beauftragten des Bundeskanzlers für die mit der Vermehrung der Alliierten Truppen zusammenhängenden Fragen“ berufen. Nach Indiskretionen in der Presse über die Tätigkeit von Schwerin gab das Presse- und Informationsamt am 29. Oktober 1950 bekannt, daß er auf eigenen Wunsch aus seinem Amt ausgeschieden sei. Vgl. dazu EUROPA-ARCHIV 1950, S. 3536 f. Vgl. dazu ferner den Artikel „Bonn denkt an ein Wehrgesetz“, STUTTGARTER NACHRICHTEN, Nr. 248 vom 24. Oktober 1950, S. 1.

14 Im Schreiben des Geschäftsführenden Vorsitzenden der AHK, François-Poncet, vom 23. September 1950 wurde ausgeführt: „Die Bundesregierung soll die Versicherung abgeben, daß sie mit den Westmächten zwecks angemessener Verteilung solcher Rohstoffe und Erzeugnisse zusammenarbeiten wird, deren Bestände unzureichend sind oder werden könnten, oder die für die gemeinsame Verteidigung erforderlich sind.“ Vgl. KABINETTSPROTOKOLLE, Bd. 3 (1950 II), S. 151.

15 Vgl. dazu Dok. 137, Anm. 5.

16 Am 29. September 1950 übermittelte der Geschäftsführende Vorsitzende der AHK, François-Poncet, Bundeskanzler Adenauer den Beschuß der Außenministerkonferenz der drei Westmächte in New York über die Frage der Fortgeltung der Verträge des Deutschen Reiches: „Die Hohe Kommission wird, vorbehaltlich ihrer Mißbilligung, die betreffenden Verträge als auf die Bundesrepublik anwendbar und für sie verbindlich erklären, vorausgesetzt daß die Bundesrepublik und die

Hohe Kommission um möglichst baldige Übersendung einer von der Bundesregierung ausgearbeiteten Liste dieser Verträge.¹⁷ Die Alliierte Hohe Kommission habe inzwischen allen anderen interessierten Regierungen mitgeteilt, daß die Bundesregierung demnächst Maßnahmen ergreifen werde, um die Anwendung derartiger Verträge in die Wege zu leiten.

7) Zur Regelung des DP¹⁸-Problems und der Flüchtlingsfrage stehe die Alliierte Hohe Kommission bei ihren vorbereitenden Arbeiten in Verbindung mit Herrn Ministerialdirigent Middelmann¹⁹; eine offiziellere Verbindung mit der Bundesregierung könne aufgenommen werden.

Ministerialdirektor *Blankenhorn* benannte die Verbindungsstelle im Bundeskanzleramt als hierfür geeignete Behörde.²⁰

8) [Steel:] Zur Frage der Aufnahme diplomatischer Beziehungen der Bundesrepublik und zu ihrer Beteiligung an internationalen Organisationen²¹ erwarte die Alliierte Hohe Kommission den Bericht des zuständigen Ausschusses, der in Verbindung mit deutschen Sachverständigen seine Arbeiten bereits aufgenommen hat.²²

Fortsetzung Fußnote von Seite 374

übrigen beteiligten Regierungen einen dahingehenden Wunsch zum Ausdruck bringen. Sollte in einem bestimmten Falle der Antrag eines alliierten Landes auf Wiederanwendung eines Vertrages bei der Bundesregierung auf irgendeine Einwendung stoßen, so werden die Besatzungsmächte innerhalb von 6 Monaten nach Eingang des Antrags über die zu treffenden Maßnahmen entscheiden unter Berücksichtigung a) ihrer Verantwortung für den Schutz der alliierten Interessen, und b) der Wahrung der Interessen der Besatzung.“ Vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 278.

17) Bei einer Ressortbesprechung im Bundesministerium der Justiz am 26. Oktober 1950 wurde ver einbart, daß die Ressorts die aus ihrer jeweiligen Sicht in Frage kommenden Verträge benennen sollten. Am 15. November 1950 übermittelte Staatssekretär Strauß, Bundesministerium der Justiz, der Dienststelle für Auswärtige Angelegenheiten die Aufstellung der „völkerrechtlichen Verträge des Deutschen Reichs mit ehemaligen Kriegsgegnern, deren Wiederanwendung möglich erscheint“, und bat um Weiterleitung an die AHK. Vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 278.

18) Displaced Persons.

19) Korrigiert aus: „Mittelmann“.

20) Die erste Besprechung mit den Sachverständigen der AHK fand am 13. Oktober 1950 statt. Dabei erklärten letztere u.a., „daß im allgemeinen der gegenwärtig dem Bundestag vorliegende Gesetzentwurf über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet in Verbindung mit der gegenüber der Alliierten Hohen Kommission und der Öffentlichkeit abgegebenen Erklärung der Bundesregierung vom 31. Juli 1950 den Anforderungen der Besatzungsmächte [...] genügt.“ Sie wünschten ferner, „daß die Bundesregierung sich in einer weiteren Zukunft bereitfinden möge, die Behandlung der heimatlosen Ausländer in der Bundesrepublik nach Möglichkeit der Behandlung der deutschen Heimatvertriebenen anzugelichen.“ Vgl. die Gesprächsaufzeichnung des Oberregierungsrats von Trützschler; B 10 (Abteilung 2), Bd. 277.

Für den Wortlaut des Gesetzentwurfs vom 21. September 1950 vgl. BT ANLAGEN, Bd. 6, Drucksache 1372. Für den Wortlaut der Erklärung des Bundesministeriums für Angelegenheiten der Vertriebenen vom 28. Juli 1950 vgl. GEMEINSAMES MINISTERIALBLATT 1950, S. 87 f.

21) Am 27. September 1950 ergänzte der Geschäftsführende Vorsitzende der AHK, François-Poncet, die Erläuterungen vom 23. September 1950 zu den Beschlüssen der Außenministerkonferenz der drei Westmächte in New York. Er teilte u.a. mit, daß die für die Bundesrepublik vorgesehenen Befugnisse zur Aufnahme diplomatischer Beziehungen und zum Abschluß von Verträgen an das „Recht der vorgängigen Mißbilligung“ durch die AHK gebunden bleiben sollten. Ferner versicherte er, daß die Bundesrepublik unterstützt werde, „in der größtmöglichen Zahl internationaler Organisationen Mitglied zu werden“, und daß sie dort, wo sie nicht teilnehmen könne, von den Drei Mächten vertreten werden würde. Vgl. das Schreiben an Bundeskanzler Adenauer; B 10 (Abteilung 2), Bd. 268.

22) Am 11. Oktober 1950 fand eine Besprechung des Staatsrats Haas mit den Sachverständigen der AHK statt. Dabei bekräftigten letztere die vom Geschäftsführenden Vorsitzenden der AHK, François-Poncet, am 27. September 1950 übermittelten Grundsätze für eine Erweiterung der au-

9) Die Alliierte Hohe Kommission bitte um Mitteilung des Zeitpunktes der Eröffnung des deutschen Verfassungsgerichtshofs²³, die Bestimmung in Ziffer 2f) des Besatzungsstatuts, wonach die Alliierte Hohe Kommission die Beachtung des Grundgesetzes und der Landesverfassungen überwache, werde dann in den neuen Besatzungsstatut nicht mehr enthalten sein.

10) Zur Regelung der Frage der Vorkriegsschulden²⁴ habe die Alliierte Hohe Kommission einen Entwurf vorbereitet, der gegenwärtig noch mit den alliierten Regierungen abgestimmt werde.

Ministerialdirektor *Blankenhorn* benannte die deutschen Vertreter für den gemischten Schuldenausschuß.²⁵

General *Hays* bemerkte, man erwarte von deutscher Seite zu der Schuldenfrage lediglich eine generelle Erklärung. Demgegenüber meinte Herr *Steel*, eine Aufzählung der Schulden im einzelnen²⁶ sei doch notwendig, damit man genau wisse, welche Schulden von der Übernahmeerklärung erfaßt werden; über die Einzelheiten müßten sich die Sachverständigen im gemischten Schuldenausschuß verständigen, sobald eine generelle Richtlinie für diese Besprechungen von alliierter Seite ausgearbeitet worden sei.²⁷

11) Hinsichtlich der Aufhebung und Abänderung zahlreicher alliierter Gesetzesvorschriften seien neue alliierte Direktiven in Vorbereitung, die von deutschen und alliierten Sachverständigen bearbeitet werden sollen.

12) Zur Klärung der Frage der Stahlquote²⁸ studiere das Wirtschaftskomitee der Alliierten Hohen Kommission gegenwärtig das Verfahren, das angewandt werden soll, um die zulässige Stahlmenge zu errechnen.

Fortsetzung Fußnote von Seite 375

Benpolitischen Befugnisse der Bundesrepublik. Vgl. dazu das Schreiben des Angehörigen des britischen Hochkommissariats, Male, vom 13. Oktober 1950 an Haas; B 10 (Abteilung 2), Bd. 277.

23 Der Entwurf eines Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht wurde seit der Genehmigung am 17. Februar 1950 durch das Bundeskabinett in den Rechtsausschüssen des Bundesrats sowie des Bundestags beraten und erst am 1. Februar 1951 durch den Bundestag verabschiedet. Nach der Festlegung des Sitzes und der Wahl der Richter nahm das Gericht am 28. September 1951 seine Tätigkeit auf. Vgl. dazu GRUNDLEGUNG DER VERFASSUNGSGERICHTSBARKEIT. Das Gesetz über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951, bearbeitet von Reinhard Schifers, Düsseldorf 1984.

24 Vgl. dazu bereits Dok. 125, besonders Anm. 11.

25 Am 16. Oktober 1950 nannte Ministerialdirektor Blankenhorn folgende Teilnehmer: Rechtsberater Kaufmann, Professor Opühls und Regierungsrätin von Puttkamer, Bundesministerium der Justiz, Ministerialdirektor Wolff und Ministerialdirigent Kremer, Bundesministerium der Finanzen, Ministerialrat Vogel, Bundesministerium für Angelegenheiten des Marshallplans, sowie das Mitglied des Direktoriums der Bank deutscher Länder, Wilhelm. Vgl. dazu das Schreiben an den Generalsekretär der AHK, Handley-Derry; B 10 (Abteilung 2), Bd. 273.

26 Als Grundlage für die Beratungen innerhalb der Bundesregierung fertigte das Bundesministerium der Finanzen mehrere Aufstellungen über die genaue Zusammensetzung der äußeren Vorkriegsschulden, wobei die Gesamtsumme differierte. Am 10. November 1950 wurde der Betrag mit 3,84 Mrd. DM angegeben. Vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 273.

27 Das Konzept für ein Schreiben des Geschäftsführenden Vorsitzenden der AHK, Kirkpatrick, an Bundeskanzler Adenauer über die Frage einer Anerkennung der äußeren Vorkriegsschulden des Deutschen Reiches wurde von der AHK am 20. Oktober 1950 den Bundesministern Erhard und Schäffer übergeben. Vgl. dazu den Vermerk des Ministerialrats Gumbel, Bundeskanzleramt, vom selben Tag, VS-Bd. 3206; B 150, Aktenkopien 1950.

Am 23. Oktober 1950 wurde das Schreiben Adenauer übermittelt. Vgl. dazu weiter Dok. 137, Anm. 4.

28 Zu den Höchstgrenzen für die Stahlproduktion in der Bundesrepublik, die im Abkommen vom 13. April 1949 zwischen den drei Westmächten über verbotene und beschränkte Industrien festgelegt waren, wurde nach Angaben des Geschäftsführenden Vorsitzenden der AHK, François-Poncet,

13) Die New Yorker Entschließung der Außenminister hinsichtlich des deutschen Schiffbaues²⁹ werde gegenwärtig von dem Military Security Board³⁰ bearbeitet; im übrigen seien die Fragen des Baues von Frachtschiffen für Exportzwecke in dem Schreiben der Alliierten Hohen Kommission vom 7. Oktober d. Js. – AGSEC (50) 2214³¹ – geregelt worden. Hinsichtlich des Schiffbaues für deutsche Rechnung würden in London Verhandlungen zwischen den alliierten Regierungen stattfinden³²; die Alliierte Hohe Kommission sei durchaus bereit, hierzu von deutscher Seite Anregungen entgegenzunehmen.

14) Der deutsche Entwurf eines Dekartellisierungsgesetzes werde von der Alliierten Hohen Kommission geprüft, das Ergebnis müsse abgewartet werden.³³

15) Gewisse deutsche wirtschaftliche und finanzielle Maßnahmen müßten auch weiterhin der Alliierten Hohen Kommission unterbreitet werden; Einzelheiten hierzu würden später erörtert.

Herr Steel bemerkte abschließend, daß die nächste Besprechung des Allgemeinen Ausschusses in etwa zwei Wochen stattfinden solle.³⁴

B 10 (Abteilung 2), Bd. 269

Fortsetzung Fußnote von Seite 376

auf der Außenministerkonferenz der Drei Mächte in New York beschlossen: „Die Minister haben die Hohe Kommission beauftragt, der Bundesregierung mitzuteilen, daß sie bei Einstimmigkeit und nach Beratung mit dem militärischen Sicherheitsamt befugt ist, die Erhöhung der Stahlproduktion mit der Maßgabe zuzulassen, daß durch den Stahl, der exportiert oder in anderer Weise verwendet werden könnte, um einen Beitrag für die Verteidigungserfordernisse der Westmächte zu liefern, die für den deutschen Verbrauch zur Verfügung stehende Stahlmenge nicht verringert wird.“ Vgl. das Schreiben vom 23. September 1950 an Bundeskanzler Adenauer; KABINETTSPROTOKOLLE, Bd. 3 (1950 II), S. 152.

29 Dazu wurde im Schreiben des Geschäftsführenden Vorsitzenden der AHK, François-Poncet, vom 23. September 1950 ausgeführt: „Als Übergangsmaßnahme wird die Hohe Kommission die Aufhebung aller Einschränkungen bezüglich der Maße, Geschwindigkeit und Zahl der für die Ausfuhr bestimmten Handelsschiffe verkünden, bis die Arbeitsgruppe die Prüfung der Frage der Aufhebung solcher Einschränkungen für den Schiffbau im allgemeinen beendet hat.“ Vgl. KABINETTSPROTOKOLLE, Bd. 3 (1950 II), S. 152.

30 Vgl. dazu Dok. 7, Anm. 6.

31 Für den Wortlaut vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 1327.

32 Am 26. Oktober 1950 setzte die Intergovernmental Study Group on Germany in London ihre Beratungen gemäß den Weisungen der Außenministerkonferenz der drei Westmächte in New York fort. Vgl. dazu FRUS 1950, IV, S. 774f. Für den Wortlaut der Direktive vom 19. September 1950 vgl. FRUS 1950, III, S. 1290f.

33 Der vom Bundesministerium für Wirtschaft konzipierte Entwurf eines Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen wurde am 14. September 1950 übermittelt und am 17. Oktober 1950 mit Sachverständigen der AHK erörtert. Vgl. dazu das Schreiben des Geschäftsführenden Vorsitzenden der AHK, Kirkpatrick, vom 26. Oktober 1950 an Bundeskanzler Adenauer; B 10 (Abteilung 2), Bd. 1487. Für den Wortlaut des Gesetzesentwurfs vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 1501.

34 Vgl. Dok. 137.

132

Aufzeichnung des Referenten Böker

Streng geheim!

11. Oktober 1950

Graf Schwerin teilte über seine heutige Unterhaltung mit General Hays folgendes mit:

I. Gegenstand der Besprechung war zunächst die Frage der Waffenproduktion. General Hays nahm mit Befriedigung die Erklärung von Graf Schwerin zur Kenntnis, daß die Bundesrepublik in der Lage ist, die gesamten Waffen für die Bereitschaftspolizei in deutschen Fabriken herstellen zu lassen.¹ General Hays will diese Tatsache nächste Woche seinen englischen und französischen Kollegen in dem alliierten Dreierausschuß² vortragen und nimmt an, daß diese ihre Zustimmung erteilen werden.

Graf Schwerin und General Hays waren sich darüber einig, daß es zwei Möglichkeiten der Waffenbeschaffung für die Bereitschaftspolizei gebe:

- 1) Herstellung der Waffen in deutschen Fabriken in der amerikanischen Zone,
- 2) Herstellung sämtlicher Waffen in Schweizer Fabriken im Austausch gegen Panzermaterial, das von der deutschen Industrie an die Schweiz zu liefern wäre.³
- 3) Graf Schwerin teilte mit, daß der deutsche Sachverständigenausschuß für Bewaffnungsfragen bereits zur Verfügung stehe und jederzeit mit den Alliierten in die Beratung der Details eintreten könne.

II. Was die Kaderbildung anlangt, so sagte General Hays, es müsse zunächst das Ergebnis der New Yorker Konferenz abgewartet werden.⁴ Mit Wahrscheinlichkeit sei schon jetzt vorauszusagen, daß die Bundesregierung aufge-

¹ Der Berater in Sicherheitsfragen, Graf von Schwerin, übergab dem amerikanischen Stellvertretenden Hohen Kommissar Hays anlässlich des Gesprächs ein Aide-mémoire. Darin wurde zu den Möglichkeiten für eine Waffenherstellung in der Bundesrepublik ausgeführt, daß „in Deutschland bzw. bei befreundeten Firmen in nahe benachbarten Ländern“ folgende Waffen produziert werden könnten: „a) die Pistole 7,65 Modell Walther; b) das Sturmgewehr 44 (bzw. ein verbessertes Modell 45); c) das Maschinengewehr 42 (bzw. ein verbessertes Modell 45); d) Granatwerfer Kaliber 8 und 12 cm“. Ferner wurde erläutert: „Um mit den für die Bereitschaftspolizei erforderlichen Lieferungen zu beginnen, bedarf es nach Erteilung der Produktionserlaubnis nur der geringen Anlaufzeit von 6 Monaten für Pistolen und Maschinengewehre, von 9 Monaten für das Sturmgewehr.“ Vgl. das Aide-mémoire Nr. 6 vom 9. Oktober 1950; VS-Bd. 3196 (Abteilung 2); B 150, Aktenkopien 1950. Für weitere Auszüge vgl. Anm. 3 und 7.

² Am 6. Oktober 1950 wurde innerhalb der AHK ein Ausschuß gebildet, der mit der Bundesregierung Fragen der Sicherheit erörtern sollte. Teilnehmer waren der ehemalige französische Stadtkommandant in Berlin, General Ganeval, der ehemalige Stabschef der britischen Kontrollkommission, Generalmajor Wansbrough-Jones, sowie der amerikanische Stellvertretende Hohe Kommissar, General Hays. Vgl. dazu den Artikel „Alliierter Ausschuß wird Bonn in Sicherheitsfragen beraten“, DIE NEUE ZEITUNG, Nr. 239 vom 9. Oktober 1950, S. 2.

³ Im Aide-mémoire Nr. 6 vom 9. Oktober 1950 erläuterte der Berater in Sicherheitsfragen, Graf von Schwerin: „Es besteht außerdem die Möglichkeit, alle für die Bereitschaftspolizei benötigten leichten Waffen in erstklassigen schweizerischen Firmen herstellen zu lassen im Austausch gegen Panzerplatten und -schalen einer Art, die von Deutschland geliefert werden können.“ Vgl. VS-Bd. 3196 (Abteilung 2); B 150, Aktenkopien 1950.

⁴ Zur Tagung des Verteidigungsausschusses der NATO vom 28. bis 31. Oktober 1950 in Washington vgl. Dok. 136, Anm. 4.

fordert werde, eine Erklärung abzugeben, ob Deutschland bereit ist, ein Kontingent für die Europaarmee aufzustellen. Die Frage werde jedoch allgemein gehalten sein und sich nicht auch auf Einzelheiten erstrecken.

Sobald die deutsche Zustimmung vorliege, müsse ein Gedankenaustausch zwischen dem alliierten Dreierausschuß und deutschen Experten stattfinden, in dem die Details erörtert werden sollen.⁵

Um Reibungen zu vermeiden, glaubt General Hays, daß der Aufbau deutscher Kontingente sich in drei Stufen zu vollziehen habe:

1) Zunächst soll in die Dienstgruppen⁶ in der amerikanischen und britischen Zone soviel Personal eingestellt werden, daß Stämme für vier Panzerdivisionen (mit Corpsstäben usw.) gebildet werden können. Die Auswahl des Personals soll nach deutschen Vorschlägen erfolgen.⁷

2) Im zweiten Stadium soll eine Trennung innerhalb der Dienstgruppen erfolgen, wobei etwa 30000 Mann des Dienstgruppenpersonals wie bisher in alliierten Diensten bleiben, während das von deutscher Seite ausgewählte Personal aus den Dienstgruppen ausgegliedert und unter rein deutscher Führung neu organisiert werden soll.

3) In der dritten Stufe erfolgt der Aufbau der deutschen Verwaltungsorgane.

4) Die vierte Stufe umfaßt die Auffüllung der Kaders auf volle Stärke.

Eine weitere Entwicklungsstufe wird dann die Vermehrung der Truppen von vier Divisionen auf acht oder zehn Divisionen sein.⁸

Graf Schwerin ist der Ansicht, daß der Aufbau der Kaders und Kontingente nach dem von General Hays vorgetragenen Plan ganz in deutscher Regie erfolgen kann.

III. General Hays fragte Graf Schwerin nach dem Resultat der Beratungen des Expertenausschusses in Wittlich.⁹ Er war besonders interessiert zu erfahren,

5 Die Beratungen begannen am 2. November 1950. Für die Bundesregierung nahmen Staatssekretär Ritter von Lex und Ministerialdirektor Egidi, Bundesministerium des Innern, sowie Ministerialdirektor Globke, Bundeskanzleramt, teil. Vgl. dazu die Meldung „Alliierter Sicherheitsausschuß tagt mit deutschen Experten“, DIE NEUE ZEITUNG, Nr. 262 vom 4. November 1950, S. 2.

6 Vgl. dazu Dok. 61, Ann. 5.

7 Als Vorbedingungen für eine Kaderbildung innerhalb der Dienstgruppen in der amerikanischen und britischen Besatzungszone wurden im Aide-mémoire Nr. 6 vom 9. Oktober 1950 genannt: „a) Durchführung einer personellen Reorganisation der Dienstgruppen in beiden Zonen unter alleiniger deutscher Verantwortung; b) Übernahme der Führung der Dienstgruppen durch eine zentrale deutsche Dienststelle, wobei die bisherige Funktion der Dienstgruppen in ihrer Arbeit für die alliierten Truppen aufrechterhalten und garantiert werden würde; c) Klärung der rechtlichen Stellung der Dienstgruppen und ihrer Angehörigen. Es muß mit Ernst darauf hingewiesen werden, daß ohne die Erfüllung dieser Vorbedingungen keine Aussicht besteht, zu hochqualifizierten Kaders militärischer Natur zu kommen.“ Vgl. VS-Bd. 3196 (Abteilung 2); B 150, Aktenkopien 1950.

8 Dieser Satz ging auf Streichungen und handschriftliche Einfügungen des Referenten Böker zurück. Vorher lautete er: „Eine weitere Entwicklungsstufe ist dann die Vermehrung der vier Divisionen auf acht oder zehn Divisionen.“

9 Im Auftrag des Bundeskanzlers erörterten vom 5. bis 9. Oktober 1950 in Kloster Himmerod in der Eifel militärische Sachverständige die Voraussetzungen für einen Verteidigungsbeitrag der Bundesrepublik. Das Ergebnis der Beratungen bildete die Adenauer am 2. November 1950 übermittelte „Denkschrift über die Aufstellung eines deutschen Kontingents im Rahmen einer übernationalen Streitmacht zur Verteidigung Westeuropas“. Darin wurde u.a. die Bereitstellung von Truppen im Umfang von 12 Divisionen mit geeigneter Luftunterstützung sowie die Bildung begrenzter Marineverbände für die Küstenverteidigung vorgeschlagen. Als oberste Organisationsebene war der Korpsverband vorgesehen. Ferner sollte das Kontingent eine eigene Führung besitzen und nur

ob die Stimmung unter den Experten lauwarm oder enthusiastisch gewesen sei. Graf Schwerin hat General Hays erklärt, die Stimmung sei im wesentlichen lau gewesen, weil gewisse psychologische Voraussetzungen noch fehlten. Daraufhin habe General Hays die folgende Erklärung abgegeben:

Die Überprüfung der Urteile der jetzt in Landsberg inhaftierten Personen durch Herrn McCloy¹⁰ stehe dicht vor dem Abschluß. Nur wenige Todesurteile würden vollstreckt, der größte Teil der Inhaftierten werde begnadigt.¹¹ Nachdem dies geschehen sei, würde Herr McCloy in der Lage sein, seine englischen und französischen Kollegen aufzufordern, auch ihrerseits das Kriegsverbrecherproblem zu bereinigen.¹²

Hiermit Herrn Ministerialdirektor Blankenhorn¹³ ergebenst vorgelegt.

[Böker]¹⁴

VS-Bd. 3196 (Abteilung 2)

Fortsetzung Fußnote von Seite 379

in seiner Gesamtheit in die europäische Verteidigung eingefügt werden. Die Aufstellung nationaler Streitkräfte wurde jedoch abgelehnt. Für den Wortlaut der sogenannten Himmeroder Denkschrift vgl. Hans-Jürgen RAUTENBERG/Norbert WIGGERSHAUS, Die „Himmeroder Denkschrift“ vom Oktober 1950. Politische und militärische Überlegungen für einen Beitrag der Bundesrepublik Deutschland zur westeuropäischen Verteidigung, in: Militärgeschichtliche Mitteilungen 21 (1977), S. 168–189.

Zu den Teilnehmern der Tagung in Kloster Himmerod vgl. Dok. 127, Anm. 11.

Zur Vorgeschichte vgl. bereits Dok. 106, Anm. 8.

¹⁰ Vgl. dazu bereits die Ausführungen des amerikanischen Hohen Kommissars am 24. September 1950 gegenüber Bundeskanzler Adenauer; Dok. 125.

¹¹ Auf Anordnung des amerikanischen Hohen Kommissars McCloy wurde am 16. Oktober 1950 der ehemalige Staatssekretär des Auswärtigen Amts, Ernst Freiherr von Weizsäcker, vorzeitig aus der Haft entlassen. Am 3. Dezember 1950 wurden weitere 14 Entlassungen bzw. Strafmilderungen bekanntgegeben.

¹² Am 18. Oktober 1950 nahm der amerikanische Stellvertretende Hohe Kommissar Hays zu Presseberichten Stellung, in denen über bereits abgeschlossene Vereinbarungen hinsichtlich eines Verteidigungsbeitrags der Bundesrepublik spekuliert worden war: „Unterredungen zwischen amerikanischen Generälen und deutschen ehemaligen Generälen über einen deutschen Beitrag zur europäischen Verteidigung haben nicht stattgefunden. Zwischen dem amerikanischen Hohen Kommissar und der Bundesregierung besteht kein Einvernehmen und kein Abkommen über einen deutschen Beitrag zur deutschen Verteidigung – und zwar weder direkt noch über die alliierte Hohe Kommission.“ Vgl. EUROPA-ARCHIV 1950, S. 3589.

Am 14. November 1950 wurde berichtet, daß die von dem inzwischen ausgeschiedenen Berater in Sicherheitsfragen, Graf von Schwerin, vorgeschlagene Waffenherstellung in der Bundesrepublik von der AHK abgelehnt worden sei: „Der Bundeskanzler und die Bundesregierung hätten von dem Vorschlag Schwerins keine Kenntnis gehabt. Sie hätten erst am 2. November davon erfahren, als die alliierten Mitglieder des Sicherheitsausschusses den deutschen Vertretern die Ablehnung dieser Vorschläge mitteilten und ihre Verwunderung darüber äußerten, daß Minenwerfer für die Bewaffnung der Bereitschaftspolizei vorgeschlagen worden seien.“ Vgl. den Artikel „Der alliierte Sicherheitsausschuß lehnt deutsche Produktion von Polizeiwaffen ab“, DIE NEUE ZEITUNG, Nr. 270 vom 14. November 1950, S. 1.

¹³ Hat Ministerialdirektor Blankenhorn vorgelegen.

¹⁴ Vermuteter Verfasser der nicht unterzeichneten Aufzeichnung.

Aufzeichnung des Rechtsberaters Kaufmann

16. Oktober 1950

Ist ein Bundesgesetz über den Kriegsdienst nur auf Grund einer Änderung des Grundgesetzes möglich?

Weder der Katalog des Artikel 73 des Grundgesetzes über das ausschließliche Gesetzgebungsrecht des Bundes, noch der Katalog des Artikel 87 über die bundeseigene Verwaltung enthalten die ausdrückliche Erwähnung einer Zuständigkeit des Bundes für militärische Angelegenheiten. Auch die Bestimmungen des Grundgesetzes über die Befugnisse der Bundesorgane enthalten keine ausdrücklichen Zuweisungen dieser Materie sei es an den Bundespräsidenten, sei es an den Bundeskanzler oder an die Bundesregierung.¹ Es wäre jedoch falsch, daraus zu schließen, daß ein Gesetz, das den freiwilligen Kriegsdienst oder die Verpflichtung zum Kriegsdienst regelt, nur in der Form einer Änderung des Grundgesetzes möglich sei. Einerseits sind die Kataloge der Artikel 73 und 87 nicht erschöpfend für die ausschließliche Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung oder für die bundeseigene Verwaltung. Solche Zuständigkeiten finden sich auch zerstreut in anderen Teilen des Grundgesetzes. Und anderseits gibt es neben den ausdrücklichen Bundeszuständigkeiten auch ungeschriebene, die sich aus der Natur der Sache oder kraft sachlichen Zusammenhangs ergeben.

Artikel 4, Absatz 3, schreibt vor: „Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.“

Die Materie des Kriegsdienstes gehört danach zur Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Wenn ein Bundesgesetz die Verweigerung des Kriegsdienstes mit der Waffe aus Gewissensgründen regeln soll, so setzt das voraus, daß der Bund eine Verpflichtung zum Kriegsdienst mit der Waffe durch Gesetz vorschreiben darf; sonst hätte die Regelung der Kriegsdienstverweigerung keinen Sinn. Erst recht ist damit die Befugnis zur gesetzlichen Regelung eines freiwilligen Kriegsdienstes mit der Waffe gegeben.

Artikel 26, Absatz 2, bestimmt: „Zur Kriegsführung bestimmte Waffen dürfen nur mit Genehmigung der Bundesregierung hergestellt, befördert und in Verkehr gebracht werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.“

Danach ist die Herstellung, Beförderung und das In-Verkehr-bringen von Waffen, die zur Kriegsführung bestimmt sind, nicht verboten, sondern nur von einer Genehmigung der Bundesregierung abhängig; die Bundesgesetzgebung hat nur das Nähere zu regeln. Auch in dieser Beziehung gehört danach die Materie des Militärwesens zur grundgesetzlichen Zuständigkeit des Bundes.

Eine Schranke enthält das Grundgesetz nur in Absatz 1 des Artikel 26, in dem Handlungen verboten sind und für verfassungswidrig und strafbar erklärt

¹ Vgl. dazu Artikel 54–61 bzw. Artikel 62–69 des Grundgesetzes vom 23. Mai 1949; BUNDESGESETZBLATT 1949, S. 7f.

werden, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten.² Es wird sich daher empfehlen, in der Bundesgesetzgebung über den Militärdienst und über die zur Kriegsführung bestimmten Waffen auf diese grundgesetzliche Norm ausdrücklich hinzuweisen.

Aus Artikel 26, Absatz 1, ergibt sich auch, daß das Grundgesetz die Kriegsführung als solche nicht ausschließen will, sondern nur Angriffskriege verbietet. Das Recht zur Selbstverteidigung ist ein anerkanntes Grundrecht der Staaten. In der diplomatischen Korrespondenz, die zum Abschluß des Kellogg-Paktes³ führte, ist dies Grundrecht ausdrücklich anerkannt und dabei betont worden, daß es sich so von selbst verstehe, daß eine besondere und ausdrückliche Erwähnung im Pakte seine Bedeutung nur vermindern könnte. Auch Artikel 51 der Charta der Vereinigten Nationen spricht von dem „natürlichen Rechte individueller und kollektiver Selbstverteidigung“.⁴ Auf diese Bestimmung ist der Atlantik-Pakt gestützt.⁵ Das Recht zur Selbstverteidigung beruht daher auf den „allgemeinen Regeln des Völkerrechts“, von denen Artikel 25 des Grundgesetzes sagt, daß sie einen Bestandteil des Bundesrechtes bilden und sogar den Bundesgesetzen vorgehen.⁶ Das Recht, alle Maßnahmen zu treffen, die der Selbstverteidigung zu dienen bestimmt sind, steht demgemäß dem Bund auch ohne ausdrückliche grundgesetzliche Norm zu. Die erwähnten Artikel 4, Absatz 3, und 26, Absatz 1 und 2, beruhen auf dieser ungeschriebenen Rechtsgrundlage und sind als spezielle Ausflüsse dieses vorausgesetzten Rechtes anzusehen.

Ein etwa aufzustellendes deutsches Kontingent soll den Bestandteil einer über-nationalen europäischen Verteidigungsarmee bilden.⁷ Um dies durchzuführen,

² Artikel 26, Absatz 1, des Grundgesetzes vom 23. Mai 1949: „Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, sind verfassungswidrig. Sie sind unter Strafe zu stellen.“ Vgl. BUNDESGESETZBLATT 1949, S. 4.

³ Für den Wortlaut des Vertrages vom 27. August 1928 zur Ächtung des Krieges vgl. REICHSGESETZBLATT 1929, Teil II, S. 97–101.

⁴ Artikel 51 der UNO-Charta vom 26. Juni 1945: „Nothing in the present Charter shall impair the inherent right of individual or collective self-defense if an armed attack occurs against a Member of the United Nations, until the Security Council has taken the measures necessary to maintain international peace and security. Measures taken by Members in the exercise of this right of self-defense shall be immediately reported to the Security Council and shall not in any way affect the authority and responsibility of the Security Council under the present Charter to take at any time such action as it deems necessary in order to maintain or restore international peace and security.“ Vgl. CHARTER OF THE UNITED NATIONS, S. 596.

⁵ Im NATO-Vertrag vom 4. April 1949 wurde in Artikel 5, Absatz 1, ausgeführt: „Die vertragschließenden Staaten sind darüber einig, daß ein bewaffneter Angriff gegen einen oder mehrere von ihnen in Europa oder Nordamerika als ein Angriff gegen sie alle betrachtet werden wird, und infolgedessen kommen sie überein, daß im Falle eines solchen bewaffneten Angriffs jeder von ihnen in Ausübung des in Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen anerkannten Rechts zur persönlichen oder gemeinsamen Selbstverteidigung den Vertragsstaat oder die Vertragsstaaten, die angegriffen werden, unterstützt wird, indem jeder von ihnen für sich und im Zusammenwirken mit den anderen Vertragsstaaten diejenigen Maßnahmen unter Einschluß der Verwendung bewaffneter Kräfte ergreift, die er für notwendig erachtet, um die Sicherheit des nordatlantischen Gebietes wiederherzustellen und aufrechtzuerhalten.“ Vgl. EUROPA-ARCHIV 1949, S. 2071f.

⁶ Artikel 25 des Grundgesetzes vom 23. Mai 1949: „Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.“ Vgl. BUNDESGESETZBLATT 1949, S. 4.

⁷ Zur Frage eines Verteidigungsbeitrags der Bundesrepublik vgl. zuletzt Dok. 132 und weiter Dok. 134.

müssen gewisse Hoheitsrechte der Bundesrepublik auf eine zwischenstaatliche Einrichtung übertragen werden. Artikel 24, Absatz 1, des Grundgesetzes sieht ausdrücklich vor, das dies durch einfaches Gesetz möglich ist, daß es also für die Übertragung einzelner Hoheitsrechte auf eine übernationale Institution eines das Grundgesetz ändernden Gesetzes nicht bedarf.⁸ An den Absatz 1 schließt sich gedanklich der Absatz 2 an, der als zwischenstaatliche Einrichtung besonders ein System kollektiver Sicherheit zwecks Wahrung des Friedens erwähnt.⁹ Die Einordnung eines deutschen Kontingentes in ein überstaatliches, allein der Verteidigung dienendes militärisches System ist demnach im Grundgesetz selbst vorgesehen. Dabei spielt es natürlich keine Rolle, ob die Mitglieder des Parlamentarischen Rates bei der Formulierung des Artikel 24 ein solches System im Auge hatten oder nicht. Die Einsichten der gesetzgebenden oder grundgesetzgebenden Faktoren und Personen sind stets beschränkt und zeitgebunden. Die Auslegung gesetzlicher Bestimmungen ist keine historische oder psychologische Aufgabe; bei der naturgemäßen Beschränktheit und Gebundenheit der Einsichten der Gesetzgeber würde ein Zurückgehen auf die Einsichten und den „Willen“ des Gesetzgebers das Leben in einen Zustand der Starre versetzen und jede Erfassung nicht vorhergesehener und nicht vorhersehbarer Entwicklungen unmöglich machen. Sofern es sich bei der Einordnung eines deutschen Kontingentes in ein System kollektiver Sicherheit zwecks Wahrung des Friedens handelt, ist dessen Schaffung und Einordnung in ein europäisches oder atlantisches Heer durch Artikel 24 gedeckt.

Freilich nur dann, wenn das System kollektiver Sicherheit den Grundsatz der Gegenseitigkeit zur Geltung bringt, denn in Artikel 24, Absatz 2, heißt es ausdrücklich: ein „System gegenseitiger kollektiver Sicherheit“. Damit ist jede Bindung grundsätzlich ausgeschlossen, bei der nicht die volle Gegenseitigkeit der Rechte und Pflichten der Partner des Systems gewährleistet ist.

Wenn das Grundgesetz im Gegensatz zu den früheren deutschen und auch zu den ausländischen Verfassungen das Militärwesen nicht ausdrücklich erwähnt, sondern nur gewisse praktische Spalten in Artikel 4 und 26 regelt, und wenn demgemäß auch den Organen des Bundes keine das Militärwesen betreffenden Befugnisse zugewiesen sind, so hat das seinen Grund darin, daß das Grundgesetz unter dem Vorbehalt der Machtbefugnisse der Besatzungsmächte ergangen ist und daß diese die Demilitarisierung Deutschlands als eines der Ziele des Besetzungsregimes ansahen.¹⁰ Aber die Souveränität Deutschlands und des deutschen Volkes ist durch das Besetzungsregime nicht untergegangen; sie ruht vielmehr nur insoweit, als die von den Besatzungsmächten in Anspruch genommene „oberste Gewalt in bezug auf Deutschland“¹¹ ihr Schranken setzt; und sie lebt automatisch insoweit wieder auf, als die Besetzungs-

⁸ Artikel 24, Absatz 1, des Grundgesetzes vom 23. Mai 1949: „Der Bund kann durch Gesetz Hoheitsrechte auf zwischenstaatliche Einrichtungen übertragen.“ Vgl. BUNDESGESETZBLATT 1949, S. 4.

⁹ Artikel 24, Absatz 2, des Grundgesetzes vom 23. Mai 1949: „Der Bund kann sich zur Wahrung des Friedens einem System gegenseitiger kollektiver Sicherheit einordnen; er wird hierbei in die Beschränkungen seiner Hoheitsrechte einwilligen, die eine friedliche und dauerhafte Ordnung in Europa und zwischen den Völkern der Welt herbeiführen und sichern.“ Vgl. BUNDESGESETZBLATT 1949, S. 4.

¹⁰ Zum Besetzungsstatut vom 10. April 1949 vgl. Dok. 1, Anm. 8.

¹¹ Zur sogenannten Berliner Erklärung der Vier Mächte vom 5. Juni 1945 vgl. Dok. 13, Anm. 10.

mächte ihr Raum geben. Die Bundesrepublik wird in Artikel 20, Absatz 1, als ein „Bundesstaat“ bezeichnet.¹² Es kommen ihr demgemäß alle Attribute zu, die zum Wesen eines Staates gehören, also auch Recht und Pflicht zur Selbstverteidigung.

Das Fehlen ausdrücklicher Normen im Grundgesetz über die Zuständigkeit der einzelnen Bundesorgane für militärische Angelegenheiten schließt nicht aus, daß auf Grund ungeschriebenen Verfassungsrechts, sei es aus der Natur der Sache, sei es kraft sachlichen Zusammenhangs, die Organe des Bundes rechtlich begründete Zuständigkeiten in militärischen Angelegenheiten besitzen. Das Militärwesen steht mit der Vertretung des Bundes nach außen in sachlich notwendigem Zusammenhang. Wenn daher Artikel 73, Ziffer 1, dem Bunde das ausschließliche Recht für Gesetzgebung über die auswärtigen Angelegenheiten verleiht und Artikel 87 den auswärtigen Dienst zur bundeseigenen Verwaltung erklärt, wenn endlich Artikel 59, Absatz 1, dem Bundespräsidenten Recht und Pflicht zur völkerrechtlichen Vertretung gibt¹³, so ist damit dem Bunde aus der Notwendigkeit des sachlichen Zusammenhangs und aus der Natur der Sache auch das ausschließliche Recht zur Gesetzgebung über das Militärwesen, sowie die Befugnis zur bundeseigenen Militärverwaltung gegeben; und es kann nur der Bundespräsident als Oberbefehlshaber in Betracht kommen – versteht sich unter Gegenzeichnung des für die Richtlinien der Politik verantwortlichen Bundeskanzlers bzw. des für die Verwaltung dieses Geschäftsbereiches verantwortlichen Ministers.

E. Kaufmann

VS-Bd. 26 (Büro Staatssekretär)

¹² Artikel 20, Absatz 1 des Grundgesetzes vom 23. Mai 1949: „Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.“ Vgl. BUNDESGESETZBLATT 1949, S. 3.

¹³ Artikel 59, Absatz 1, des Grundgesetzes vom 23. Mai 1949: „Der Bundespräsident vertritt den Bund völkerrechtlich. Er schließt im Namen des Bundes die Verträge mit auswärtigen Staaten. Er beglaubigt und empfängt die Gesandten.“ Vgl. BUNDESGESETZBLATT 1949, S. 7.

Aufzeichnung des Staatssekretärs Hallstein, z.Z. Paris

Geheim

24. Oktober 1950¹

Herr Schuman hatte mich durch Herrn Monnet bitten lassen, ihn heute, um 15.30 Uhr, am Quai d'Orsay zu besuchen, um in einer persönlichen Botschaft an den Herrn Bundeskanzler die heutige französische Regierungserklärung zu erläutern. Herr Clappier überreichte mir dort einen Abdruck der Erklärung, die Ministerpräsident Pleven heute, um 16.00 Uhr, in der Kammer abgeben wird.² Er bemerkte dazu, die Erklärung sei das Ergebnis langer Verhandlungen in der französischen Regierung. Sie enthalte sicher manches, das nicht ganz befriedigend sei, sei es für die Franzosen, sei es für uns. Aber es würden sich ja Verhandlungen anschließen.

Herr Schuman erklärte:

Er habe gehofft, mir die Erklärung bereits früher übergeben zu können. Dies sei jedoch nicht möglich gewesen, weil bis zuletzt an der Formulierung gearbeitet worden sei. Er lege Wert darauf, den Herrn Bundeskanzler wissen zu lassen, daß die vorgeschlagene Lösung von ihm immer ins Auge gefaßt gewesen sei. Er habe freilich früher geglaubt, daß eine längere psychologische Vorbereitung dafür notwendig und möglich sei, und zwar sowohl im Hinblick auf die französische wie die deutsche öffentliche Meinung.³ Eigentlich gehöre eine Lösung der vorgeschlagenen Art auf militärischem Gebiet an das Ende und nicht an den Anfang der europäischen Einigung.

Die Erklärung sei nicht aufzufassen als eine „Parade“ etwa auf die Stellungnahme der amerikanischen Regierung.⁴ Sie sei überhaupt nicht taktisch zu

¹ Durchdruck.

Die Erstausfertigung hat Bundeskanzler Adenauer am 30. Oktober 1950 vorgelegen. Vgl. Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus, Bestand III/114.

² Der französische Ministerpräsident erläuterte am 24. Oktober 1950 vor der Nationalversammlung in Paris einen Vorschlag zur Schaffung einer europäischen Verteidigungsorganisation nach dem Vorbild des Schuman-Plans vom 9. Mai 1950: „La mise sur pied d'une armée européenne ne saurait résulter du simple accolement d'unités militaires nationales [...]. Les contingents fournis par les États participants seraient incorporés dans l'armée européenne, au niveau de l'unité la plus petite possible. Le financement de l'armée européenne serait assuré par un budget commun. Le ministre européen de la défense serait chargé d'exécuter les engagements internationaux existants et de négocier et d'exécuter les engagements internationaux nouveaux sur la base des directives reçues du conseil des ministres. Le programme européen d'armement et d'équipement serait arrêté et exécuté sous son autorité. Les États participants, qui disposent actuellement de forces nationales, conserveraient leur autorité propre en ce qui concerne la partie de leurs forces existantes qui ne serait pas intégrée par eux dans l'armée européenne.“ Vgl. JOURNAL OFFICIEL 1950, S. 7119. Für den deutschen Wortlaut vgl. EUROPA-ARCHIV 1950, S. 3519.

³ Zur Haltung der französischen Öffentlichkeit vgl. bereits Dok. 124.

Der französische Stellvertretende Hohe Kommissar Bérard notierte am 17. Oktober 1950 hinsichtlich eines Verteidigungsbeitrags der Bundesrepublik: „L'opinion allemande et l'opinion française ont dans ce domaine bien des réactions communes. Toutes deux ont le souci d'écartier à tout prix de leur pays la possibilité d'une invasion; toutes deux sont préoccupées de s'abstenir de toute provocation à l'égard des Soviets tant que n'aura pas été constituée une force occidentale véritablement digne de ce nom.“ Vgl. BÉRARD, Ambassadeur, Bd. 2, S. 353.

⁴ Am 11. Oktober 1950 bekräftigte der amerikanische Außenminister vor der Presse in Washington, „der Vorschlag, deutsche Streitkräfte zu schaffen, sei nach Ansicht der Vereinigten Staaten durch-

verstehen. Vielmehr sei sie Ausdruck einer konsequent festgehaltenen Grundlinie der französischen Politik. Die französische Regierung befände sich also bei ihrem Vorschlag in völligem Einklang mit ihrer beständigen Grundauffassung.

Wenn der französische Vorschlag in Washington angenommen werde⁵, dann denke man sich das weitere Vorgehen so, daß die französische Regierung Einladungen an die europäischen Mächte zu einer Konferenz ergehen lasse. Deren Aufgabe sei es, über die Details zu verhandeln. Natürlich sei jede Regierung frei, wie sie diese Konferenz beschicke. Er persönlich rechne damit, daß er die französische Regierung vertreten werde. Das geschehe auch deshalb, weil die französische Regierung es für richtig halte, daß nicht eine Konferenz von militärischen Experten zustandekomme. Diese seien selbstverständlich notwendig, aber die französische Regierung jedenfalls werde ihnen nicht die Führung der Delegation anvertrauen. Diese Lösung entspräche der französischen Auffassung, daß es sich um ein politisches Projekt handle.

Er habe die Erklärung nicht selbst verfaßt. Es handle sich vielmehr um eine Erklärung, über die man innerhalb der französischen Regierung übereingekommen sei⁶, insbesondere ständen auch die Sozialisten und Herr Moch hinter ihr. Die Lage sei insofern anders als bei seiner Erklärung vom 9. Mai 1950 über die Montan-Union.⁷ Damals sei das Parlament nicht beteiligt gewesen, und es habe deshalb eine größere Bewegungsfreiheit in der Formulierung bestanden.

Hallstein⁸

B 14 (Sekretariat Pleven-Plan), Bd. 6

Fortsetzung Fußnote von Seite 385

aus vernünftig. Diese im vergangenen Monat in New York gefaßte Absicht bestehe nach wie vor.“ Acheson dementierte jedoch Meldungen, „wonach er Frankreich ultimativ aufgefordert habe, den Widerstand gegen die amerikanischen Pläne für die Wiederbewaffnung Deutschlands aufzugeben, widrigenfalls die Vereinigten Staaten keine weiteren Divisionen in Europa stationieren würden“. Vgl. den Artikel „Acheson befürwortet weiterhin deutsches Truppenkontingent“, DIE NEUE ZEITUNG, Nr. 243 vom 13. Oktober 1950, S. 2

Zur Haltung der USA vgl. weiter Dok. 147.

5 Zum Gespräch des französischen Verteidigungsministers Moch mit seinem amerikanischen Kollegen Marshall am 27. Oktober 1950 sowie zur Tagung des Verteidigungsausschusses der NATO vom 28. bis 31. Oktober 1950 vgl. Dok. 136, Anm. 4.

6 Vgl. dazu Dok. 136, besonders Anm. 3.

7 Vgl. dazu Dok. 58, Anm. 2.

8 Paraphe.

Notiz des Ministerialdirektors Blankenhorn

25. Oktober 1950¹

Anschließend² Besuch des Kanzlers bei Kirkpatrick in der Villa Spiritus, bei dem eine Aussprache über die Gesamtlage stattfindet. Hauptthema: die französische Erklärung³, die Kirkpatrick erneut stark kritisiert.⁴ Es bliebe nichts anderes übrig als die in New York⁵ erörterte „große Lösung“ nun auch gegen den Willen der Franzosen durchzuführen.⁶ Leider sei man damals übereingekommen, eine deutsche Beteiligung zur Voraussetzung der Ingangsetzung dieser großen Lösung zu machen. Die Verstärkungen seien zum Teil schon unterwegs. Die große Lösung umfasse für Westeuropa die Zahl von 53 Divisionen, wobei 35 Divisionen Frontruppen, der Rest in Reserve gehalten werden sollte. Hierzu sollte Deutschland einen Beitrag von sechs Divisionen Frontruppen und vier Divisionen Reserve stellen. Die Amerikaner würden sechs Divisionen stellen, die Engländer vier Divisionen, hierzu kämen zwei belgische, eine holländische und etwa sechs bis sieben französische Divisionen. Die Flugzeugbestände in der britischen Zone würden um 500 Flugzeuge auf nahezu 1000 Flugzeuge erhöht. Die Amerikaner würden ihre Flugzeuge auf 1500 verstärken. Auf meine Frage, wie Sir Ivone sich die Aufstellung des deutschen Kontingents vorstelle, wenn die SPD eine grundsätzlich ablehnende Haltung einnehme⁷, erklärte Kirkpatrick unter Zustimmung des Bundeskanzlers, daß die

1 Auszug aus dem Tagebuch des Ministerialdirektors Blankenhorn.

2 Zum vorangegangenen Gespräch des Bundeskanzlers Adenauer mit Ministerialdirektor Blankenhorn und Staatssekretär Hallstein vgl. Dok. 136, Anm. 6.

3 Zur Regierungserklärung des Ministerpräsidenten Pleven vom 24. Oktober 1950 vgl. Dok. 134, besonders Anm. 2.

4 Bereits am Mittag des 25. Oktober 1950 wurde die Regierungserklärung des Ministerpräsidenten Pleven vom Vortag anlässlich eines Essens für den ehemaligen amerikanischen Militärgouverneur in Deutschland, Clay, im Bundeskanzleramt erörtert. Dazu notierte Ministerialdirektor Blankenhorn: „Clay, McCloy, Hays und auch die englischen Herren Kirkpatrick und O'Neill sind alle der gleichen Meinung, daß die Erklärungen der französischen Regierung zur Aufrüstungsfrage völlig indiskutabel sind. Am schärfsten in ihrer Ablehnung sind die Amerikaner. Kirkpatrick nur um eine Nuance milder.“ Vgl. Bundesarchiv Koblenz, N 1351 (Nachlaß Blankenhorn), Bd. 6. Vgl. dazu auch BLANKENHORN, Verständnis, S. 115 f.

5 Zu den Konferenzen der Außenminister der drei Westmächte vom 12. bis 14. sowie am 18. September und des NATO-Ministerrats vom 15. bis 18. sowie am 27. September 1950 vgl. Dok. 122 und Dok. 125.

6 Über die Ausführungen des Bundeskanzlers zum Pleven-Plan berichtete das britische Hochkommissariat am 25. Oktober 1950 an Außenminister Bevin: Adenauer „deplored the publication of the French requirement that the Schuman Plan should be concluded before German participation could be considered. He said that such a condition might have been laid down privately without damage ... He recognised, however, that the important question was not whether Germany should participate in Western Defence but whether or not agreement could be reached on some formula so as to enable the Americans to put in train the overall plan for a combined command and the constitution of a strong Atlantic Army in Europe.“ Vgl. DBPO II/3, S. 210, Anm. 5.

7 Der SPD-Vorsitzende Schumacher erklärte am 24. Oktober 1950 vor der Presse in Bonn: „Die Voraussetzung, unter der die deutsche Sozialdemokratie bereit wäre, auf das Volk einzuwirken, daß es sich an einer europäischen Verteidigung auch materiell beteiligt, ist die unlösbare Verkopplung des angelsächsischen materiellen und nationalen Schicksals mit dem deutschen Schicksal. Diese Voraussetzung ist bis heute nicht erfüllt. [...] So lange aber gibt es nur ein sozialdemokrati-

SPD zweifellos nachgeben würde, wenn die Vereinigten Staaten und England gemeinsam einen entsprechenden Druck ausübten. Sehe die SPD, daß es ernst werde, so würde man wohl wie im Jahr 1914 damit rechnen können, daß die Mehrheit der Parteien auch bei einer Opposition des Fraktionsvorstandes andere Wege beschreiten würde. Kirkpatrick machte dann die Mitteilung, daß Bevin vor habe, im Laufe des November nach Bonn zu kommen, um mit dem Bundeskanzler einmal das deutsch-französische Verhältnis zu besprechen.⁸ Der Bundeskanzler begrüßte diese Mitteilung aufs Freundlichste.⁹

Man sprach dann über die Schuldenübernahme des früheren Reiches.¹⁰ Die Erklärung hierüber solle möglichst rasch von der Regierung abgegeben werden. Die Vorbereitungen sollen beschleunigt werden. Das gleiche gilt von der Erklärung Deutschlands, an der Verteilung der kriegswichtigen Rohstoffe mitzuwirken.¹¹

Bundesarchiv Koblenz, N 1351 (Nachlaß Blankenhorn), Bd. 6*

Fortsetzung Fußnote von Seite 387

sches ‚Nein‘.“ Bereits am 22. Oktober 1950 hatte der SPD-Abgeordnete und Vorsitzende des Ausschusses des Bundestages für das Besatzungsstatut und auswärtige Angelegenheiten, Schmid, in München betont, „erst wenn der Westen so stark sei, daß der erste Stoß an der Elbe aufgefangen und die zweite Schlacht bereits hinter der Weichsel geschlagen werden könne, sei die Sozialdemokratische Partei bereit, dem Volke einen Beitrag zur Verteidigung der westlichen Welt vorzuschlagen“. Vgl. die Artikel „Schmid: Wiederbewaffnung zurzeit indiskutabel“ und „Schumacher begründet das ‚Nein‘ zur Aufrüstung“, DIE NEUE ZEITUNG, Nr. 251 vom 23. Oktober 1950, S. 2, bzw. Nr. 253 vom 25. Oktober 1950, S. 4.

⁸ Am 20. November 1950 informierte Vortragender Legationsrat Dittmann Staatssekretär Hallstein, z. Z. Paris, über weitere Erläuterungen des britischen Hohen Kommissars Kirkpatrick zum geplanten Besuch des britischen Außenministers: „Bevin werde seinen demnächstigen Besuch in Bonn dazu benutzen, um mit dem Herrn Bundeskanzler vor allem auch das Problem der deutsch-französischen Beziehungen und des Schuman-Planes zu erörtern. Bevin stehe dem Schuman-Plan durchaus positiv gegenüber und werde den baldigen Abschluß der Verhandlungen ehrlich begrüßen. Er beabsichtige dann sofort Abkommen zwischen England und den am Schuman-Plan beteiligten Ländern auf der Basis des Schuman-Plans abzuschließen. Bevin sei ferner der Überzeugung, daß die Ruhrbehörde mit dem Abschluß des Schuman-Plans ihre Existenzberechtigung verliere, und er befürworte die Abschaffung des Ruhrstatuts.“ Vgl. B 2 (Büro Staatssekretär), Bd. 65.

⁹ Der für den 9. bis 11. Dezember 1950 geplante Aufenthalt des britischen Außenministers Bevin in der Bundesrepublik wurde am 5. Dezember 1950 auf unbestimmte Zeit verschoben. Vgl. dazu die Meldung „Bevin verschiebt Besuch Bonns“, DIE NEUE ZEITUNG, Nr. 289 vom 6. Dezember 1950, S. 1.

¹⁰ Zur Frage der Anerkennung der äußeren Vorkriegsschulden vgl. zuletzt Dok. 131, besonders Anm. 27.

¹¹ Zu den von der AHK vorgeschlagenen Erklärungen zur Schuldenfrage und zur Rohstoffverteilung vgl. Dok. 137, besonders Anm. 4 und 5.

* Bereits veröffentlicht in: BDFD I, S. 383 f. (Auszug).

Aufzeichnung des Ministerialdirektors Blankenhorn

26. Oktober 1950

Ich hatte heute eine einstündige Unterredung mit Herrn Bérard über den Plan der Regierung Pleven, die europäische Verteidigung zum Gegenstand eines neuen militärischen Schuman-Plans zu machen.¹ Herr Bérard versicherte mir, daß er mit großer Sorge nach Paris gereist sei, weil nach den vorliegenden Berichten die französische öffentliche Meinung gerade in den letzten Wochen sich immer stärker gegen eine deutsche Beteiligung an einer europäischen Armee ausgesprochen habe.² Die Erklärung, die Herr Pleven am Dienstag, dem 24. Oktober, vor der französischen Kammer abgegeben habe, sei sicherlich ein Kompromiß und enthalte wie alle Kompromisse große Nachteile. An ihr hätten Herr Pleven, Herr Schuman, Herr Monnet, Herr Moch und auch gewisse der Neutralität zuneigende Kreise gearbeitet.³ Man verspreche sich von diesem neuen Plan, daß er sich als ein weiterer Schritt auf dem Wege zur europäischen Föderation erweise. Herr Moch würde noch in diesen Tagen nach Washington reisen, um mit den amerikanischen verantwortlichen Ministern die Einzelheiten dieses Plans eingehend zu erörtern.⁴ Vielleicht würde dies eine gute Möglichkeit dafür abgeben, daß fehlende Präzisierungen gefunden würden.

¹ Zur Regierungserklärung des französischen Ministerpräsidenten vom 24. Oktober 1950 vgl. Dok. 134, besonders Anm. 2.

² Zur Haltung der französischen Öffentlichkeit vgl. zuletzt Dok. 134, Anm. 3.

³ Die französische Initiative ging auf Überlegungen des Vorsitzenden der Konferenz über den Schuman-Plan zurück. Monnet führte am 14. Oktober 1950 mit Schreiben an Außenminister Schuman aus: „Le Gouvernement devrait, avant la réunion du Comité de défense fixée au 28 octobre, faire une déclaration dans laquelle: 1) Il réitererait et motiverait à nouveau son opposition irréductible, dans l'intérêt de l'Europe et de la paix, à la reconstitution d'une armée nationale allemande. 2) Il proposerait que la solution de l'aspect militaire du problème allemand soit recherchée dans le même esprit et selon les mêmes méthodes que la solution du problème charbonnier: constitution d'une armée européenne unifiée du point de vue de son commandement, de son organisation, de son équipement et de son financement, et placée sous la direction d'une Autorité supranationale unique. [...] 3) La mise en oeuvre de cette solution serait différée jusqu'à la conclusion des travaux sur le Plan Schuman, c'est à dire jusqu'à la signature du traité par les pays participants.“ Vgl. MONNET/SCHUMAN, Correspondance, S. 63. Vgl. dazu ferner MONNET, Mémoires, S. 397–407. Zu den Diskussionen innerhalb der französischen Regierung vgl. auch MOCH, Histoire, S. 131–133.

⁴ Am 27. Oktober 1950 erläuterte der französische Verteidigungsminister seinem amerikanischen Kollegen Marshall den Pleven-Plan. Dazu informierte Außenminister Acheson am selben Tag den amerikanischen Botschafter in Paris, Bruce: „Fr[ench] plan as stated seems to give Ger[many] permanently second class status. As interpreted by Moch, status is even further reduced. Apparently Ger[man]s are even to be recruited by Eur[opean] Defense Min[ister]. Under Moch's interpretation Ger[man] soldiers are to be incorporated under Fr[ench] cadres. Even in long run, Ger[man] units are to be kept at battalion strength or less. We are sure any such plan w[ould] be wholly unworkable and w[ould] never be accepted by Ger[man] people whose genuine support is necessary.“ Vgl. FRUS 1950, III, S. 412.

Auf der Tagung des Verteidigungsausschusses der NATO vom 28. bis 31. Oktober 1950 standen sowohl die Vorschläge Frankreichs als auch die der USA zur Diskussion. Da eine Einigung nicht möglich war, wurde das Problem zur weiteren Prüfung an den NATO-Rat und den Militärausschuß überwiesen. Vgl. dazu das Kommuqué vom 31. Oktober 1950; EUROPA-ARCHIV 1950, S. 3520. Zu den Verhandlungen vgl. FRUS 1950, III, S. 415–426; DBPO II/3, S. 234–237. Vgl. dazu auch MOCH, Histoire, S. 147–215.

Wenn der Plan gewisse Ausführungen enthalte, die deutschen Ohren nicht zusagten, z.B. die Tatsache, daß man sich im Plan gegen die Errichtung eines deutschen Verteidigungsministeriums ausspreche, so sei das eben der Ausfluß des außerordentlichen Mißtrauens, das in Frankreich noch gegenüber Deutschland bestehe. Man könne den Sinn dieses Plans nur begreifen, wenn man daran denke, daß die französische Regierung und die hinter ihr stehenden Parteien im Mai Neuwahlen⁵ zu bestehen hätten und daß es dann darauf ankomme, den immer noch sehr starken Kommunisten die Argumente zu nehmen, die, auf das Mißtrauen gegenüber Deutschland abgestimmt, letzten Endes darauf hinausliefen, daß die französische Regierung sich an deutsche nationalistisch-militaristische Kreise verkauft habe und damit Frankreich notwendigerweise in ein militärisches Abenteuer gegen Sowjetrußland zu stürzen im Begriff sei. Frankreich sei eben noch nicht bereit, weiterzugehen. Trotzdem sehe die französische Regierung in diesem Plan einen Schritt vorwärts, selbst wenn dieser zunächst noch nicht sehr groß sei.

Ich habe Herrn Bérard die Einstellung des Herrn Bundeskanzlers zu diesem Plan entwickelt und die Gründe im einzelnen ausgeführt, aus denen der Herr Bundeskanzler diese Erklärung Plevens im wesentlichen negativ beurteile.⁶

Herr Bérard bat darum, daß [sich] die deutsche Regierung und auch die hinter ihr stehenden Parteien zunächst mit der Kritik zurückhalten möchten, damit die deutsch-französischen Beziehungen nicht in ein unerwünschtes Fahrwasser gerieten.

Die Rede, die der Herr Bundeskanzler in Goslar gehalten habe⁷, habe auf die französische Öffentlichkeit, vor allem aber auf die französische Regierung einen guten Eindruck gemacht. Man habe sie als eine staatsmännische Rede angesehen, in der eindeutig und klar die Haltung der Bundesregierung zu den

⁵ Die Wahlen zur französischen Nationalversammlung fanden am 17. Juni 1951 statt. Vgl. dazu EUROPA-ARCHIV 1951, S. 4213.

⁶ Bereits am Vormittag des 25. Oktober 1950 erörterte Bundeskanzler Adenauer mit Staatssekretär Hallstein und Ministerialdirektor Blankenhorn die Regierungserklärung des französischen Ministerpräsidenten vom Vortag. Dazu notierte Blankenhorn: „Der Kanzler beurteilt diese Erklärung völlig negativ. Gründe: einmal die enge Verkuppelung der Rüstungsvorbereitungen mit dem Schuman-Plan, 2) Diskriminierung des deutschen Kontingente, 3) statt Sofortaktion Hinausschiebung des Ganzen auf den Weg internationaler schwieriger Verhandlungen, die nach Unterzeichnung des Schuman-Plans einsetzen sollen.“ Über das Ergebnis einer weiteren Unterredung am Nachmittag führte Blankenhorn aus: „Entschluß, sich nicht zu äußern, weder öffentlich noch inoffiziell. Hallstein erhält lediglich den Auftrag, Schuman von den großen Besorgnissen und der Enttäuschung des Kanzlers zu verständigen.“ Vgl. Bundesarchiv Koblenz, N 1351 (Nachlaß Blankenhorn), Bd. 6

Zur Beurteilung des Plevens-Plans durch Adenauer vgl. auch Dok. 135, Anm. 6.

⁷ Am 20. Oktober 1950 hielt Bundeskanzler Adenauer auf dem 1. Bundesparteitag der CDU ein außenpolitisches Grundsatzreferat über „Deutschlands Stellung und Aufgabe in der Welt“. Dabei betonte er u.a. die Bereitschaft der Bundesrepublik zur Teilnahme an einer europäischen Armee und führte aus: „Das französische Volk darf davon überzeugt sein, daß wir Deutsche dem Zerwürfnis mit Frankreich für immer ein Ende machen wollen, daß wir deswegen mit aller Kraft an der Gestaltung und dem Zustandekommen des Schuman-Plans mitgearbeitet haben und weiter arbeiten werden. Äußerungen allerdings wie die, ein wiederbewaffnetes Deutschland sei eine größere Gefahr als Sowjet-Rußland oder aber, man solle die Deutschen ihren Beitrag zur Verteidigung Westeuropas dadurch leisten lassen, daß man sie zu Arbeiten heranziehe, sind bedauerlich.“ Vgl. ADENAUER, Reden, S. 190.

großen europäischen Fragen dargestellt worden sei.⁸ Man solle jetzt abwarten, was aus den Besprechungen Mochs in Washington herauskomme.⁹

Hiermit dem Herrn Bundeskanzler mit der Bitte um Kenntnisnahme vorgelegt.

Blankenhorn

VS-Bd. 7030 (Materialsammlung Blankenhorn)

137

Aufzeichnung des Ministerialdirektors Blankenhorn

27. Oktober 1950¹

Auf dem Petersberg fand heute eine Besprechung des Koordinierungsausschusses² statt, der sich mit dem Fortgang der Arbeiten befaßt, die sich aus den New Yorker Beschlüssen³ ergeben. Ich habe an dieser Besprechung mit Professor Kaufmann und Dr. Weiz von der Verbindungsstelle teilgenommen.

Besonderes Interesse bestand auf alliierter Seite an der Abgabe der beiden Erklärungen über die Übernahme der Vorkriegsschuldenhaftung⁴ und der Mitwirkung an der Verteilung der Rohstoffe.⁵ Ich habe zum Ausdruck ge-

⁸ Am 28. Oktober 1950 wiederholte Bundeskanzler Adenauer seine Einwände gegen den Pleven-Plan vor der Presse: „Wenn die Bundesrepublik Deutschland zu einer amerikanisch-europäischen Armee ein Kontingent stellen soll, dann wird sie das nur tun bei vollständiger Gleichberechtigung“. Darüber hinaus bedauerte Adenauer die Verknüpfung mit dem Abschluß der Verhandlungen über den Schuman-Plan, da dies als französische „Pression“ verstanden werden könne. Vgl. den Artikel „Militärbeitrag nur bei Gleichberechtigung“, DIE NEUE ZEITUNG, Nr. 257 vom 30. Oktober 1950, S. 1f.

⁹ Vgl. weiter Dok. 142.

¹ Hat Bundeskanzler Adenauer am 30. Oktober 1950 vorgelegen, der handschriftliche Bemerkungen hinzufügte und Ministerialdirektor Blankenhorn um Kenntnisnahme bat. Vgl. Anm. 11 und 14. Hat am 14. November 1950 Vortragendem Legationsrat Dittmann vorgelegen.

² Zur ersten Besprechung mit dem Allgemeinen Ausschuß der AHK über eine Revision des Besatzungsstatuts vom 10. April 1949 vgl. Dok. 131.

³ Zur Außenministerkonferenz der drei Westmächte vom 12. bis 14. sowie am 18. September 1950 vgl. Dok. 122, besonders Anm. 2. Zu den Ergebnissen vgl. auch Dok. 125.

⁴ Am 23. Oktober 1950 bekräftigte der Geschäftsführende Vorsitzende der AHK, Kirkpatrick, gegenüber Bundeskanzler Adenauer die Auffassung der drei Westmächte, daß „die Bundesregierung die einzige Regierung ist, die berechtigt ist, die Rechte des früheren Deutschen Reiches zu übernehmen und dessen Verpflichtungen zu erfüllen“. Er erklärte ferner: „Die drei Regierungen würden es begrüßen, wenn sie von der Bundesregierung eine formelle Zusicherung erhielten, daß sie sich für die äußere Vorkriegsschuld des Deutschen Reiches als verantwortlich betrachtet und daß sie ihre Haftung hinsichtlich der von den Besatzungsmächten im Zusammenhang mit der Wirtschaftshilfe für die Bundesrepublik gemachten Ausgaben anerkennt“. Kirkpatrick schlug einen entsprechenden Notenwechsel vor und übermittelte den Entwurf einer Erklärung der Bundesregierung. Vgl. DEUTSCHE AUSLANDSSCHULDEN, S. 7–9. Für den Wortlaut des Schreibens von Kirkpatrick vgl. auch EUROPA-ARCHIV 1951, S. 3851–3853. Für einen Auszug aus der vorgeschlagenen Erklärung zur Schuldenanerkennung vgl. Dok. 145, Anm. 16.

⁵ Gleichfalls am 23. Oktober 1950 teilte der Geschäftsführende Vorsitzende der AHK Bundeskanzler Adenauer in einem weiteren Schreiben mit: „Im Hinblick darauf, daß infolge der zur Zeit erwoge-

bracht, daß das Kabinett sich am Dienstag, dem 31. Oktober, mit den beiden Erklärungen beschäftigen wird.⁶ Herr O'Neill betonte im Zusammenhang mit diesem Problem nach der Besprechung, daß es sehr erwünscht wäre, wenn die Bundesregierung keine zu starken Änderungen des Wortlautes der beiden Erklärungen fordere, da der Text dieser Erklärungen nach langen, schwierigen Verhandlungen unter den drei beteiligten Regierungen zustande gekommen sei. Sollte von deutscher Seite eine Präzisierung oder eine Ergänzung verlangt werden, so könnte man dies in schriftlichen Erklärungen festlegen, die zwischen der Hohen Kommission und der Bundesregierung als Ergänzung der Verpflichtungserklärungen veröffentlicht würden.

Am Montag, dem 30. Oktober vormittags, wird der alliierte Sachverständigenausschuß für die Schuldenfrage mit dem entsprechenden deutschen Sachverständigenausschuß zusammentreten und eine Anzahl von Unklarheiten zu klären versuchen.⁷

Am Montagnachmittag werde ich zusammen mit Professor Kaufmann eine Kabinettsvorlage ausarbeiten, in der die Stellungnahme der verschiedenen Ministerien⁸ zu den beiden Erklärungsentwürfen enthalten sein wird⁹, damit eine zweckentsprechende Unterlage für die Erörterung des ganzen Problems in der Kabinettsitzung am Dienstag, dem 31. Oktober, vorliegt.¹⁰

Fortsetzung Fußnote von Seite 391

nen Änderungen des Besetzungsstatus gewisse vorbehaltene Befugnisse, deren Ausübung im Interesse der Verteidigungsmaßnahmen der westlichen Nationen notwendig werden könnte, auf die Bundesregierung übergehen werden, fordert die Alliierte Hohe Kommission die Bundesregierung hiermit auf, eine formliche Versicherung des Inhalts abzugeben, daß sie mit den Westmächten bei einer der Billigkeit entsprechenden Verteilung von Rohstoffen, Erzeugnissen und Dienstleistungen, die knapp sind oder knapp werden könnten oder die für die gemeinsame Verteidigung erforderlich sind oder erforderlich werden könnten, zusammenarbeiten wird.“ Dazu übermittelte Kirkpatrick den Entwurf eines Antwortschreibens an die AHK. Vgl. EUROPA-ARCHIV 1951, S. 3851. Für den Wortlaut der Anlage vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 280.

6 Vgl. Anm. 10.

7 In der Besprechung schlug Rechtsberater Kaufmann vor, „daß die Übernahme der Haftung für die Vorkriegsschulden nur nach Maßgabe der territorial beschränkten Herrschaftsgewalt und der Leistungsfähigkeit der Bundesrepublik festgelegt werden solle“. Dem wurde vom Vorsitzenden des Sachverständigenausschusses der AHK, Melville, entgegengehalten, „daß die Hineinnahme der vorgeschlagenen Klausel für die Alliierten nicht in Betracht käme. Er äußerte wörtlich ‚that would be violating the intentions of the three allied governments‘.“ Nach Erörterung der Frage der Nachkriegsschulden erklärte Melville abschließend, „er könne verstehen, daß wir nicht gerne die ‚Katze im Sack kaufen wollten‘, aber man solle doch glauben, daß die Alliierten nicht daran dachten, uns Schulden in einer Höhe aufzuerlegen, die die mühsam und mit alliierter Hilfe aufgebaute deutsche Wirtschaft ruinieren würden“. Ferner versicherte er, „bei den Verhandlungen über den Zahlungsplan wolle man uns nicht wie Papagenos behandeln, die ein Schloß vor dem Mund trügen“. Vgl. die Aufzeichnung des Ministerialrats Vogel, Bundesministerium für Angelegenheiten des Marshallplans; B 10 (Abteilung 2), Bd. 273. Vgl. dazu auch Hermann J. ABS, Entscheidungen 1949–1953. Die Entstehung des Londoner Schuldenabkommens, Mainz/München 1991, S. 66–68.

8 Am 24. Oktober 1950 fanden im Bundeskanzleramt zwei Ressortbesprechungen über die am Vortag mit Schreiben des Geschäftsführenden Vorsitzenden der AHK, Kirkpatrick, übermittelten Vorschläge zur Schuldenfrage und zur Frage der Rohstoffverteilung statt. Vgl. dazu die Aufzeichnungen des Rechtsberaters Kaufmann; B 10 (Abteilung 2), Bd. 275, bzw. VS-Bd. 3206 (Abteilung 2); B 150, Aktenkopien 1950.

9 Die dem Bundeskabinett vorgelegte Aufzeichnung des Rechtsberaters Kaufmann vom 31. Oktober 1950 betraf lediglich die Schuldenfrage. Für den Wortlaut vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 273.

10 Das Bundeskabinett entschied am 31. Oktober 1950, die Diskussion zu vertagen. Vgl. dazu KABINETTSPROTOKOLLE, Bd. 2 (1950), S. 786.

In der Sondersitzung vom 2. November 1950 wurde insbesondere die Frage der äußeren Vorkriegsschulden erörtert. Rechtsberater Kaufmann erläuterte, „daß der Bund zwar grundsätzlich

Von alliierter Seite wurde ich besonders auf die Frage des Verfassungsgerichtshofs angesprochen. Man wäre dankbar, wenn die Verabschiedung des notwendigen Gesetzes möglichst beschleunigt werden könnte.¹¹

Die Alliierten haben uns ferner gebeten, eine Liste derjenigen internationalen Organisationen vorzulegen, denen Deutschland noch nicht beigetreten ist, aber beizutreten wünscht.¹²

Die Revision des Besetzungsstatuts¹³ sei auf alliierter Seite noch nicht abgeschlossen. Die Verhandlungen seien im Gange. Man rechne mit ihrem Abschluß nicht vor etwa acht bis zehn Tagen.¹⁴

Über die Beendigung des Kriegszustandes¹⁵ sei man sich auf alliierter Seite völlig klar. Die befreundeten Regierungen seien gebeten worden, zu der Frage Stellung zu nehmen; alle hätten positiv geantwortet, so daß man damit rechnen könne, daß in den beteiligten Ländern alle gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben würden, die auf den Kriegszustand mit Deutschland zurückzuführen seien.

Ich hatte ferner Gelegenheit, mit O'Neill die Frage der Polizei¹⁶ und eines eventuellen Grenzschutzes zu besprechen. Herr O'Neill bat zunächst, zu versuchen, die Polizeifrage im Sinne der New Yorker Vorschläge zu regeln. Eine Änderung dieser Vorschläge mache neue internationale Verhandlungen nötig, die umständlich und langwierig sein würden. Sollte aber die Lösung der Polizeifrage im Sinne der New Yorker Beschlüsse nicht möglich sein, so würde er es durchaus verstehen, wenn die Bundesregierung andere Wege einschlage. In

Fortsetzung Fußnote von Seite 392

die alten Verpflichtungen des Reiches anerkenne, aber eine Haftung für diese Schulden nur nach Maßgabe einer gegenüber der des Deutschen Reiches begrenzten territorialen Herrschaftsgewalt übernehmen könne". Dagegen wandte der Bundeskanzler ein, „daß eine derartige Haftungsbegrenzung nicht zugestanden werde. Aus politischen Gründen müßte wohl ein uneingeschränktes Anerkenntnis mit voller Haftung ausgesprochen werden.“ Adenauer wies ferner darauf hin, „daß im Zusammenhang mit der Regelung der Auslandsschulden festgelegt werden müsse, daß das ehemalige Reichsvermögen auf den Bund übergehe“. Vgl. KABINETTSPROTOKOLLE, Bd. 2 (1950), S. 792f.

Vgl. weiter Dok. 145.

11 Dieser Absatz wurde von Bundeskanzler Adenauer hervorgehoben. Dazu handschriftliche Bemerkung: „An H[errn] B[undes]M[inister] Dehler.“

Zum Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens hinsichtlich des Bundesverfassungsgerichts vgl. bereits Dok. 131, Anm. 23. Für den Wortlaut des Gesetzes vom 12. März 1951 über das Bundesverfassungsgericht vgl. BUNDESGESETZBLATT 1951, Teil I, S. 243–254.

12 Am 9. November 1950 wiederholte der Abteilungsleiter im amerikanischen Hochkommissariat, Gufler, in einem Telefongespräch den Wunsch der AHK. Gesandschaftsrat a.D. Weiz erwiderte, daß die Aufstellung durch das Bundesministerium der Justiz gefertigt und möglichst bald übermittelt werde. Vgl. dazu B 10 (Abteilung 2), Bd. 127.

Am 1. Dezember 1950 überreichte Gufler dem Vortragenden Legationsrat Dittmann eine Aufzeichnung über das Verfahren zur Mitwirkung der Bundesrepublik in internationalen Organisationen. Darin wurde insbesondere festgelegt, daß die Bundesregierung einen Beitritt zu den Organisationen, denen keine Ostblock-Staaten angehörten, nach Genehmigung durch die AHK vollziehen könne, während sie bei den von den Ostblock-Staaten mitgetragenen Organisationen bereits vor einem Beitrittsgesuch die Erlaubnis der AHK einholen müsse. Vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 278.

13 Zum Besetzungsstatut vom 10. April 1949 vgl. Dok. 1, Anm. 8.

14 Dieser Absatz wurde von Bundeskanzler Adenauer hervorgehoben. Dazu handschriftliche Bemerkung: „Werden wir nicht gehört?“

Vgl. weiter Dok. 151.

15 Vgl. dazu Dok. 131, besonders Anm. 7–10.

16 Vgl. dazu zuletzt Dok. 131, besonders Anm. 12.

diesem Fall wäre es zweckmäßig, wenn Vorschläge an die Hohe Kommission gerichtet würden.¹⁷

Hiermit dem Herrn Bundeskanzler mit der Bitte um Kenntnisnahme vorgelegt.

Blankenhorn

VS-Bd. 3206 (Abteilung 2)

138

Aufzeichnung des Legationsrats a.D. Steg

28. Oktober 1950¹

Betr.: Vorschlag zur Entsendung eines Ständigen deutschen Beobachters zu den Vereinigten Nationen

Die Auffassung, daß die Bedeutung der Organisation der Vereinigten Nationen durch ihre energischen Maßnahmen zur Beilegung des Korea-Konfliktes² einen entscheidenden Wendepunkt erreicht hat, ist durch den Verlauf der diesjährigen Vollsitzung der Allgemeinen Versammlung³ bestätigt worden. Die Vereinigten Staaten haben – nicht zuletzt durch die fehlerhafte Taktik der Sowjetunion, den Sicherheitsrat boykottieren zu wollen⁴ – die Führung in den

¹⁷ Am 30. Oktober 1950 teilte Bundeskanzler Adenauer dem Geschäftsführenden Vorsitzenden der AHK, Kirkpatrick, mit, daß sich am 27. Oktober 1950 „Bund und Länder mit Ausnahme des Landes Niedersachsen auf ein Abkommen über die Aufstellung der von den drei Außenministern zugestandenen mobilen Polizeiformationen geeinigt“ hätten. Am 20. November 1950 informierte jedoch Vortragender Legationsrat Dittmann den Generalsekretär der AHK, Slater, daß die Unterzeichnung bei den Ländern Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen auf Bedenken gestoßen sei. Vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 1313 bzw. Bd. 1314. Zu den Differenzen mit den Ländern vgl. auch KABINETTSPROTOKOLLE, Bd. 2 (1950), S. 819–823.

Die weiteren Verhandlungen zogen sich bis in das Frühjahr 1951 hin. Am 18. April 1951 berichtete Bundesminister Lehr im Bundeskabinett, daß die noch ausstehende Einigung mit dem Land Niedersachsen gescheitert sei. Vgl. dazu KABINETTSPROTOKOLLE, Bd. 4 (1951), S. 315.

¹ Die Aufzeichnung wurde von Legationsrat a.D. Steg am 30. Oktober 1950 an Botschaftsrat a.D. Theodor Kordt und Vortragenden Legationsrat a.D. von Etzdorf geleitet. Für den Begleitvermerk vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 23.

Hat Kordt sowie Etzdorf am 31. Oktober 1950 vorgelegen, der Steg handschriftlich um Wiedervorlage bat, „sobald Erfahrungen über die Mission Gerstenmaier vorliegen“. Vgl. Anm. 9. Nach mehrmaliger Wiedervorlage wurde die Aufzeichnung am 21. Mai 1951 zu den Akten genommen.

² Vgl. dazu Dok. 81, Anm. 2.

Zum Korea-Krieg vgl. auch Dok. 125, Anm. 2, und weiter Dok. 147, Anm. 3.

³ Die 5. UNO-Generalversammlung wurde am 19. September 1950 in New York eröffnet. Vgl. dazu EUROPA-ARCHIV 1950, S. 3462.

⁴ Nachdem der UNO-Sicherheitsrat am 13. Januar 1950 einen sowjetischen Antrag auf Ausschluß der Republik China (Taiwan) abgelehnt hatte, verließ der sowjetische Delegierte Malik die Sitzung und erklärte, daß die UdSSR künftige Ratsbeschlüsse als illegal und nicht bindend betrachten werde, solange China nicht durch die Volksrepublik China vertreten sei. Vgl. dazu YEARBOOK OF THE UNITED NATIONS 1950, S. 52.

Vereinigten Nationen (VN) übernehmen können; sie scheinen jetzt entschlossen zu sein, den errungenen Vorteil nicht wieder aus der Hand zu geben. Wenn es gelingt, den Veto-Mißbrauch im Sicherheitsrat durch die Verlagerung des Schwerpunktes der Beschlußfassung in die Allgemeine Versammlung einzuschränken, Bereitschaftskontingente innerhalb der Streitkräfte der einzelnen Mitgliedstaaten aufzustellen und die Homogenität der Gesamtorganisation weiter zu festigen, dann sind die VN endgültig zu dem bestimmenden Faktor der internationalen Politik geworden, den man sich bei der Gründung der Organisation⁵ wünschte.

Auch den Nicht-Mitgliedstaaten eröffnet die Satzung der VN eine weitgehende Betätigung an den Arbeiten der Organisation. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die Bestimmung betreffend Heranziehung eines Nicht-Mitgliedstaates unter besonderen Umständen zu den Beratungen des Sicherheitsrates (Artikel 32; Rule 14 der Geschäftsordnung des Sicherheitsrates)⁶ sowie die Bestimmung, wonach auch Nicht-Mitgliedstaaten u.U. die Allgemeine Versammlung oder den Sicherheitsrat mit Streitfragen befassen können (Artikel 35)⁷.

Der Wortlaut der Bestimmungen der Satzung, die die Nicht-Mitgliedstaaten betreffen, ist als Anlage 1 beigefügt.⁸

Die in der Satzung statuierten Rechte und Pflichten der Nicht-Mitgliedstaaten erfordern einen ständigen engen Kontakt dieser Staaten mit der Tätigkeit der VN. Eine Anzahl von Nicht-Mitgliedstaaten hat diesem Erfordernis Rechnung getragen und Ständige Beobachter in New York beim Generalsekretariat der VN akkreditiert. Über solche eigenen Beobachter verfügen bereits Österreich, Italien, Korea und die Schweiz. Die Beobachter sind dem Generalsekretariat beigeordnet und erhalten einen besonderen Platz bei allen öffentlichen Sitzungen der VN-Organe. Außerdem bestehen zwischen den Beobachtern und dem Sekretariat Abmachungen über den Austausch von Dokumenten.

Es scheint an der Zeit, die Frage zu prüfen, ob auch für die Bundesrepublik Deutschland die Entsendung eines Ständigen deutschen Beobachters akut ist.

5 Die UNO wurde am 24. Oktober 1945 gegründet.

6 Artikel 32 der UNO-Charta vom 26. Juni 1945: „Any Member of the United Nations which is not a member of the Security Council or any state which is not a Member of the United Nations, if it is a party to a dispute under consideration by the Security Council, shall be invited to participate, without vote, in the discussion relating to the dispute. The Security Council shall lay down such conditions as it deems just for the participation of a state which is not a Member of the United Nations.“ Vgl. CHARTER OF THE UNITED NATIONS, S. 591.

Rule 14 der Geschäftsordnung des UNO-Sicherheitsrats (Fassung vom 24. Juni 1946): „Any Member of the United Nations not a member of the Security Council and any State not a Member of the United Nations, if invited to participate in a meeting or meetings of the Security Council, shall submit credentials for the representative appointed by it for this purpose. The credentials of such a representative shall be communicated to the Secretary-General not less than twenty-four hours before the first meeting which he is invited to attend.“ Vgl. YEARBOOK OF THE UNITED NATIONS 1946/47, S. 455 f.

7 Artikel 35, Absatz 2 der UNO-Charta vom 26. Juni 1945: „A state which is not a Member of the United Nations may bring to the attention of the Security Council or of the General Assembly any dispute to which it is a party if it accepts in advance, for the purposes of the dispute, the obligations of pacific settlement provided in the present Charter.“ Vgl. CHARTER OF THE UNITED NATIONS, S. 592.

8 Dem Vorgang beigefügt. Vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 23.

Die Zulassung einer deutschen Abordnung mit Beobachter-Funktionen bei der Behandlung der Kriegsgefangenenfrage in der diesjährigen Sitzung der Allgemeinen Versammlung⁹ beweist, daß in Lake Success die Beteiligung deutscher Vertreter bei der Behandlung besonderer Themen erforderlich ist. Zugleich läßt sie das wachsende Verständnis für eine gewisse deutsche Beteiligung an den Arbeiten der VN mit dem Ziel gegenseitiger Informationen erkennen. Die anlässlich der Behandlung der Kriegsgefangenenfrage entsandten Beobachter sind ad hoc zugelassen. Es dürfte sich nunmehr empfehlen, um Zulassung eines Ständigen amtlichen Beobachters der Bundesrepublik nachzusuchen. Verfahrensmäßig stände dem Antrag kein Hindernis im Wege.

Die Entsendung eines deutschen Ständigen Beobachters ist schon deshalb ratsam, weil die Bundesrepublik in naher Zukunft, jedenfalls nicht, solange Deutschland den diskriminierenden Bestimmungen der Artikel 106¹⁰ und 107¹¹ unterliegt (vgl. Anlage 1), nicht damit rechnen kann, Mitglied der VN zu werden. Um so wichtiger ist für Deutschland, sich an den unpolitischen, d.h. fachlichen Arbeiten der VN, die vor allem von den sogenannten Spezialorganisationen geleistet werden, zu beteiligen. Gemäß den Petersberger Abmachungen¹² kann Deutschland vollberechtigtes Mitglied der Spezialorganisationen und sonstiger internationaler Organisationen werden. In einer Anzahl solcher Organisationen ist Deutschland bereits durch eigene Beobachter vertreten.¹³ Die Internationalen Organisationen werden im Wirtschafts- und Sozialrat zusammengefaßt. Sie sind gehalten, der Allgemeinen Versammlung Bericht zu erstatten.

⁹ Anlässlich der 5. Tagung der UNO-Generalversammlung hielten sich der CDU-Abgeordnete Gerstenmaier und der SPD-Abgeordnete Wehner Mitte Oktober 1950 in New York auf. Sie überreichten der amerikanischen UNO-Delegation ein Memorandum über die Zurückhaltung deutscher Kriegsgefangener in der UdSSR, das am 30. November 1950 UNO-Generalsekretär Lie übermittelt wurde. Vgl. dazu den Artikel „Deutsche Beobachter bei UN wollen Kriegsgefangenen helfen“; DIE NEUE ZEITUNG, Nr. 247 vom 18. Oktober 1950, S. 3. Für den Wortlaut des Memorandums vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 2073.

Vgl. weiter Dok. 170.

¹⁰ Artikel 106 der UNO-Charta vom 26. Juni 1945: „Pending the coming into force of such special agreements referred to in Article 43 as in the opinion of the Security Council enable it to begin the exercise of its responsibilities under Article 42, the parties to the Four-Nation Declaration, signed at Moscow, October 30, 1943, and France, shall, in accordance with the provisions of Paragraph 5 of that Declaration, consult with one another and as occasion requires with other Members of the United Nations with a view to such joint action on behalf of the Organization as may be necessary for the purpose of maintaining international peace and security.“ Vgl. CHARTER OF THE UNITED NATIONS, S. 609.

In Abschnitt 5 der Erklärung vom 30. Oktober 1943 vereinbarten China, Großbritannien, die UdSSR und die USA: „That for the purposes of maintaining international peace and security pending the reestablishment of law and order and the inauguration of a system of general security, they will consult with one another and as occasion requires with other members of the United Nations with a view to joint action on behalf of the community of nations.“ Vgl. DzD I/4, S. 619.

¹¹ Artikel 107 der UNO-Charta vom 26. Juni 1945: „Nothing in the present Charter shall invalidate or preclude action, in relation to any state which during the Second World War has been an enemy of any signatory to the present Charter, taken or authorized as a result of that war by the Governments having responsibility for such action.“ Vgl. CHARTER OF THE UNITED NATIONS, S. 609.

¹² Zum Petersberger Abkommen vom 22. November 1949 vgl. Dok. 11, Anm. 3.

¹³ Die Bundesrepublik nahm an den Tagungen der Organisation für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO), der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), und der Organisation für Ernährung und Landwirtschaft (FAO) durch Beobachterdelegationen teil. Seit 15. März 1950 war sie Mitglied des Internationalen Weizentrats. Vgl. dazu Dok. 10, besonders Anm. 8.

Zu den Bemühungen um einen Beitritt zur FAO, zur Weltgesundheitsorganisation (WHO) und zur UNESCO vgl. Dok. 34 bzw. Dok. 46 und weiter Dok. 152.

Es erscheint deshalb zweckmäßig, die Tätigkeit der Internationalen Organisationen an zentraler Stelle, d.h. im Generalsekretariat, dem die Koordinierung obliegt, zu verfolgen. (Eine Aufstellung der Charakteristik der Spezialorganisationen und anderer internationaler Organisationen siehe Anlage 2.)¹⁴

Zu den weiteren Themen, die für Deutschland gegenwärtig akut sind und die Arbeit der VN berühren, gehören die Frage der Kriegsgefangenen, der Flüchtlinge, des Kinderhilfswerkes (UNICEF), der Menschenrechte, des Gruppenmordes (Genocidium) und das 4-Punkte-Programm (Plan für den wirtschaftlichen Aufbau unterentwickelter Gebiete). (Bezüglich des letztgenannten Programms siehe Anlage 3.)¹⁵

Sollte Deutschland einen Ständigen Beobachterposten bei den VN einrichten wollen, so wäre es ratsam, vorher durch den Deutschen Generalkonsul in New York¹⁶ oder durch eine sonstige geeignete Persönlichkeit mit dem Generalsekretär Trygve Lie Fühlung aufzunehmen. Obwohl bereits Ständige Beobachter bei den VN zugelassen sind, wird ihre Existenz in den Publikationen möglichst wenig erwähnt. Schließlich haben die Beobachter kostenfreien Zugang zu den Dokumenten und dem sonstigen Material, das von den Mitgliedstaaten finanziert wird.

Ähnlich wie der Vatikan keine Verbindung mit den diplomatischen Vertretern bei der italienischen Regierung in Rom wünscht, so legt das Generalsekretariat der VN Wert darauf, daß keine personelle Verbindung des Beobachters mit den in den Vereinigten Staaten akkreditierten diplomatischen oder konsularischen Stellen besteht. Neben anderen Gründen scheint man damit die Unabhängigkeit der VN betonen zu wollen. Nach einer vertraulichen Auskunft ist der Ständige österreichische Beobachter¹⁷ lediglich bezüglich der Gehaltszahlung seiner Gesandtschaft in Washington angegliedert; hinsichtlich Weisung und Berichterstattung jedoch dem Außenminister verantwortlich; er leitet indessen zumeist ein Doppel seiner Berichte der Gesandtschaft in Washington zu.

Nachdem im vertraulichen Gespräch das Einverständnis des Generalsekretärs sichergestellt ist, müßte dieser in einem amtlichen Schreiben gebeten werden, der Entsendung eines Ständigen Beobachters zuzustimmen.

14 Dem Vorgang beigefügt. Vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 23.

15 Dem Vorgang beigefügt.

Legationsrat a.D. Steg erläuterte: „Der Anstoß zu diesem Plan wurde von Präsident Truman am 20. Januar 1949 gegeben. Das Hilfsprogramm wird von den Vereinigten Staaten und von den Vereinigten Nationen gleichzeitig, aber getrennt, in Angriff genommen und hat zum Ziel, materielle Mittel für den wirtschaftlichen und technischen Ausbau der Volkswirtschaften zur Verfügung zu stellen. Der Plan wird von den Vereinigten Nationen mit Hilfe der Spezialorganisationen durchgeführt. Die amerikanische Regierung hat für die Durchführung des Planes ein eigenes Büro errichtet. Das Programm ist von der amerikanischen Wirtschaft lebhaft begrüßt worden als Mittel, durch private Investitionen und durch den Export technischer Betriebsmittel neue Märkte sowie Rohstoffquellen für die amerikanische Wirtschaft zu erschließen. Der Grundgedanke der amerikanischen Regierung dabei ist, durch Gewährung von Ausfallgarantien den Strom des amerikanischen Privatkapitals in bestimmte Bahnen zu lenken. Erste Auswirkung ist die 500 000-Dollar-Anleihe an Iran, die unter den Auspizien des Punkt-4-Programms gewährt wurde. Manche Kreise wollen in dem Punkt-4-Programm den Plan zur Fortführung der Marshallhilfe sehen.“ Vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 23.

16 Heinz L. Krekeler.

17 Franz Matsch.

Der deutsche Beobachterposten wäre in der ersten Zeit möglichst unauffällig wahrzunehmen. Der Posten sollte erst später mit einer maßgeblichen Persönlichkeit besetzt werden. Die Aufgabe des Beobachters würde sich neben Berichterstattung und Sichtung des umfangreichen Dokumentenmaterials im wesentlichen auf die Herstellung persönlicher Kontakte mit den maßgebenden Mitgliedern des Sekretariats und der anderen technischen Hilfsorgane beschränken.¹⁸

[Steg]¹⁹

B 10 (Abteilung 2), Bd. 23

139

Aufzeichnung des Ministerialrats Herwarth von Bittenfeld

03-01-273 Prot 2713/50

2. November 1950¹

Am 31.10.1950 stattete der Chef der Spanischen Mission, Gesandter Aguirre, dem Herrn Bundeskanzler in Gegenwart des Unterzeichneten seinen Antrittsbesuch² ab. Gesandter Aguirre überbrachte die Grüße der spanischen Regierung, des spanischen Volkes und des spanischen Außenministers Don Alberto Martin Artajo. Das spanische Volk sei voller Bewunderung für den sich in Deutschland wieder vollziehenden Aufbau. Es sei der Wunsch seiner Regierung, die deutsch-spanischen Beziehungen auf politischem, wirtschaftlichem³ und kulturellem Gebiet möglichst eng zu gestalten. Der Bundeskanzler dankte dem Gesandten für die freundlichen Worte und bat ihn, diesen Dank auch seiner Regierung und dem Außenminister zu übermitteln. Er würde es begrüßen,

¹⁸ Erst am 8. Oktober 1952 wurde Generalkonsul Riesser, New York, als Ständiger Beobachter bei der UNO vorgesehen. Vgl. dazu das Schreiben des Staatssekretärs Hallstein an UNO-Generalsekretär Lie; B 10 (Abteilung 2), Bd. 21.

Zu den Beziehungen zur UNO vgl. weiter Dok. 153.

¹⁹ Verfasserangabe gemäß Begleitvermerk. Vgl. Anm. 1.

¹ Durchdruck.

² Bereits Mitte Oktober 1950 führte der Leiter der Spanischen Mission ein Gespräch mit Botschaftsrat a.D. Theodor Kordt, der am 20. Oktober 1950 über die Ausführungen von Aguirre vermerkte: „Seine Hauptinteressen gelten dem deutsch-spanischen Wirtschaftsaustausch. Er war vor dem Kriege Leiter der Handelsabteilung der spanischen Botschaft in Berlin. Demgemäß kam er zunächst darauf zu sprechen, daß der deutsch-spanische Handelsaustausch intensiviert werden müsse; das nächste Ziel müßte sein, die Austauschziffern der Vorkriegszeit (ich glaube, er nannte das Jahr 1938) wieder zu erreichen. Spanien sei neben landwirtschaftlichen Produkten auch in der Lage, industrielle Rohstoffe zu liefern, die Deutschland zu günstigen Bedingungen erwerben könne: Blei und Erze. Der Wirtschaftsaustausch könne natürlich nur dann Fortschritte machen, wenn sich die amtlichen Beziehungen festigten. Er sprach in diesem Zusammenhang von der Absicht der spanischen Regierung, in Köln oder Düsseldorf sowie in München spanische Konsularbehörden einzurichten.“ Vgl. B 11 (Abteilung 3), Bd. 375.

³ Vom 20. März bis 1. April 1950 wurden in Frankfurt/Main Verhandlungen über ein Handels- und Zahlungsabkommen zwischen der Bundesrepublik und Spanien geführt. Nach Genehmigung durch die AHK wurde das Abkommen, dessen Laufzeit zunächst bis zum 30. April 1951 festgelegt war, am 19. Juni 1950 unterzeichnet. Für den Wortlaut vgl. BUNDESANZEIGER, Nr. 119 vom 24. Juni 1950, S. 2f.

wenn Spanien möglichst bald wieder den ihm gebührenden Platz unter den friedliebenden Völkern einnehmen werde.

Der Bundeskanzler sprach den Gesandten sodann auf den Ausbau von Kraftwerken in Spanien an, deren Elektrizität unter Umständen nach Deutschland abgesetzt werden könnte. Er halte dieses Projekt für interessant und lohnend. Dem Gesandten Aguirre war dieses Projekt bekannt. In diesem Zusammenhang wies er darauf hin, daß Spanien mit Hilfe Deutschlands neue Industrien aufbauen wolle. Spanien und Deutschland seien natürliche Handelspartner. Er beabsichtigte, mit den zuständigen deutschen Stellen sofort über eine Ausweitung des deutsch-spanischen Handelsverkehrs, die möglich sei, zu verhandeln. Es sei notwendig, daß spanische Waren bis zum 1.4.1951 nach Deutschland exportiert würden, um Mittel für den Bezug deutscher Waren für Spanien zu schaffen. Der Bundeskanzler bat den spanischen Gesandten, hierüber mit Ministerialdirektor Freiherr von Maltzan und mit Ministerialdirektor Blankenhorn zu sprechen.⁴

Im weiteren Verlauf des Gesprächs betonte der spanische Gesandte die Bedeutung eines kulturellen Austauschs zwischen beiden Ländern.⁵ Der Bundeskanzler schlug dem Gesandten vor, sich wegen dieser Frage unter anderem auch mit den Professoren Martini und Klauser von der Universität Bonn in Verbindung zu setzen.⁶

Im Anschluß an diese Unterredung bat der spanische Gesandte den Unterzeichneten um Besuchsanberaumung bei Bundesminister Erhard und Ministerialdirektor Freiherr von Maltzan. Ferner bat der Spanische Gesandte, ihn mit den Professoren Martini und Klauser zusammenzubringen.

Hiermit im Durchdruck der Abteilung II⁷, der Abteilung III b⁸ – je besonders – mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt. Das Bundesministerium für Wirtschaft hat Durchdruck erhalten.

Herwarth

B 11 (Abteilung 3), Bd. 375

⁴ Am 30. November 1950 wurden in Bonn Gespräche über die Anwendung des deutsch-spanischen Handels- und Zahlungsabkommens vom 1. Mai 1950 aufgenommen. Sie wurden am 8. Dezember 1950 mit der Unterzeichnung eines gemeinsamen Protokolls abgeschlossen, in dem insbesondere eine Steigerung der spanischen Agrarexporte in die Bundesrepublik vorgesehen war. Für den Wortlaut vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 1763.

⁵ Zur Vorbereitung des Gesprächs des Bundeskanzlers Adenauer mit dem Leiter der Spanischen Mission, Aguirre, faßte Referent Salat am 10. Oktober 1950 den Stand der Kulturbeziehungen mit Spanien zusammen. Er betonte, „daß dort sehr großes Interesse dafür besteht, die alten kulturellen Beziehungen zu Deutschland wieder zu erneuern, vor allem da sie durch keine weltanschaulichen Schwierigkeiten mehr belastet sind“. Insbesondere auf wissenschaftlichem Gebiet seien Kontakte bereits durch Tagungen und Vereinbarungen über den Austausch von Studenten hergestellt worden. Vgl. B 90 (Referat 600), Bd. 60.

⁶ Bereits am 20. September 1950 bat der Geschäftsträger an der Spanischen Mission, Fernández de la Mora, Referent Salat um Auskunft, mit wem über eine Ausweitung des Studentenaustauschs gesprochen werden könnte. Daraufhin empfahl Salat am 22. September 1950, sich an den Rektor der Universität Bonn und Vorsitzenden des Deutschen Akademischen Austauschdienstes, Klauser, zu wenden. Vgl. B 90 (Referat 600), Bd. 60.

⁷ Hat Vortragendem Legationsrat Dittmann am 4. November 1950 vorgelegen. Vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 260.

⁸ Hat Vortragendem Legationsrat a.D. von Etzdorf am 3. November, Botschaftsrat a.D. Theodor Kordt am 4. November und Konsul II. Klasse a.D. von Nostitz am 6. November 1950 vorgelegen.

140

Aufzeichnung des Vortragenden Legationsrats Dittmann

362-06 II 10723/50

3. November 1950¹Notiz für den Herrn Bundeskanzler²

Herr O'Neill vom britischen Hohen Kommissariat teilte mir heute folgendes mit:

Der Herr Bundeskanzler habe etwa im März oder April dieses Jahres mit General Robertson über die Frage der Einschränkung der britischen Briefzensur gesprochen.³ Auf Grund des von dem Herrn Bundeskanzler geäußerten Wunsches sei die Briefzensur daraufhin wesentlich eingeschränkt worden, so daß sich seither keine nennenswerten Klagen über Verzögerungen der Post durch die Zensur ergeben hätten.

Inzwischen habe die britische Zensur jedoch festgestellt, daß auf dem gewöhnlichen Briefpostwege ungeheure Mengen von Propagandamaterial aus der Ostzone nach der Bundesrepublik eingeführt würden. Stichproben hätten ergeben, daß in den Tagen vom 20. September bis 4. Oktober mindestens 500 000 Propagandasendungen aus der Ostzone allein in die britische Besatzungszone gegangen seien. Diese Ziffer sei zwar in den letzten Wochen etwas zurückgegangen, die Zahl der propagandistischen Sendungen sei jedoch noch erstaunlich hoch.

Die britische Hohe Kommission halte es für unbedingt erforderlich, diese Propagandaflut einzudämmen. Das sei nur möglich, wenn die Postsendungen aus der Ostzone einer verstärkten Zensur unterworfen würden. Im allgemeinen seien die Propagandasendungen schon an gewissen äußeren Merkmalen leicht zu erkennen; eine nennenswerte Verzögerung der Post aus der Ostzone werde durch die verstärkte Zensur daher nicht eintreten.

Sir Ivone bitte den Herrn Bundeskanzler um eine möglichst sofortige Mitteilung, ob er mit dieser partiellen Verstärkung der Briefzensur einverstanden sei. Der Bundesregierung sei es auf Grund der Artikel 5, 10 und 13 GG⁴ leider

1 Die von Vortragendem Legationsrat Dittmann handschriftlich verfügte Geheim-Einstufung wurde später gestrichen.

2 Hat Bundeskanzler Adenauer am 6. November 1950 vorgelegen. Vgl. auch Anm. 7.

3 In der Aufzeichnung über das Gespräch des Bundeskanzlers mit dem britischen Hohen Kommissar am 21. April 1950 wurde das Thema nicht erwähnt. Vgl. Dok. 54.

Die Notwendigkeit von Zensurmaßnahmen wurde von Adenauer bereits am 8. Dezember 1949 im Gespräch mit den Alliierten Hohen Kommissaren grundsätzlich anerkannt. Dabei versicherte der Geschäftsführende Vorsitzende der AHK, François-Poncet, die Kontrollen sollten lediglich verhüten, „daß sich irgendeine umstürzlerische Bewegung im Lande herausbildet“. Robertson ergänzte, daß sich die Überwachung ferner auf „alle Nachrichten, die über die gegenwärtige Grenze der deutschen Republik hinausgehen“, erstrecken müsse. Vgl. AAPD, Hohe Kommissare 1949–1951, S. 49.

4 Artikel 5, Absatz 1 des Grundgesetzes vom 23. Mai 1949: „Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.“ Vgl. BUNDES-GESETZBLATT 1949, S. 1 f.

Artikel 10 des Grundgesetzes vom 23. Mai 1949: „Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fern-

verwehrt, eine Zensur auszuüben. Unter diesen Umständen könne daher eine wirksame Abwehr der sowjetischen Propaganda nur durch die Zensurstellen der Besatzungsmacht sichergestellt werden.⁵

Dittmann

VS-Bd. 3174 (Abteilung 2)

141

**Staatssekretär Hallstein, z.Z. Rom,
an Generalsekretär Paris, Europarat**

4. November 1950¹

Herr Generalsekretär,

anlässlich meines Besuchs am 3. November² habe ich auch die Sprache auf eine etwaige Unterzeichnung des Abkommens zur Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch ein Mitglied der Saardelegation gebracht und Ihnen hierzu den Standpunkt der Bundesregierung³ mitgeteilt. Sie hatten mir

Fortsetzung Fußnote von Seite 400

meldegeheimnis sind unverletzlich. Beschränkungen dürfen nur auf Grund eines Gesetzes angeordnet werden.“ Vgl. BUNDESGESETZBLATT 1949, S. 2.

Artikel 13 des Grundgesetzes vom 23. Mai 1949: „1) Die Wohnung ist unverletzlich. 2) Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzuge auch durch die in den Gesetzen vorgesehenen anderen Organe angeordnet und nur in der dort vorgeschriebenen Form durchgeführt werden. 3) Eingriffe und Beschränkungen dürfen im übrigen nur zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen, auf Grund eines Gesetzes auch zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere zur Behebung der Raumnot, zur Bekämpfung von Seuchengefahr oder zum Schutze gefährdeter Jugendlicher vorgenommen werden.“ Vgl. BUNDESGESETZBLATT 1949, S. 2 f.

5 Am 8. November 1950 notierte Referent Böker handschriftlich für Vortragenden Legationsrat Dittmann: „Der Herr Bundeskanzler ist mit der hier vorgeschlagenen Verstärkung der Briefzensur einverstanden.“

Daraufhin vermerkte Dittmann am 10. November 1950 handschriftlich, daß er den Politischen Berater im britischen Hochkommissariat, O'Neill, über die Entscheidung informiert habe, und bat Ministerialrat Köster, das Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen vertraulich zu unterrichten.

1 Durchdruck.

Das Schreiben wurde von Legationsrat I. Klasse a.D. Mohr konzipiert und dem Generalsekretär des Europarats, Paris, am 5. November 1950 persönlich übermittelt. Für das Konzept vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 645.

2 Am 3./4. November 1950 fand in Rom die 6. Tagung des Ministerkomitees des Europarats statt. Nachdem vor Beginn beschlossen worden war, daß die geplante Unterzeichnung der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowohl der Bundesrepublik als auch dem Saargebiet offenstehen sollte, führte Staatssekretär Hallstein, z. Z. Rom, am Vormittag des 3. November 1950 ein Gespräch mit Generalsekretär Paris. Er teilte mit, „daß die Bundesregierung einen Rechtsvorbehalt machen müsse, falls die Konvention durch einen Vertreter des Saargebiets unterzeichnet werde“. Vgl. die Aufzeichnung des Legationsrats I. Klasse a.D. Mohr vom 7. November 1950 über die Konferenz des Ministerkomitees; B 10 (Abteilung 2), Bd. 645. Für das Tagungsprotokoll vgl. COUNCIL OF EUROPE, MINISTERS, 6. Session, 1950, S. 6–15.

3 Bereits am 27. Oktober 1950 wurde die Frage eines Beitritts zur Menschenrechtskonvention des Europarats im Bundeskabinett erörtert. Als Grundlage diente eine Kabinettsvorlage des Bun-

freundlicherweise zugesagt, diesen Standpunkt der Bundesregierung dem Ministerkomitee zur Kenntnis zu bringen. Es liegt mir daran, ihn noch einmal schriftlich zu präzisieren:

Nach Auffassung der Bundesregierung, die erst kürzlich in den Beschlüssen der New Yorker Außenministerkonferenz⁴ ihre Bestätigung gefunden hat, ist die Bundesregierung die einzige legitim gebildete deutsche Regierung, die im Namen Deutschlands zu sprechen und die Gesamtheit des deutschen Volkes in internationalen Angelegenheiten zu vertreten berechtigt.⁵

Es gibt kein politisches Statut für das Saargebiet, auf Grund dessen dieses Land als völkerrechtlich handlungsfähig legitimiert wäre.

Diese Rechtslage wird auch durch die Unterzeichnung eines internationalen Abkommens seitens des Saargebietes nicht berührt.⁶

Genehmigen Sie, Herr Generalsekretär, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

gez. Hallstein

B 10 (Abteilung 2), Bd. 645

Fortsetzung Fußnote von Seite 401

desministers Dehler, in der eine Unterzeichnung als „politisch dringend erwünscht“ befürwortet wurde. Demgegenüber wandte Bundesminister Kaiser ein, durch die gleichzeitige Teilnahme des Saargebietes werde „erneut vor der Weltöffentlichkeit dokumentiert, daß die Saar als gleichberechtigte Größe neben der Bundesrepublik anerkannt werde“. Nachdem Bundeskanzler Adenauer „eine Protestaktion von deutscher Seite im Hinblick auf die Gesamtlage für unzweckmäßig“ erklärt hatte, stimmte das Kabinett der Unterzeichnung zu. Vgl. KABINETTSPROTOKOLLE, Bd. 2 (1950), S. 775 f. Für die Kabinettsvorlage vom 23. Oktober 1950 vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 645.

⁴ Zur Konferenz der drei Westmächte vom 12. bis 14. sowie am 18. September 1950 vgl. Dok. 122, besonders Anm. 2.

⁵ Für den Passus des Schlußkommuniqués der Außenministerkonferenz in New York vom 19. September 1950 vgl. Dok. 125, Anm. 10.

⁶ Die Unterzeichnung der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten fand am 4. November 1950 in Rom statt. Für den Wortlaut vgl. BUNDESGESETZBLATT 1952, Teil II, S. 686–700.

Für das Saargebiet unterzeichnete der Staatssekretär des Innern, Hector.

Am 9. November 1950 teilte Ministerialdirektor Blankenhorn dem Generalsekretär der AHK, Slater, mit, daß die Konvention für die Bundesrepublik von Staatssekretär Hallstein unterzeichnet worden sei, und übermittelte den Wortlaut des Schreibens vom 4. November 1950 an den Generalsekretär des Europarats, Paris. Vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 645.

142

Aufzeichnung des Ministerialdirektors Blankenhorn

Geheim!**7. November 1950¹**

Heute vormittag fand im Hause des französischen Verbindungsstabes in der Joachimstraße eine Unterredung zwischen dem Herrn Bundeskanzler und Botschafter François-Poncet statt², an der auch ich teilgenommen habe. Diese Unterredung war von Herrn François-Poncet herbeigeführt worden, der gestern mit dem französischen Ministerpräsidenten Pleven in Paris gesprochen hatte und von diesem beauftragt worden war, dem Herrn Bundeskanzler zum Pleven-Plan³ gewisse ergänzende Erklärungen abzugeben. Die Ausführungen François-Poncets bewegten sich etwa in folgender Linie:

Die französische Regierung sei nach wie vor der Auffassung, daß die europäischen Probleme nur auf der Grundlage einer deutsch-französischen Verständigung gelöst werden könnten. Deshalb wünscht die französische Regierung eine möglichst rasche Unterzeichnung des Schuman-Planes⁴, die nach den französischen Absichten zu einer großen Kundgebung der Solidarität in Paris gestaltet werden sollte. Er hoffe sehr, daß der Herr Bundeskanzler zu diesem Unterzeichnungsakt nach Paris kommen werde.

Der Bundeskanzler unterbrach hier die Ausführungen François-Poncets und wies darauf hin, daß die Schuman-Plan-Verhandlungen gute Fortschritte gemacht hätten, daß jedoch noch zwei Probleme der Lösung harrten, nämlich einmal die Gestaltung der Übergangsverbindung und zweitens die Frage der Beseitigung der Ruhrbehörde⁵ und der sonstigen Beschränkungen, die sich mit dem Schuman-Plan nicht vereinbaren ließen. Er habe gestern mit Herrn McCloy dieses Thema erörtert.⁶ Dieser habe den Vorschlag gemacht, daß die

1 Hat Vortragendem Legationsrat Dittmann am 14. November 1950 vorgelegen.

2 Vgl. zu dem Gespräch auch ADENAUER, Erinnerungen 1945–1953, S. 380 f.; BÉRARD, Ambassadeur, Bd. 2, S. 357 f.

Bereits am 30. Oktober 1950 führte Bundeskanzler Adenauer ein Gespräch mit dem französischen Hohen Kommissar François-Poncet. Dazu wurde in der Presse berichtet, daß es „eine Reihe von Mißverständnissen über den Pleven-Plan zur Verteidigung Europas beseitigt habe. Die deutschen Bedenken – vor allem hinsichtlich einer Koppelung der Europaverteidigung mit dem Schuman-Plan – seien jedoch keineswegs völlig zerstreut worden.“ Vgl. den Artikel „Gespräch Adenauer mit François-Poncet hat einige Mißverständnisse beseitigt“, DIE NEUE ZEITUNG, Nr. 259 vom 1. November 1950, S. 1. Vgl. dazu auch BÉRARD, Ambassadeur, Bd. 2, S. 356.

3 Zur Regierungserklärung des französischen Ministerpräsidenten Pleven vom 24. Oktober 1950 vgl. Dok. 134, besonders Anm. 2.

4 Zu den Verhandlungen über den Schuman-Plan vgl. zuletzt Dok. 121 und weiter Dok. 155.

5 Zur Internationalen Behörde für die Ruhr vgl. Dok. 7, Anm. 5.

Zum Beitritt der Bundesrepublik vgl. Dok. 12.

6 Der amerikanische Hohe Kommissar berichtete am 7. November 1950 Außenminister Acheson über das Gespräch vom Vortag. Der Bundeskanzler habe sich für eine rasche Unterzeichnung des Schuman-Plans ausgesprochen und als noch offene Fragen die der Übergangsperiode und die der Zukunft der Ruhrbehörde genannt: „Adenauer explained it was politically impossible for him to sign or initial Schuman plan unless he can have a definite undertaking that Ruhr authority would disappear when Schuman plan enters into force. We suggested that in agreeing to Schuman plan, he might do so with reservation to take care of future of Ruhr authority thus enabling French Government to obtain consent of other signatories to this step as soon as Schuman plan comes into effect.“ Vgl. FRUS 1950, IV, S. 731.

Bundesregierung den Schuman-Plan unter der Reserve der Beseitigung der Ruhrbehörde paraphiere. Herr McCloy habe zugesagt, sich diesbezüglich sofort mit Herrn Monnet in Verbindung zu setzen. Nach einer heute eingegangenen Mitteilung von Mr. Reber habe dieses Telefongespräch heute morgen stattgefunden. Herr Monnet habe sich bereit erklärt, zusammen mit den anderen Unterhändlern eine Formel zu finden, die alle Beteiligten befriedigen würde.

Der Herr Bundeskanzler lenkte dann das Gespräch auf die psychologische Lage in Deutschland, auf die wachsende Unsicherheit und auf die zunehmende Aktivität derjenigen Kreise, die den sowjetrussischen Plänen einer „friedlichen Lösung des Problems“ entgegenkommen wollten. Es sei gefährlich, die Dinge zu verzögern. Er habe es deshalb bedauert, daß der Pleven-Plan nicht in ausreichendem Maße Bestimmungen über die Sofort-Fragen enthalte. Auch er sei der Auffassung, daß man zunächst den Schuman-Plan schnell zum Abschluß bringen müsse, dann aber dürfe nicht gezögert werden, das Problem der Verteidigung Westeuropas in wirksamer und konstruktiver Weise anzupacken. Der Bundestag werde sich mit dem Fragenkomplex in seiner morgigen Debatte befassen.⁷ Voraussichtlich würden sich die Koalitionsparteien in einer Entschließung zusammenfinden, die die Bereitschaft der Bundesrepublik zur Leistung eines Beitrages für die europäische Verteidigung ausspreche.⁸

Herr François-Poncet dankte für diese Mitteilung und bat um die Ermächtigung, sie Herrn Pleven übermitteln zu können. Nach der französischen Absicht werde sofort ein europäisches Verteidigungsministerium gebildet, das den organisatorischen Aufbau der europäischen Armee vorzubereiten habe. Diese Arbeiten würden von einem Ministerrat kontrolliert, dem die Bundesrepublik von vorneherein angehöre und der alle wesentlichen Entscheidungen zu treffen habe. Gleichzeitig würde ein europäisches Kommando ins Leben treten, das

7 Am 8. November 1950 nahm Bundeskanzler Adenauer vor dem Bundestag zur Frage eines Verteidigungsbeitrags der Bundesrepublik Stellung. Er führte u.a. aus, daß ihm der französische Ministerpräsident Pleven am Vortag durch den Hohen Kommissar François-Poncet habe versichern lassen, „daß jede Diskriminierung Deutschlands ausgeschlossen sei, daß Deutschland im Pleven-Plan allen anderen Partnern völlig gleichberechtigt und gleichgestellt sein solle.“ Adenauer erklärte die Bereitschaft zur Teilnahme an Verhandlungen, betonte jedoch: „Man sollte unseres Erachtens unabhängig von der Beratung des Pleven-Plans den auf den Konferenzen der letzten Monate unternommenen Versuch, zu einer Beendigung der jetzigen gefährlichen Periode internationaler Spannungen zu kommen, so schnell wie möglich und so stark wie möglich weiterführen.“ Vgl. BT STENOGRAPHISCHE BERICHTE, Bd. 5, S. 3565.

8 Bundeskanzler Adenauer verlas am 8. November 1950 zum Abschluß seiner Regierungserklärung eine Entschließung der Bundesregierung, in der der Pleven-Plan als wertvoller „Beitrag zu der Integration Europas“ gewertet wurde. Darüber hinaus wurden unverzügliche Verteidigungsmaßnahmen gegen die Bedrohung durch die UdSSR befürwortet und erklärt, „daß die Bundesrepublik Deutschland, wenn sie von den westlichen Mächten dazu aufgefordert werden wird, bereit sein muß, einen angemessenen Beitrag zu dem Aufbau dieser Abwehrfront zu leisten [...]. Voraussetzung für die Leistung eines solchen Beitrags ist die völlige Gleichberechtigung Deutschlands in dieser Abwehrfront mit den übrigen an ihr teilnehmenden Mächten und ferner eine Stärke dieser Abwehrfront, die genügt, um jede russische Aggression unmöglich zu machen.“ Vgl. BT STENOGRAPHISCHE BERICHTE, Bd. 5, S. 3567.

Dazu erläuterte Adenauer am 16. November 1950 gegenüber den Alliierten Hohen Kommissaren: „Ich habe die Erklärung der Bundesregierung nicht zur Abstimmung gestellt, obgleich eine Mehrheit vorhanden gewesen wäre, weil ich damit nicht die Möglichkeit heraufbeschwören wollte, daß die Sozialdemokratie sich durch eine Abstimmung festlegt.“ Vgl. AAPD, Hohe Kommissare 1949-1951, S. 265 f.

der militärischen Organisation der Atlantikpakt-Staaten⁹ mit unterstellt würde. Wie Herr Schuman in seinem heute in der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ erschienenen Interview mit Dr. Baumgarten klar herausgestellt habe, würde man versuchen, England in der einen oder anderen Form an diesen Arbeiten zu beteiligen.¹⁰ Mit einem Beitritt Englands zu dieser Verteidigungsorganisation sei wohl nicht ohne weiteres zu rechnen, man könne sich aber vorstellen, daß England, wenn einmal Tatsachen geschaffen seien, sich in irgend einer Form assoziiere. Die Bundesregierung solle außer Sorge sein, daß Frankreich den bisher beschrittenen Weg der Zusammenarbeit weiterverfolgen werde, und es sei sein Auftrag, den Herrn Bundeskanzler hiervon zu unterrichten und ihn zu bitten, dafür Sorge zu tragen, daß die morgige Debatte über die auswärtige Politik der Bundesregierung sich auf diese Entwicklung nicht hemmend auswirke.

Der Herr Bundeskanzler erklärte François-Poncet, daß es auch seine Absicht sei, daß diese Entwicklung nicht beeinträchtigt werden dürfe, und daß er dementsprechend seinen Einfluß auf die morgige Debatte ausüben werde.

gez. Blankenhorn

VS-Bd. 26 (Büro Staatssekretär)

⁹ Zur NATO vgl. Dok. 41, Anm. 9.

¹⁰ Der französische Außenminister erklärte: „England gehört zu Europa, für die Verteidigung ebenso wie für die Wirtschaft. Es wird, wie jedes freie europäische Land, zur Beteiligung eingeladen. Dies ist ausdrücklich in der Erklärung betont. Wir sind überzeugt, daß eine solche Beteiligung auch im englischen Interesse liegt, weil wir glauben, daß die Schaffung einer einheitlich aufgebauten europäischen Armee die gemeinsame Verteidigung stärken wird. England wird sich an der europäischen Armee nur mit den Einheiten zu beteiligen haben, die es für die gemeinsame Verteidigung bereitstellt, also die auf dem Festland stationierten englischen Einheiten.“ Vgl. FRANKFURTER ALLGEMEINE ZEITUNG, Nr. 259 vom 7. November 1950, S. 3.

**Generalkonsul I. Klasse Du Mont, Amsterdam,
an die Dienststelle für Auswärtige Angelegenheiten**

250-01 Bericht Nr. 12

Kontroll-Nr. 12

8. November 1950¹

Betr.: Die niederländische Haltung in der Frage eines Beitrags der Bundesrepublik Deutschland zu der europäischen Verteidigung²

Die holländische Einstellung zu der Frage einer Mitwirkung der Bundesrepublik bei der europäischen Verteidigung lässt sich auf Grund von Gesprächen, die ich während der Arnheimer Tagung³ mit holländischen Konferenzteilnehmern und einige Tage später mit Beamten des niederländischen Außenministeriums⁴ führte, wie folgt umreißen.

Bis zum Jahre 1940 vertraten die Niederlande eine strikte Neutralitätspolitik. Die deutsche Invasion bedeutete das Ende dieser politischen Konzeption. Es war daher nur zu verständlich, wenn die niederländische Regierung bereits 1944 mit Belgien und Luxemburg Vorbesprechungen über eine engere militärische Zusammenarbeit aufnahm. Zu konkreten militärischen Abmachungen zwischen den drei Ländern aber kam es erst anlässlich der Brüsseler Konferenz im Jahre 1948.⁵ Weitere militärische Bindungen ging Holland im Rahmen des Atlantikpaktes⁶ ein. Daher werden die Niederlande in jede kriegerische Auseinandersetzung verwickelt sein, die ein sowjetischer Angriff auslösen würde.

¹ Hat Vortragendem Legationsrat a.D. von Etzdorf am 14. November und Botschaftsrat a.D. Theodor Kordt am 20. November 1950 vorgelegen, der ein weiteres Exemplar an Vortragenden Legationsrat Dittmann leitete.

Hat im Durchdruck Dittmann am 22. November, Bundeskanzler Adenauer am 24. November und Referent Böker am 25. November 1950 vorgelegen. Vgl. VS-Bd. 26 (Büro Staatssekretär); B 150, Aktenkopien 1950.

² Zur Frage eines Verteidigungsbeitrags der Bundesrepublik vgl. zuletzt Dok. 142.

³ Vom 27. bis 30. Oktober 1950 fand auf dem Pietersberg bei Arnhem eine deutsch-niederländische Konferenz statt. Teilnehmer waren u.a. von Seiten der Bundesrepublik Bundesminister Schuberth sowie die Abgeordneten Brauksiepe (CDU), Nölting (SPD) und Schäfer (FDP), von Seiten der Niederlande der Minister für Wiederaufbau, In't Veld, der Staatssekretär im Sozialministerium, van Rhijn, und mehrere Parlamentsabgeordnete. Dazu berichtete Generalkonsul I. Klasse Du Mont, Amsterdam, am 31. Oktober 1950, daß die niederländische Haltung gegenüber der Bundesrepublik „zwiespältig“ gewesen sei. Der Abteilungsleiter im niederländischen Außenministerium, Kohnstamm, habe daher „Geduld und nochmals Geduld in politischen Fragen“ empfohlen. Vgl. B 11 (Abteilung 3), Bd. 268.

⁴ Generalkonsul I. Klasse Du Mont, Amsterdam, informierte am 8. November 1950 über ein Gespräch mit dem Generalsekretär im niederländischen Außenministerium, Boon: „Er brachte unzweideutig zum Ausdruck, daß nicht nur die kulturelle und wirtschaftliche, sondern vor allem die politische Verständigung mit Deutschland wünschenswert und notwendig sei. Hierbei spielte er auch auf die Übereinstimmung der Auffassung der deutschen und der holländischen Regierung in der Frage der westeuropäischen Verteidigung an.“ Vgl. B 11 (Abteilung 3), Bd. 268.

⁵ Am 17. März 1948 wurde in Brüssel der Vertrag über die Gründung der Westeuropäischen Union unterzeichnet. Teilnehmerstaaten waren Belgien, Frankreich, Großbritannien, Luxemburg und die Niederlande. Die Aufnahme der Bundesrepublik erfolgte erst am 5. Mai 1955. Für den Wortlaut des WEU-Vertrags vgl. UNTS, Bd. 19, S. 51–63. Für den deutschen Wortlaut vgl. EUROPA-ARCHIV 1948, S. 1263 f.

⁶ Zur NATO vgl. Dok. 41, Anm. 9.

Die Holländer sind aber zu große Realisten, um nicht einzusehen, daß es für sie in jedem Falle vorteilhafter ist, durch einen möglichst verteidigungsstarken Raum von der Sowjetunion getrennt zu sein als durch ein Gebiet, das ein militärisches Vakuum darstellt. Aus diesem Grunde befürwortete der niederländische Außenminister Stikker anlässlich der New Yorker Tagung des Atlantikrates die Eingliederung deutscher Truppeneinheiten in die nordatlantische Verteidigungsfront⁷, und deshalb steht sowohl die Presse als auch die öffentliche Meinung Hollands dem Gedanken eines Beitrags Deutschlands zu der Verteidigung Europas durchaus positiv gegenüber.

Um so enttäuschter war man in Holland über den Pleven-Plan⁸, den man als „a long term solution for a short term problem“ bezeichnet. Dieser Plan blockiert nach hiesiger Auffassung den Weg zu der Verwirklichung einer gemeinsamen Verteidigung des Westens, die bereits in greifbarer Nähe zu sein schien. Man befürchtet darüber hinaus, daß die französische Obstruktion auch eine Verzögerung des Eintreffens amerikanischer Divisionen in Westdeutschland zur Folge haben könnte.

Es ist unverkennbar, daß die holländische Regierung und auch die holländische Öffentlichkeit eine möglichst baldige Aufstellung deutscher Truppenkontingente wünscht. Dies bedeutet allerdings nicht, daß man hier für eine selbständige deutsche Armee wäre. Eine deutsche Wiederbewaffnung ist für die Niederlande nur im atlantischen Rahmen tragbar. Aber gerade aus diesem Grunde meint man noch mit erheblichen Schwierigkeiten rechnen zu müssen. Man glaubt nämlich einerseits, der Bundesrepublik eine Vorausleistung auf militärischem Gebiet – etwa in dem Sinne, daß zum Unterschied von allen anderen Staaten Deutschland als höchste Truppeneinheit nur Bataillone aufstellen dürfe – nicht zumuten zu können. Andererseits bezweifelt man, ob die übrigen Teilnehmerstaaten des Atlantikpakttes bereit sein würden, so weitgehende Souveränitätsrechte aufzugeben, daß es schon zur Zeit möglich wäre, alle Streitkräfte der Atlantikpaktstaaten gleichmäßig und vorbehaltlos einem gemeinsamen Oberkommando zu unterstellen.

Wie dem auch sei, unzweifelhaft gewinnt die Überzeugung, daß die Gleichberechtigung Deutschlands als die Vorbedingung für seine etwaigen militärischen Leistungen im Rahmen des Atlantikpakttes angesehen werden müsse, in immer breiteren Kreisen der holländischen Öffentlichkeit an Raum.⁹

Du Mont

B 11 (Abteilung 3), Bd. 873

⁷ Zur Tagung des NATO-Ministerrats vom 15. bis 18. sowie am 27. September 1950 vgl. Dok. 122, Anm. 2.

Am 16. September 1950 berichtete der amerikanische Außenminister Acheson über die Stellungnahme des niederländischen Außenministers Stikker vom Vortag: „Netherlands opened by stressing need for defense line as far east in Germany as possible and raised both question of more troops in Europe (US, UK and Canada) or possible German participation in European defense.“ Vgl. den Drahtbericht an den Staatssekretär im amerikanischen Außenministerium, Webb, FRUS 1950, III, S. 309.

⁸ Zur Regierungserklärung des französischen Ministerpräsidenten Pleven vom 24. Oktober 1950 vgl. Dok. 134, besonders Anm. 2.

⁹ Zur niederländischen Haltung vgl. weiter Dok. 156.

144

**Bundeskanzler Adenauer an den Geschäftsführenden
Vorsitzenden der Alliierten Hohen Kommission, McCloy**

213-04 II 10521/50

15. November 1950¹

Herr Hoher Kommissar!²

Aus Meldungen der internationalen Presse entnehme ich, daß die Königlich Dänische Regierung vor einiger Zeit den Regierungen der Französischen Republik, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika eine Note überreichen ließ, in der eine Berücksichtigung der angeblichen Rechte der dänischen Minderheit in Schleswig-Holstein bei der Neuordnung des Besetzungsstatuts³ gefordert wird.⁴ Wenn mir auch über den Inhalt der erwähnten Note nichts Näheres bekannt ist, erscheint es mir doch für eine etwaige Behandlung dieser Frage erwünscht, daß auch die Bundesregierung die Möglichkeit erhält, ihren Standpunkt rechtzeitig darzulegen. Ich wäre Ihnen deshalb dankbar, wenn sie dafür Sorge tragen wollten, daß das in der Anlage beigefügte Memorandum den drei in der Alliierten Hohen Kommission vertretenen Regierungen zur Kenntnis gebracht wird.⁵

Genehmigen Sie, Herr Hoher Kommissar, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Adenauer⁶

¹ Konzept.

Das Schreiben wurde von Generalkonsul II. Klasse a.D. Strohm am 10. November 1950 konzipiert und von Bundesminister Kaiser mitgezeichnet.

Hat Vortragendem Legationsrat Dittmann am 14. November 1950 vorgelegen, der am 17. November 1950 Abschriften an Vizepräsident Globke, Bundeskanzleramt, an die Bundesminister Dehler, Hellwege, Kaiser, Lehr und Lukaschek sowie an die Generalkonsulate in London, New York und Paris leitete.

² Die Initiative des Bundeskanzlers Adenauer ging auf Vorschläge der Regierung des Landes Schleswig-Holstein zurück. Bereits am 30. August 1950 regte Ministerpräsident Diekmann an, bei den Verhandlungen über eine Revision des Besetzungsstatuts vom 10. April 1949 die Auffassung zu vertreten, „daß die sog[enannte] „Südschleswig-Frage“ eine rein innerdeutsche Angelegenheit ist, die nicht mehr auf internationalen Konferenzen behandelt zu werden braucht“. Am 22. September 1950 antwortete Ministerialdirektor Blankenhorn mit der Bitte, Grundsätze für ein Schreiben zu formulieren, das über die AHK an die Regierungen der drei Westmächte geleitet werden sollte. Daraufhin bekräftigte der neue schleswig-holsteinische Ministerpräsident Bartram am 19. Oktober 1950 den Standpunkt seines Vorgängers und übermittelte die gewünschten Informationen. Vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 396.

³ Zum Besetzungsstatut vom 10. April 1949 vgl. Dok. 1, Ann. 8.

Zu den Verhandlungen über eine Revision vgl. Dok. 131 und weiter Dok. 146.

⁴ Am 14. September 1950 berichtete die amerikanische Nachrichtenagentur „United Press“, daß die dänische Regierung den drei Westmächten eine Note übermittelt habe, um „die Rechte der dänischen Minderheit in Südschleswig bei den gegenwärtigen Besprechungen über gewisse Veränderungen des Besetzungsstatuts für Deutschland zu wahren“. Vgl. den Artikel „Diplomatische Schritte Dänemarks zur Südschleswigfrage“; FRANKFURTER RUNDSCHAU, Nr. 214 vom 15. September 1950; B 10 (Abteilung 2), Bd. 396.

⁵ Am 29. November 1950 teilte der Generalsekretär der AHK, Slater, Vortragendem Legationsrat Dittmann mit, daß das Memorandum an die Regierungen in London, Paris und Washington weitergeleitet worden sei. Für das Schreiben vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 396.

⁶ Paraphe vom 17. November 1950.

[Anlage]

Memorandum

Die Grenze zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Dänemark wurde im Jahre 1920 auf Grund der Bestimmungen des Vertrags von Versailles⁷ und unter Berücksichtigung einer Volksabstimmung⁸ festgelegt und von den Alliierten Hauptmächten garantiert. Diese deutsch-dänische Grenze von 1920 hinterließ auf beiden Seiten nationale Minderheiten, nämlich auf dänischer Seite eine deutsche Minderheit, deren Stärke auf 30–35 000 zu beifallen war, auf deutscher Seite eine dänische Minderheit, deren Stärke etwa 10 000 betragen haben dürfte. Damit konnte die Schleswigfrage als bereinigt angesehen werden. Sowohl in Deutschland als auch in Dänemark wurde die im Jahre 1920 gezogene Grenze als endgültig betrachtet. Auch die nationalsozialistische Regierung hat nicht den Versuch gemacht, hier eine Änderung herbeizuführen. Die Königlich Dänische Regierung bekannte sich in der Thronrede vom 9. Mai 1945 zu dem Grundsatz, daß an dem Grenzverlauf zwischen Dänemark und Deutschland nichts zu ändern ist.⁹

Trotzdem entwickelten sich in Dänemark Bestrebungen, die die bedingungslose Kapitulation Deutschlands zum Anlaß nehmen wollten, Schleswig von Deutschland abzutrennen und mit Dänemark zu vereinigen. Diese Bestrebungen wurden dadurch unterstützt, daß sich im deutschen Grenzgebiet eine Bewegung für den Anschluß von Südschleswig an Dänemark entwickelte. Daß es sich hierbei nicht um eine echte Nationalitätenfrage handelte, der Zulauf erheblicher Teile der deutschen Bevölkerung zu den dänischen Vereinen vielmehr auf Gründe zurückzuführen ist, die auf einer anderen Ebene lagen, ist eine Tatsache, die auch von dänischer Seite zugegeben wird und die auch in einem Meinungsaustausch zwischen der Britischen Besatzungsmacht und der Dänischen Regierung festgestellt wurde. So schrieb der britische Gesandte in Kopenhagen¹⁰ am 26. Juli 1946 an den dänischen Außenminister¹¹ folgendes:

„Es ist unwahrscheinlich, daß andere als wirkliche und bewußte Deutsche sich der deutschen Minderheit in Dänemark anschließen werden. Es ist aber bedauerlicherweise damit zu rechnen, daß seit der Besetzung von Schleswig-Holstein durch unsere, (d.h. britische) Truppen alle möglichen Deutschen, die sich zu verstecken wünschten oder den Konsequenzen der Niederlage entgehen

7 Vgl. die Artikel 109–114 des Friedensvertrags vom 28. Juni 1919; REICHSGESETZBLATT 1919, S. 879–889.

8 Die Volksabstimmungen fanden am 10. Februar bzw. 14. März 1920 statt und erbrachten im nördlichen Abstimmungsgebiet eine Mehrheit für den Anschluß an Dänemark, während in der südlichen Zone eine Mehrheit für den Verbleib beim Deutschen Reich zustande kam.

9 Der dänische Ministerpräsident Buhl erklärte: „Die Regierung [...] ist der Auffassung, daß die Grenze Dänemarks festliegt. Die beim Abschluß des Krieges total veränderten Verhältnisse bewirken, daß sowohl die Frage der Stellung der dänischen Minderheit südlich der Grenze als auch die Frage der Stellung der deutschen Minderheit in Dänemark einer Erwägung unterworfen werden müssen.“ Vgl. DIE SCHLESWIG-FRAGE SEIT 1945. Dokumente zur Rechtsstellung der Minderheiten beiderseits der deutsch-dänischen Grenze, hrsg. von Eberhard Jäckel, Frankfurt am Main 1959, S. 21.

10 Edward Michael Rose.

11 Gustav Rasmussen.

oder Sondervorteile erreichen wollten – ich spreche hier nicht von den Lebensmittelpaketen – versuchen, sich als „dänisch Gesinnte“ auszugeben.“¹²

Auch an anderen Stellen der deutschen Grenze hat es sich in der Zeit unmittelbar nach dem Zusammenbruch des nationalsozialistischen Regimes gezeigt, daß die Bevölkerung unter dem Eindruck bitterer materieller Not den Zusammenbruch des deutschen Staates als unabänderlich vorwegnahm und von einer engeren Verbindung mit den benachbarten ausländischen Regierungen eine Besserung ihrer Lage erhoffen zu können glaubte. Nur so ist es zu verstehen, daß die dänischen Stimmen, die bei der Reichstagswahl im November 1932¹³ nur 1544 betragen hatten, bei der Wahl zum schleswig-holsteinischen Landtag im Jahre 1947¹⁴ auf 99500, also auf das Vierundsechzigfache anstiegen.

Unter Ausnutzung dieser defaitistischen Stimmung haben dänische Organisationen, die über hohe Geldmittel verfügen und jährlich etwa 20 Millionen Kronen für ihre Zwecke einsetzen, wobei sie auch aus amtlichen Mitteln der dänischen Regierung unterstützt werden, im deutschen Grenzgebiet eine lebhafte Tätigkeit entwickelt, die sich zwar äußerlich in einem kulturellen Rahmen hält, deren politische Auswirkungen aber nicht zu leugnen sind. Der dänische Kirchen- und Grenzlandminister Frede Nielsen bezeichnete diese Tätigkeit der dänischen Volkstumsorganisationen im deutschen Grenzgebiet in einer Rede, die er am 23. Juni 1950 hielt, als eine „dänische kulturelle Offensive in Südschleswig“, deren Ziel es sei, „volkliche Eroberungen zu machen“. Die Führer der dergestalt von dänischer Seite her gestützten separatistischen Bewegung machen aus ihren Zielen kein Hehl, sondern verkünden offen, daß sie nicht Dänen in Deutschland, sondern Dänen in Dänemark sein wollen.¹⁵

Die Bundesregierung, die sich hierbei in voller Übereinstimmung mit der Landesregierung von Schleswig-Holstein befindet, ist der Ansicht, daß jeder echten Minderheit die Möglichkeit zur Bewahrung ihres Volkstums gegeben werden soll, und sie hat aus diesem Grunde auch volles Verständnis dafür, daß die Königlich Dänische Regierung Mittel für die Erhaltung der dänischen Kultur im Ausland bereitstellt. Tatsächlich sind aber die von den dänischen Organisationen in Südschleswig aufgewandten Mittel so groß, daß sie nicht zur Erhaltung einer echten dänischen Minderheit, sondern zur Eroberung deutschen

12 Dazu folgende Anmerkung: „Amtliche Aktenstücke des dänischen Außenministeriums I, S. 343“.

Vgl. AKTSTYKKER VEDRØRENDE DET SYDSLESVIGSKE SPØRGSMÅAL, hrsg. vom dänischen Außenministerium, 3 Bde., Kopenhagen 1947–1950.

13 Die Wahl fand am 6. November 1932 statt.

14 Die Wahl fand am 20. April 1947 statt.

15 Dazu führte der schleswig-holsteinische Ministerpräsident Bartram am 19. Oktober 1950 aus: „Der Vorsitzende der Südschleswig-Vereinigung, Rektor Bögh Andersen, erklärte öffentlich: ‚Wir wollen nicht Dänen in Deutschland, sondern Dänen in Dänemark werden‘, und der Fraktionsführer der Dänen im Schleswig-Holsteinischen Landtag, der Abgeordnete Münchow, erklärte in der Presse: ‚Wir wollen ein Dänemark bis zur Eider.‘ Auch wenn die dänische Seite immer wieder betont, nur kulturelle Bestrebungen der Minderheit unterstützen zu wollen, so ist doch nicht von der Hand zu weisen, daß die von dänischer Seite überaus reichlich fließenden Mittel (im Werte von etwa 20 Millionen Kronen im Jahr) letzten Endes eine Entwicklung begünstigen, die für den Bestand Schleswig-Holsteins gefährlich werden kann. Der dänische Verkehrsminister Frede Nielsen, der zugleich für die dänische Südschleswig-Politik verantwortlich ist, hat in einem Kommentar zu meiner Regierungserklärung von einer ‚Kulturoffensive‘ (der Dänen) gesprochen, deren Ziel sei, „volkliche Eroberungen zu machen.“ Vgl. das Schreiben an die Dienststelle für Auswärtigen Angelegenheiten; B 10 (Abteilung 2), Bd. 396.

Volkes und Landes dienen. Durch solche Bestrebungen wird sehr zum Bedauern der Bundesregierung das gutnachbarliche Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Dänemark gefährdet, das nicht nur für das Wohl beider Länder, sondern auch für die sich anbahnende europäische Entwicklung von so großer Bedeutung ist.

Nach den Erklärungen der Alliierten vom 5. Juni 1945¹⁶ hat Deutschland nicht aufgehört, als Staat nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 1937 zu bestehen. Dieser Grundsatz gilt auch für die Verhältnisse an der deutsch-dänischen Grenze. Er würde der Bundesregierung das Recht geben, das alle anderen Staaten für sich als selbstverständlich in Anspruch nehmen, Einwirkungen von außen, die auf eine Abtrennung eines deutschen Gebietsteils hinarbeiten, entgegenzuwirken.

Derartige Maßnahmen sind von deutscher Seite nie ergriffen worden. Der dänischen Minderheit im deutschen Grenzgebiet sind keinerlei Beschränkungen auferlegt worden. Sie erfreut sich vielmehr einer Betätigungs freiheit, die sich sehr erheblich von der Lage der deutschen Minderheit in Dänemark unterscheidet, an der sich die Bundesregierung ebenso interessieren kann wie die dänische Regierung an der dänischen Minderheit südlich der Grenze. Die Landesregierung von Schleswig-Holstein steht nach wie vor zu der einstimmig angenommenen Erklärung des Schleswig-Holsteinischen Landtags vom 26. September 1949, die der dänischen Minderheit Rechte und Sicherheiten in einem Umfang gewährt, wie er bisher in der Geschichte des Minderheitenschutzes nicht bekannt war.¹⁷

Die Bundesregierung teilt diese Haltung der Regierung von Schleswig-Holstein ohne Vorbehalt, verbindet damit aber auch die Hoffnung, daß diese von deutscher Seite unter Beweis gestellte Verständigungsbereitschaft von dänischer Seite in der Weise gewürdigt wird, daß unter Verzicht auf alle Änderungen im territorialen Bestand die Möglichkeit einer vertraglichen Regelung der kulturellen Rechte der Minderheiten beiderseits der Grenze ins Auge gefaßt werden kann.

Es würde auf lange Sicht gesehen die Verhältnisse im Grenzgebiet nur vergiften, wenn die Minderheiten auf beiden Seiten der Grenze nicht nach den gleichen Grundsätzen behandelt werden. Es wäre deshalb nach Ansicht der Bundesregierung ein schwerer Mißgriff, wenn der Versuch gemacht werden sollte, unter dem Besetzungsstatut im deutschen Grenzgebiet eine einseitige Regelung durchzusetzen, die die Lage der deutschen Minderheit auf dänischem Gebiet außer acht läßt. Eine solche Regelung kann, wenn sie dauerhaft sein soll, nur auf der freiwilligen Vereinbarung der beiden Regierungen beruhen. Wann der Zeitpunkt zu einer solchen Regelung gekommen sein mag, darf einstweilen dahingestellt bleiben. Die Bundesregierung wird, sobald sie dazu

16 Zur sogenannten Berliner Erklärung vgl. Dok. 13, Anm. 10.

17 In der sogenannten Kieler Erklärung wurden die im Grundgesetz vom 23. Mai 1949 garantierten Grundrechte ausdrücklich auch für die dänische Minderheit in Schleswig-Holstein anerkannt. Ferner wurden weitgehende Rechte zur Pflege der dänischen Sprache und Kultur, insbesondere hinsichtlich der Errichtung von Schulen sowie der Mitwirkung in den Medien und im politischen Leben des Landes, eingeräumt. Für den Wortlaut vgl. GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT FÜR SCHLESWIG-HOLSTEIN 1949, S. 183-185.

die Möglichkeit hat, gern bereit sein, in eine Aussprache mit der dänischen Regierung über diese Frage einzutreten. Sie gibt sich der Hoffnung hin, daß die dänische Regierung bis dahin von den ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten Gebrauch macht, um die dänischen Organisationen, die sich im deutschen Grenzgebiet betätigen, von einer Aktivität zurückzuhalten, die über diesen Rahmen hinausreicht.¹⁸

B 10 (Abteilung 2), Bd. 396

145

Aufzeichnung des Rechtsberaters Kaufmann

15. November 1950¹

Vorlage für den Herrn Bundeskanzler²

Betrifft: Äußere Vorkriegsverschuldung des Deutschen Reiches³

Die äußeren Vorkriegsschulden des Deutschen Reiches sind, da Deutschland als Staat rechtlich fortbesteht, Schulden Deutschlands nach dem Gebietsstande vom 31.12.1937.⁴

Die Bundesregierung ist als einzige legitim gebildete deutsche Regierung bis zur Wiederherstellung der deutschen Einheit allein befugt, im Namen Deutschlands zu sprechen. In dieser Eigenschaft ist sie befugt, die Vorkriegsschulden des Reiches als Schuld Deutschlands nach dem Gebietsumfang vom 31.12.1937 anzuerkennen und zu erklären, daß dies Deutschland für sie verantwortlich ist.

Anderseits hat die Bundesregierung nach dem Grundgesetz⁵ und nach dem Aide-Mémoire von François-Poncet⁶ nur provisorischen Charakter, ist ihre

¹⁸ Am 16. Dezember 1950 sprach Bundespräsident Heuss den Bundeskanzler auf die „dänische Kulturpropaganda in Schleswig“ an und bat, „diese Frage in Anbetracht der allgemeinen schwierigen außenpolitischen Situation nicht zum Gegenstand von Vorstellungen bei der Hohen Kommission zu machen, wie dies offenbar die schleswig-holsteinische Regierung wünsche“. Adenauer stimmte dieser Bitte zu. Vgl. ADENAUER-HEUSS, Gespräche 1949-1959, S. 49.

¹ Die Aufzeichnung wurde von Rechtsberater Kaufmann gemeinsam mit einer Ausarbeitung über die Nachkriegsschulden vorgelegt und gemäß handschriftlichem Vermerk am 21. November 1950 im Bundeskabinett erörtert. Für den Wortlaut der weiteren Aufzeichnung vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 275. Zur Kabinettssitzung vgl. Anm. 17.

Bereits am 31. Oktober und erneut am 3. November 1950 hatte Rechtsberater Kaufmann Aufzeichnungen zur Vorbereitung von Kabinetsberatungen über die Frage einer Anerkennung der äußeren Vorkriegsschulden vorgelegt. Für den Wortlaut vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 273. Für einen Auszug aus der Kabinettssitzung vom 3. November 1950 vgl. Anm. 7.

² Hat Vortragendem Legationsrat Dittmann am 18. November 1950 vorgelegen, der die Weiterleitung an Bundeskanzler Adenauer zur Vorbereitung der Kabinettssitzung vom 21. November 1950 verfügte.

Hat Adenauer vorgelegen.

³ Vgl. dazu zuletzt Dok. 137, besonders Anm. 4, 7 und 10.

⁴ Dieser Satz wurde von Bundeskanzler Adenauer mit einem Fragezeichen versehen.

⁵ Vgl. Anm. 13.

Herrschaftsgewalt territorial beschränkt und ist sie nicht die de jure Regierung von ganz Deutschland.

Aus diesen drei Elementen, auf denen der rechtliche Status der Bundesrepublik beruht, folgt, daß bis zur Wiederherstellung der deutschen Einheit bzw. bis zu einem Friedensvertrage nur eine provisorische Regelung der Schuldenfrage auf der Grundlage der zur Zeit bestehenden territorialen Herrschaftsverhältnisse möglich ist. Die Bundesregierung kann daher nur erklären, daß sie bei dieser provisorischen Regelung nur nach Maßgabe ihrer territorialen Herrschaftsgewalt für die Reichsschulden verantwortlich ist.⁷

Durch die Übernahme der unbeschränkten Haftung für die Reichsschulden durch die Bundesrepublik würde der Anschein erweckt, als sei sie bereits das ganze Deutschland, während die auf ihr Gebiet beschränkte Haftung zum Ausdruck bringen würde, daß die jetzige Lösung nur eine vorläufige ist, die unter dem Vorbehalt einer Endlösung durch den Friedensvertrag steht.

Durch die Übernahme der unbeschränkten Haftung würde die Bundesregierung auch nicht nur die sowjetisch besetzten Gebiete, sondern auch etwaige Staaten, die deutsche Gebietsteile erwerben könnten (Saargebiet, Polen, Sowjetunion) von der ihnen völkerrechtlich obliegenden Übernahme eines Teiles der Reichsschulden entlasten.⁸

Es dürfte daher nur die Anerkennung einer beschränkten Haftung unter Vorbehalt einer Regelung durch den Friedensvertrag den Gedanken ausschließen, daß die zur Zeit bestehende Teilung Deutschlands eine endgültige sei.⁹

Auch das Vermögen des Reiches¹⁰ bleibt, da Deutschland als Staat weiterbesteht, Vermögen von Deutschland in den Grenzen vom 31.12.1937. Wenn Artikel 134, Absatz 1, des Grundgesetzes sagt, daß das Vermögen des Reiches „grundätzlich“ (d.h. sofern nicht gemäß Absatz 2 die Länder darauf Anspruch erheben können) Bundesvermögen wird¹¹, so gilt diese Vorschrift, wie gemäß Arti-

Fortsetzung Fußnote von Seite 412

6 Zum entsprechenden Abschnitt im Schreiben des Geschäftsführenden Vorsitzenden der AHK vom 23. September 1950 an Bundeskanzler Adenauer vgl. Dok. 125, Anm. 11.

7 Dieser Satz wurde von Bundeskanzler Adenauer mit einem Fragezeichen versehen.

Bereits in der Aufzeichnung vom 3. November 1950 erklärte Rechtsberater Kaufmann, die Bundesregierung könne „wohl für ganz Deutschland die Schuld anerkennen, ja die Haftung von und für ganz Deutschland bejahen, aber nicht die Haftung nur der Bundesrepublik für die Gesamtschulden des Reiches uneingeschränkt übernehmen“. Vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 275.

8 Dieser Satz wurde von Bundeskanzler Adenauer mit einem Fragezeichen versehen.

9 Dieser Satz wurde von Bundeskanzler Adenauer mit einem Fragezeichen versehen.

Am 7. November 1950 erklärte Adenauer im Bundeskabinett, nach seiner Auffassung liege in einer „Beschränkung der Haftung auf einen dem Gebietsumfang der Bundesrepublik entsprechenden Anteil eine Anerkennung der Abspaltung der Sowjetzone. Es sei gerade im gegenwärtigen Augenblick politisch erwünscht, wenn die Rechtsnachfolge der Bundesrepublik international ohne Einschränkung anerkannt werde.“ Vgl. KABINETTSPROTOKOLLE, Bd. 2 (1950), S. 810.

10 Vgl. dazu bereits Dok. 4, besonders Anm. 3.

11 Artikel 134 des Grundgesetzes vom 23. Mai 1949 (Auszug): „1) Das Vermögen des Reiches wird grundsätzlich Bundesvermögen. 2) Soweit es nach seiner ursprünglichen Zweckbestimmung überwiegend für Verwaltungsaufgaben bestimmt war, die nach diesem Grundgesetze nicht Verwaltungsaufgaben des Bundes sind, ist es unentgeltlich auf die nunmehr zuständigen Aufgabenträger und, soweit es nach seiner gegenwärtigen, nicht nur vorübergehenden Benutzung Verwaltungsaufgaben dient, die nach diesem Grundgesetze nunmehr von den Ländern zu erfüllen sind, auf die Länder zu übertragen. Der Bund kann auch sonstiges Vermögen den Ländern übertragen.“ Vgl. BUNDESGESETZBLATT 1949, S. 17.

kel 23¹² das ganze Grundgesetz, „zunächst“ nur für das Gebiet der elf Länder und steht unter dem Vorbehalt der Präambel und des Schlußartikels 146, die auf die künftige Wiederherstellung der Einheit Deutschlands hinweisen.¹³

Es fragt sich daher, ob eine unbeschränkte Schuldenübernahme durch die Bundesregierung mit den Grundlagen des Grundgesetzes übereinstimmt und nach dem Grundgesetz überhaupt zulässig ist. Es fragt sich ferner, ob die Besatzungsmächte die Bundesregierung bei der zur Zeit allein möglichen vorläufigen Regelung der Schuldenfrage zu einer Übernahme der unbeschränkten Haftung verpflichten dürfen, ohne gegen allgemein anerkannte Regeln des Völkerrechtes zu verstößen.

Es erscheint endlich nicht möglich, daß die Bundesregierung die unbeschränkte Haftung für die äußeren Reichsschulden anerkennt, sie aber für die inneren Reichsschulden ablehnt. Darauf hat auch die Bank Deutscher Länder hingewiesen.¹⁴ Auch Herr Abs hat bei seiner Berechnung der privaten Verschuldung der elf Länder der Bundesrepublik von der von ihm geschätzten Ziffer der Verschuldung des Reiches entsprechende Abzüge für die zur Zeit nicht zur Bundesrepublik gehörenden Gebiete Deutschlands vorgenommen.¹⁵

Es erscheint mir daher folgende Neuformulierung des Absatzes 1 des Schuldendokuments¹⁶ empfehlenswert:

¹² Artikel 23 des Grundgesetzes vom 23. Mai 1949: „Dieses Grundgesetz gilt zunächst im Gebiete der Länder Baden, Bayern, Bremen, Groß-Berlin, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern. In anderen Teilen Deutschlands ist es nach deren Beitritt in Kraft zu setzen.“ Vgl. BUNDESGESETZBLATT 1949, S. 3f.

¹³ In der Präambel wurde die Verabschiedung des Grundgesetzes vom 23. Mai 1949 mit der Absicht begründet, „dem staatlichen Leben für eine Übergangszeit eine neue Ordnung zu geben“. Ferner hieß es im Schlußsatz: „Das gesamte Deutsche Volk bleibt aufgefordert, in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands zu vollenden.“ Artikel 146 lautete: „Dieses Grundgesetz verliert sein Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist.“ Vgl. BUNDESGESETZBLATT 1949, S. 1 bzw. S. 19.

¹⁴ Am 30. Oktober 1950 übermittelte der Präsident des Direktoriums der Bank deutscher Länder, Vocke, Ministerialdirektor Blankenhorn den Durchdruck eines Schreibens an Ministerialdirigent Wolff, Bundesministerium der Finanzen. Darin wurde ausgeführt: „Insbesondere muß vom Bunde berücksichtigt werden, daß das Reich nicht nur ausländische Gläubiger, sondern in großem Maße auch inländische Gläubiger hatte. Auch diese könnten, unbeschadet der Zahlungsfähigkeit des Bundes, beanspruchen, daß ihre Forderungen vom Bund anerkannt werden. [...] Die Bundesregierung sieht sich daher nach unserer Auffassung bei der Abgabe der von der Alliierten Hohen Kommission gewünschten Erklärung vor die Zwangslage gestellt, entweder gleichzeitig [...] auch die Schulden des Reiches gegenüber inländischen Gläubigern anzuerkennen oder aber von dem Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung der Gläubiger abzuweichen.“ Vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 275.

¹⁵ Dieser Absatz wurde von Bundeskanzler Adenauer hervorgehoben. Dazu handschriftliche Bemerkung: „beachtenswert“.

¹⁶ Der erste Absatz des vom Geschäftsführenden Vorsitzenden der AHK, Kirkpatrick, am 23. Oktober 1950 übermittelten Vorschlags für eine Erklärung der Bundesregierung lautete: „Die Bundesrepublik übernimmt hiermit die Haftung für die äußeren Vorkriegsschulden des Deutschen Reiches, einschließlich der später zu Verbindlichkeiten des Reiches erklärten Schulden anderer Körperschaften, sowie für den Zinsendienst und andere Kosten für Obligationen der österreichischen Regierung, soweit derartige Zinsendienste und Kosten nach dem 12. März 1938 und vor dem 8. Mai 1945 fällig waren. Die Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland und der Republik Frankreich erklären ihrerseits, daß bei der Festsetzung der Mittel, mit welchen, und des Ausmaßes, in welchem die Bundesrepublik die hiermit übernommene Verpflichtung erfüllt, auf die allgemeine Lage der Bundesrepu-

Die Bundesregierung als einzige deutsche Regierung, die legitim gebildet und bis zur Wiederherstellung der deutschen Einheit allein befugt ist, im Namen Deutschlands zu sprechen, anerkennt, daß Deutschland in den Grenzen vom 31.12.1937 für die äußeren Vorkriegsschulden des Reiches, einschließlich der später zu Verbindlichkeiten des Reiches erklärten Schulden anderer Körperschaften, sowie für den Zinsendienst und andere Kosten für Obligationen der österreichischen Regierung, soweit derartige Zinsendienste und Kosten nach dem 12. März 1938 und vor dem 8. Mai 1945 fällig waren, haftbar ist. Unter Vorbehalt einer endgültigen Regelung durch den Friedensvertrag anerkennt sie, daß sie nach Maßgabe ihrer territorial beschränkten Herrschaftsgewalt für die äußeren Vorkriegsschulden des Reiches einsteht. Die Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland und der Republik Frankreich erklären ihrerseits, daß bei der Festsetzung der Mittel, mit welchen, und des Ausmaßes, in welchem die Bundesrepublik die hiermit übernommenen Verpflichtungen erfüllt, auf die allgemeine Lage der Bundesrepublik Rücksicht genommen werden wird.¹⁷

E. Kaufmann

B 10 (Abteilung 2), Bd. 275

Fortsetzung Fußnote von Seite 414

blik und insbesondere auf die Wirkung der Beschränkung ihrer territorialen Regierungsgewalt Rücksicht genommen wird.“ Vgl. DEUTSCHE AUSLANDSSCHULDEN, S. 9.

17 Am 21. November 1950 nahm Bundeskanzler Adenauer im Bundeskabinett zur Auffassung des Rechtsberaters Kaufmann Stellung. Darüber wurde im Protokoll der Sitzung ausgeführt: „Zur Sache selbst erklärt der Bundeskanzler, daß er bei seinen Überlegungen zu genau entgegengesetzten Ergebnissen wie Prof. Dr. Kaufmann gekommen sei. [...] Er spricht sich aus politischen Gründen gegen eine Haftung pro rata territorii aus, weil eine derartige Einschränkung die Anerkennung der in der Sowjetzone und im Osten Deutschlands geschaffenen Verhältnisse bedeuten würde und der Sowjetzonepublik Propagandaargumente in die Hand spiele. [...] Der Bundeskanzler, dessen Auffassung auch von den Bundesministern des Innern und der Finanzen vertreten wird, betont wiederholt, daß ein Streit über Formulierungsfragen möglicherweise monatelange Verzögerungen zur Folge haben werde. Dies sei unmöglich. Er sei jedoch damit einverstanden, daß man gewisse Änderungen des Textes zu erreichen versuche, aber nur unter der Voraussetzung, daß die alliierten Sachverständigen in der Lage seien, diesen Änderungen ohne Befragung ihrer Regierungen zuzustimmen. Wenn dies nicht möglich sei, könnte entsprechend einem Vorschlag des Bundesfinanzministers die deutsche Auffassung in einem Begleitschreiben niedergelegt werden, jedoch müsse in diesem Falle die Gewähr geboten sein, daß trotzdem die New Yorker Beschlüsse in Kraft treten.“ Vgl. KABINETTSPROTOKOLLE, Bd. 2 (1950), S. 833f.

146

Aide-mémoire des Bundeskanzlers Adenauer**Streng geheim!****16. November 1950¹**

Wenngleich ich der Auffassung bin, daß sich im Deutschen Bundestag eine Mehrheit für die Leistung eines Beitrages zur Verteidigung Europas² finden wird, so zeigen doch der Erfolg der Agitation der sozialdemokratischen Partei, die Rundfunkkommentare, Zeitungsäußerungen – auch von angeblich neutralen Blättern – daß der Gedanke der Leistung eines Beitrages und der Übernahme von Verpflichtungen im deutschen Volke nicht so aufgenommen wird, wie er aufgenommen werden müßte. Um die zögernde Haltung der deutschen Bevölkerung zu überwinden, wird es notwendig sein, sie davon zu überzeugen, daß die Bundesrepublik Deutschland frei ist oder wenigstens die Aussicht besteht, bald völlige Freiheit für sie zu erlangen, daß es sich deshalb verlohnt, Opfer zu bringen. Die psychologische Vorbereitung der deutschen Bevölkerung bitte ich dringend durch entsprechende Schritte der Besatzungsmächte zu erleichtern. Die Situation in der Welt hat sich seit der New Yorker Außenministerkonferenz im September so außerordentlich schnell zugespielt, daß nach meiner Meinung großzügige Handlungen der Westalliierten gegenüber Deutschland, Handlungen, die für jeden verständlich sind, schnellstens erfolgen müssen. Es wird sonst sehr schwer, wenn nicht unmöglich sein, die deutsche Bevölkerung zur freiwilligen Mitarbeit an der Verteidigung Europas auch innerlich zu gewinnen.

Ich erlaube mir, die Aufmerksamkeit besonders auf folgende Probleme zu lenken:

I. Revision des Besatzungsstatuts³

Aus den mir bisher zugegangenen Informationen kann entnommen werden, daß nur beabsichtigt ist, die alliierten Kontrollen in einigen Punkten abzuschaffen oder zu erleichtern, während an dem bisherigen System der alliierten Herrschaft grundsätzlich festgehalten wird. Eine derartige Revision des Besatzungsstatuts halte ich unter den gegenwärtigen Umständen nicht mehr für ausreichend. Ich darf mein Memorandum vom 29. August 1950⁴ in Erinnerung brin-

¹ Abschrift.

Undatierte und nicht unterzeichnete Aufzeichnung.

Hat Vortragendem Legationsrat Dittmann am 22. November 1950 vorgelegen, der handschriftlich vermerkte: „Von dem Herrn Bundeskanzler am 16. November 1950 der AHK übergeben.“

In der Besprechung mit den Alliierten Hohen Kommissaren erläuterte Adenauer, er habe seine Ausführungen „schriftlich niedergelegt, allerdings nicht in Form eines Schreibens an die Hohe Kommission oder eines Antrages, um zu vermeiden, daß von deutscher Seite irgendwie etwas gesagt wird, was nach Bedingungen oder nach Druck irgendwie aussehen würde, sondern in Form eines Aide-mémoires.“ Abschließend betonte er, er habe „sogar das Wort ‚Aide-mémoire‘ gestrichen, damit es nicht irgendwie nach so etwas aussieht“. Vgl. AAPD, Hohe Kommissare 1949–1951, S. 268 bzw. S. 278.

Vgl. zu dem Aide-mémoire auch ADENAUER, Erinnerungen 1945–1953, S. 388–390. Für den englischen Wortlaut vgl. FRUS 1950, IV, S. 780–782.

² Zur Frage eines Verteidigungsbeitrags der Bundesrepublik vgl. zuletzt Dok. 142 und weiter Dok. 147.

³ Zum Besatzungsstatut vom 10. April 1949 vgl. Dok. 1, Anm. 8.

Zu den Verhandlungen über eine Revision vgl. zuletzt Dok. 137.

⁴ Vgl. Dok. 114.

gen, in dem ich es als notwendig bezeichnet habe, „daß die Beziehungen Deutschlands zu den Besatzungsmächten auf neue Grundlagen gestellt und daß sie fortschreitend durch ein System vertraglicher Abmachungen geregelt werden.“ Die baldige Verwirklichung dieses Vorschlags halte ich für erforderlich.

II. Besatzungslasten

Die Frage der Höhe der Besatzungslasten und des deutschen Kostenbeitrags zur gemeinsamen Verteidigung bedarf sorgfältiger Prüfung.⁵ Der Gesamtumfang der deutschen Belastung muß unter Berücksichtigung der besonderen sozialen Aufgaben festgelegt werden – Frage der Ostvertriebenen, Beseitigung der schwersten Kriegsschäden – die der Bundesrepublik zugefallen sind. Präsident Truman hat in seiner Rede vom 17. Oktober 1950 in San Franzisko auf die Wechselwirkung von äußerer Stärke und innerer sozialer Sicherheit hingewiesen. Er sagte: „Wir sind stark auf Grund unseres sozialen Sicherheitssystems.“⁶ Äußere und innere Stärke und Sicherheit lassen sich in der Tat nicht voneinander trennen. Wenn die Bundesregierung gezwungen sein würde, auf Grund der Kosten für die Besatzung und für die Verteidigung Europas ihre sozialen Leistungen trotz Steuererhöhungen herabzusetzen, würde die innere Sicherheit der Bundesrepublik gefährdet und damit der Wille zur Verteidigung herabgemindert werden.

Die Bundesregierung ist bereit, ihre Leistungsfähigkeit unter Berücksichtigung der sozialen Aufgaben durch unabhängige neutrale Sachverständige nachprüfen zu lassen.

III. Einzelfragen

Die Regelung folgender Einzelfragen erscheint sehr dringend:

a) Auf dem Gebiet der Wirtschaft:

1) Sofortige Einstellung aller Demontagen, insbes. in Watenstedt-Salzgitter⁷,

5 Bereits am 11. Oktober 1950 machte Bundesminister Schäffer darauf aufmerksam, daß die AHK einen Nachtragshaushalt aufstelle. In dem daraufhin von Vortragendem Legationsrat Dittmann am 19. Oktober 1950 konzipierten Schreiben an den Geschäftsführenden Vorsitzenden der AHK, Kirkpatrick, wurde betont: „Nach dem Communiqué der New Yorker Außenministerkonferenz ist der Zweck der in der Bundesrepublik stationierten alliierten Truppen, daß sie nunmehr in erster Linie der Sicherung des von ihnen besetzten Gebietes gegen Angriffe von außen dienen. Unter diesem Gesichtspunkt erscheint der Wunsch der Bundesregierung berechtigt, daß ihr Beitrag zur Lösung dieser Sicherungsaufgabe, der zunächst noch in der Übernahme eines Teiles der Kosten des Aufenthaltes der alliierten Streitkräfte in Deutschland besteht, in enger Fühlungnahme zwischen den zuständigen alliierten und deutschen Stellen festgelegt wird.“ Das Schreiben wurde angesichts der Erörterung mit den Alliierten Hohen Kommissaren am 16. November 1950 nicht übermittelt. Vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 1369.

6 Präsident Truman führte aus: „We are strong because we never stop working for better education for all our people, for fair wages and better living conditions, for more opportunities for business and better lives for our farmers. We are strong because of our Social Security System, because of our labor unions, because of our agricultural program. We are strong because we use our democratic institutions continually to achieve a better life for all the people of our country.“ Vgl. PUBLIC PAPERS, TRUMAN 1950, S. 677.

7 Nachdem es nicht gelungen war, die ehemaligen Reichswerke im Petersberger Abkommen vom 22. November 1949 von den Demontagen auszunehmen, bemühte sich die Bundesregierung um eine Begrenzung der Maßnahmen. Am 23. Oktober 1950 lehnte jedoch der britische Hohe Kommissar Kirkpatrick das Ersuchen des Bundeskanzlers Adenauer ab, den Abbau der als Reparationsleistungen an Frankreich und Griechenland vorgesehenen Werksteile zu beenden, bis die Verhandlungen über eventuelle Ersatzlieferungen abgeschlossen wären. Für den Wortlaut des Schriftwechsels vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 1650.

Töging⁸, sowie bei dem Dortmund-Hoerder Hüttenverein (10000 Tonnen Schmiedepresse)⁹.

2) Wesentliche Erleichterungen auf dem Gebiet der verbotenen und beschränkten Industrien, insbesondere Freigabe des Schiffsbaus für deutsche Reedereien¹⁰, Zulassung des Fischer-Tropsch-Verfahrens¹¹, Produktionsgenehmigung für die Chemischen Werke Bergkamen.¹²

3) Mitwirkung der Bundesregierung bei allen Fragen der Entflechtung und Dekartellisierung.¹³

4) Erleichterung der wissenschaftlichen Forschung, die auf vielen Gebieten noch beschränkt ist¹⁴; Produktionssteigerungen würden dadurch sehr erleichtert werden.

⁸ Nach vergeblichen Bemühungen um eine Aussetzung der Demontagen bei den Vereinigten Aluminiumwerken in Töging/Inn wandte sich Bundeskanzler Adenauer bereits am 27. September und erneut am 11. Oktober 1950 an den amerikanischen Hohen Kommissar McCloy und bat um die Erhaltung der verbliebenen Anlagen. Für den Wortlaut der Schreiben vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 1654.

⁹ Bereits am 21. Oktober 1950 ersuchte Bundeskanzler Adenauer den Geschäftsführenden Vorsitzenden der AHK, Kirkpatrick, die demontierte, jedoch noch nicht abtransportierte Anlage in Dortmund zu belassen. Im beiliegenden Memorandum wurde betont, daß sich „im Hinblick auf den erforderlichen deutschen Beitrag zu den Verteidigungsmaßnahmen des Westens [...] ohne die Wiederinbetriebnahme der Dortmunder Presse ein Engpaß in der Versorgung mit schweren Schmiedestücken bilden“ würde. Am 13. November 1950 antwortete Kirkpatrick, er habe in einem Schreiben an Ministerpräsident Arnold bereits mitgeteilt, „daß die Presse im Vereinigten Königreich dringend benötigt würde und daß die für ihren Versand getroffenen Maßnahmen nicht geändert werden könnten“. Vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 1655.

¹⁰ Vgl. dazu bereits Dok. 131, besonders Anm. 29.

Am 2. November 1950 dankte Bundeskanzler Adenauer dem Geschäftsführenden Vorsitzenden der AHK, McCloy, für die Aufhebung der Beschränkungen hinsichtlich des Exportschiffbaus und bat, darüber hinaus auch „den Schiffbau und die Schifffahrt für deutsche Rechnung freizugeben“. Vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 1454.

¹¹ Das von den deutschen Chemikern Fischer und Tropsch entwickelte Verfahren ermöglichte u.a. die Herstellung von Treibstoffen sowie Schmier- und Lösungsmitteln aus Kohle. Die im Abkommen vom 13. April 1949 zwischen den drei Westmächten über verbotene und beschränkte Industrien vorgesehene Demontage der sechs in der Bundesrepublik befindlichen Anlagen wurde im Petersberger Abkommen vom 22. November 1949 ausgesetzt, ohne daß jedoch das Produktionsverbot aufgehoben wurde. Zum Petersberger Abkommen vgl. Dok. 11, Anm. 3. Zum Washingtoner Abkommen vgl. Dok. 56, Anm. 4.

¹² Bereits am 20. März 1950 ersuchte Bundeskanzler Adenauer den Geschäftsführenden Vorsitzenden der AHK, François-Poncet, den Chemischen Werken Essener Steinkohle AG nach dem Vorbild anderer Fischer-Tropsch-Werke eine Ersatzproduktion zu gestatten. Nachdem der Bundestag am 21. September 1950 für eine weitere Initiative der Bundesregierung eingetreten war, bekräftigte Adenauer am 9. November 1950 gegenüber dem Geschäftsführenden Vorsitzenden der AHK, McCloy, seine Bitte, dem Unternehmen die Umstellung auf die Entgiftung von Stadtgas zu erlauben. Für den Wortlaut der Schreiben vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 1652. Zur Debatte im Bundestag vgl. BT STENOGRAPHISCHE BERICHTE, Bd. 5, S. 3266–3269.

McCloy sagte am 16. November 1950 eine Klärung durch die Intergovernmental Study Group on Germany in London zu. Vgl. dazu AAPD, Hohe Kommissare 1949–1951, S. 258f.

¹³ Am 26. Oktober 1950 erklärte der Geschäftsführende Vorsitzende der AHK, Kirkpatrick, die Be-reitschaft zur Zusammenarbeit hinsichtlich der Entflechtung bzw. Dekartellisierung und forderte Bundeskanzler Adenauer auf, Vorschläge zu unterbreiten. Daraufhin übermittelte Adenauer am 3. November 1950 das „Memorandum der Bundesregierung zur Frage der Neuordnung der deutschen Kohle-, Eisen- und Stahlindustrie“. Für den Wortlaut vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 1467. Für den Wortlaut des Schreibens von Kirkpatrick vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 1487.

¹⁴ Die Beschränkungen bestanden aufgrund des Gesetzes Nr. 23 der Militärgouverneure der drei Westmächte vom 12. September 1949 zur Überwachung der wissenschaftlichen Forschung. Für den Wortlaut vgl. AMTSBLATT DER MILITÄRREGIERUNG (Britisches Kontrollgebiet), Nr. 38, Teil 5 B, S. 10–14.

5) Baldige Bereinigung der Restitutionsfrage.¹⁵

b) Auf dem Gebiete des Rechtswesens:

- 1) Einstellung der Auslieferung von Deutschen an das Ausland, da sie mit Artikel 16, Absatz 2, des Grundgesetzes¹⁶ unvereinbar ist.¹⁷
- 2) Einstellung oder schnellstmögliche¹⁸ Beendigung aller Kriegsverbrecherprozesse. Umwandlung aller noch nicht vollstreckten Todesurteile in Freiheitsstrafen, da nach Artikel 102 des Grundgesetzes die Todesstrafe abgeschafft ist. Möglichst umfassende Gnadenerweise für die zu Freiheitsstrafen Verurteilten, auch für die im Ausland ihre Strafe Verbüßenden.
- 3) Volle Wiederherstellung der deutschen Justizhoheit. In Deutschland wohnende Personen sollten grundsätzlich der deutschen Gerichtsbarkeit unterstehen und Ausnahmen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.
- 4) Wiederherstellung der Rechtslage auf dem Gebiet des Rundfunkwesens, wie sie etwa bis 1933 bestanden hat.¹⁹

Bei einer derartigen Zuspitzung der außen- und innenpolitischen Lage, wie es augenblicklich der Fall ist, erscheint es nicht zweckmäßig, daß das Propagandamonopol des Rundfunks allein in die Hand von Persönlichkeiten gelegt ist, die gegenüber dem Parlament und der Regierung keine Verantwortung haben.²⁰

VS-Bd. 3206 (Abteilung 2)*

15 Strittig waren insbesondere die niederländische Forderung nach Rückgabe von Wertpapieren sowie die Rückgabe von 15 Binnenschiffen an Belgien und zwei weiteren Schiffen an die Tschechoslowakei. Vgl. dazu die Schreiben des Bundesministers Blücher vom 4. August 1950 an den Geschäftsführenden Vorsitzenden der AHK, McCloy, und des Ministerialdirektors Blankenhorn vom 21. September 1950 an den Generalsekretär der AHK, Glain; B 10 (Abteilung 2), Bd. 1641.

16 Artikel 16, Absatz 2 des Grundgesetzes vom 23. Mai 1949: „Kein Deutscher darf an das Ausland ausgeliefert werden. Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.“ Vgl. BUNDESGESETZBLATT 1949, S. 3.

17 Bundeskanzler Adenauer bemühte sich wiederholt um eine Einstellung der Auslieferungsverfahren. Zuletzt bat er am 9. November 1950 den amerikanischen Hohen Kommissar McCloy um eine grundsätzliche Überprüfung, damit durch „Überweisung der auftretenden Fälle an die deutschen Gerichte dieses Moment der ständig wachsenden Beunruhigung“ ausgeschaltet würde. Vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 2296.

18 Korrigiert aus: „schnellmögliche“.

19 Dazu gab Referent Böker am 16. November 1950 Informationen des Regierungsdirektors Lüders, Bundesministerium des Innern, wieder. Danach war der Rundfunk seit 1928 „in den Händen privater Gesellschaften, die vom Reich lizenziert wurden. In den Lizenzverträgen wurden Bedingungen stipuiert, zu denen u.a. die Einsetzung politischer Überwachungsausschüsse gehörte.“ Über die Haltung der AHK führte Böker aus: „Die Alliierten, insbesondere die Amerikaner und Franzosen, halten zäh an der Konzeption fest, daß der Bund von sich aus das Rundfunkwesen nicht regeln darf. Inhaltlich stimmen die Ländergesetze der amerikanischen Zone mit den Militärregungsgesetzen der anderen Zonen weitgehend überein. Sie schaffen unabhängige Gesellschaften des öffentlichen Rechts, die durch einen selbstgewählten Intendanten verwaltet werden.“ Vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 1904.

20 In einer ersten Stellungnahme versicherte der Geschäftsführende Vorsitzende der AHK, McCloy, am 16. November 1950 gegenüber Bundeskanzler Adenauer, daß das Aide-mémoire eingehend geprüft werde. Der französische Hohe Kommissar François-Poncet trat ergänzend dafür ein, „daß man sich, bevor man daran geht, den neuen Katalog zu überprüfen, zunächst einmal damit beschäftigen könnte, den alten in Kraft treten zu lassen“. Abschließend betonte McCloy: „Ich möchte auf jeden Fall den Eindruck vermeiden, daß das Aide-mémoire, von dem Sie heute gesprochen und über das Sie uns vorgetragen haben, eine Art Bedingung darstellt oder daß ein Druck auf uns ausgeübt wird. Ich möchte nicht, daß dieses Aide-mémoire oder das, was es enthält, sozusagen als Austauschobjekt für ein deutsches Truppenkontingent betrachtet wird.“ Vgl. AAPD, Hohe Kommissare 1949–1951, S. 274 bzw. S. 277. Zur amerikanischen Reaktion vgl. auch Dok. 147.

Zur Stellungnahme des britischen Hohen Kommissars Kirkpatrick vgl. Dok. 148.

* Bereits veröffentlicht in: BDFD I, S. 86–88.

147

**Generalkonsul I. Klasse Krekeler, New York,
an die Dienststelle für Auswärtige Angelegenheiten**

B 365/50

17. November 1950¹

Geheim

Inhalt: Besprechung mit Mr. Byroade über mit der europäischen Verteidigung zusammenhängenden Fragen

Vorgang: ohne

Am Mittwoch, dem 15. November, hatte ich in Washington eine eingehende Aussprache mit Mr. Byroade, die unter vier Augen stattfand.

Eingangs betonte Mr. Byroade mehrmals, wie sehr man über die Ausführungen befriedigt sei, die der Bundeskanzler während der Bundestagssitzung am Mittwoch, dem 8. November, gemacht hatte.² Nachdem Mr. Byroade bei früheren Gelegenheiten auch freimütig zum Ausdruck gebracht hatte, wenn er genseitiger Ansicht war, kann man dieser Erklärung wohl eine gewisse Bedeutung nicht absprechen.

Ich führte dann aus, daß das erste Anliegen des Herrn Bundeskanzlers sei, darauf hinzuweisen, daß äußerste Eile geboten sei. Er bate ferner, auf keinen Fall Divisionen, die für Europa vorgesehen seien, nun wegen der neuen Entwicklung in Korea³ nach dem Fernen Osten zu entsenden.

Ich sei im übrigen der Auffassung, daß die gegenwärtigen Schwierigkeiten am besten dadurch überwunden werden könnten, daß der Präsident der Vereinigten Staaten, Mr. Truman, entsprechend seiner Reise in den Fernen Osten⁴ vor den Wahlen⁵ nun auch Europa einen Besuch abstattet. Es sei mir bekannt, daß

¹ Durchdruck.

Hat Vortragendem Legationsrat Dittmann am 25. November 1950 vorgelegen, der handschriftlich die Weiterleitung an Staatssekretär Hallstein verfügte.
Hat Hallstein am 27. November 1950 vorgelegen.

² Vgl. dazu Dok. 142, Anm. 8.

³ Am 6. November 1950 bestätigte der Oberkommandierende der UNO-Streitkräfte in Korea, MacArthur, daß Truppen der Volksrepublik China in die Kampfhandlungen eingegriffen hätten. Dazu erklärte der amerikanische Außenminister Acheson am 15. November 1950 in Washington, daß diese Intervention eine neue Verschärfung der Lage verursacht habe, nachdem der Auftrag der UNO-Truppen bereits weitgehend erfüllt schien: „If [...] the Chinese have been led either by ignorance or by some other means to precipitate a really grave crisis in the world, then that must be met with all the resolution, and all the soberness, and all the wisdom at our command. We hope that that is not the case. It would be a tragedy of the most colossal nature if that were so, and, therefore, we must explore carefully and wisely every possibility of ending this Korean aggression in accordance with the principles of the Charter of the United Nations.“ Vgl. DEPARTMENT OF STATE BULLETIN, Bd. 23, 1950, S. 855.

⁴ Der amerikanische Präsident hielt sich am 15. Oktober 1950 zu Gesprächen mit dem Oberbefehlshaber der amerikanischen Truppen im Fernen Osten sowie der UNO-Truppen in Korea, MacArthur, auf der Pazifikinsel Wake auf. Vgl. dazu die Gesprächsaufzeichnungen; FRUS 1950, VII, S. 948–962. Für den Wortlaut der Abschlußerklärung von Truman vgl. PUBLIC PAPERS, TRUMAN 1950, S. 672f.

⁵ Am 7. November 1950 fanden in den USA die Kongreßwahlen statt. Zu den Ergebnissen vgl. Dok. 175, Anm. 3.

ein solcher Besuch dem Herrn Bundeskanzler außerordentlich willkommen sei, und ich glaubte auch, daß der Herr Bundeskanzler es begrüßen würde, auf diese Weise eine Gelegenheit zu haben, mit dem Herrn Präsidenten unmittelbar ins Gespräch zu kommen.

Aus dem Verlauf des dreiviertelstündigen Gespräches, das sich an diese einleitenden Bemerkungen anschloß, ergab sich folgendes:

Mr. Byroade war sehr daran interessiert, zu erfahren, ob die amerikanischen Vorstellungen über die Durchführung einer gemeinsamen Verteidigung das Einverständnis der Bundesregierung finden würden oder nicht. Diese Pläne bestehen darin, unverzüglich im Rahmen der Organisation des Atlantikpaktes⁶ eine internationale Armee aufzustellen. Mr. Byroade betonte mehrfach, daß die amerikanische Regierung auf gar keinen Fall die Absicht habe, eine Remilitarisierung Deutschlands einzuleiten. Es würde vielmehr größter Wert darauf gelegt, daß sie in diesem Punkte nicht mißverstanden würden. Es sei lediglich an eine Beteiligung deutscher Kontingente unter völlig gleichen Bedingungen und völlig gleichberechtigt an einer europäischen Streitmacht gedacht. Dabei sei selbstverständlich, daß Deutschland durch eine Beteiligung militärischer Sachverständiger auch an der Aufstellung der strategischen Pläne mitwirken würde. Die deutschen Generale, die hier herangezogen würden, würden allerdings in ihrem Rang gewissen Beschränkungen unterworfen sein. Ich habe diesen Punkt nicht mehr vertieft, weil die Zeit dazu nicht ausreichte, aber ich hatte den Eindruck, daß dies sich lediglich darauf bezieht, daß ein deutscher General nicht der Vorgesetzte der Generale der anderen Nationen sein sollte. Amerika sei bereit, den Oberkommandierenden zu stellen, nachdem die anderen Nationen dies gefordert hätten. Seine Person stehe aber noch nicht fest, er sei auch noch nicht gewählt.

Mr. Byroade betonte ausdrücklich, daß niemand daran denke, Deutschland zuzumuten, seine Soldaten einzusetzen, ohne daß die deutsche Regierung nicht in jeder Phase und in vollem Umfang über die strategischen Pläne unterrichtet sei und Gelegenheit habe, an ihrer Aufstellung mitzuwirken.

Auf meine Frage, ob eine solche Beteiligung auch auf der höchsten politischen Ebene möglich sei, sagte Mr. Byroade, daß man selbstverständlich auch das Deutschland nicht vorenthalten wolle. Man sähe ein, daß die deutsche Regierung ein Anrecht darauf habe. Dies könne aber im gegenwärtigen Augenblick nur im Rahmen des Atlantikpaktes geschehen, und es bedürfe zu einer Beteiligung Deutschlands an dem Verteidigungsrat bekanntlich der Zustimmung der Parlamente der anderen Länder.⁷ Mr. Byroade sagte, das würde etwas Zeit in Anspruch nehmen, aber es sei den Amerikanern absolut klar, daß dies ein legitimer deutscher Anspruch sei.

6 Zur NATO vgl. Dok. 41, Anm. 9.

7 In Artikel 11 des NATO-Vertrags vom 4. April 1949 war festgelegt: „Die vertragschließenden Staaten können auf Grund eines einstimmig getroffenen Übereinkommens jeden anderen europäischen Staat, der in der Lage ist, die Grundsätze dieses Vertrages zu fördern und zur Sicherheit des nordatlantischen Gebietes beizutragen, zum Beitritt zu diesem Vertrage einladen. Jeder auf diese Weise eingeladene Staat kann durch Niederlegung seiner Beitrittserklärung bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika ein Partner dieses Vertrages werden. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika wird jedem der vertragschließenden Staaten die Niederlegung einer solchen Beitrittserklärung mitteilen.“ Vgl. EUROPA-ARCHIV 1949, S. 2073.

Im übrigen betonte Mr. Byroade, daß es nicht angängig sei, Deutschland gewissermaßen als Gegenleistung für seine Teilnahme an der gemeinsamen Verteidigung weitere politische Konzessionen zu machen, die entweder als Vorleistung gefordert würden oder ausgehandelt werden sollten.⁸ Es sei den Amerikanern aber klar, daß die Herstellung der wiederholt von der deutschen Regierung geforderten völligen politischen Gleichberechtigung die unausweichliche Folge einer solchen Beteiligung sei, und es sei selbstverständlich, daß man ihr entsprechen würde. Das Stellen von besonderen Bedingungen für das Recht, sich an der eigenen Verteidigung gleichberechtigt mit den andern Völkern zu beteiligen, würde dagegen weder im amerikanischen Kongreß noch im amerikanischen Volke auf irgendwelche Resonanz stoßen und sei deshalb nicht möglich.

Ich sagte zu der oben genannten Frage Mr. Byroades, daß aus der Formulierung der Regierungserklärung hervorgehe, daß man den Plevenplan⁹ nicht ablehne; die deutsche Regierung habe aber wohl deutlich genug zum Ausdruck gebracht, daß auch sie der Ansicht sei, daß dieser Plan zu seiner Verwirklichung längere Zeit in Anspruch nehmen würde als im Interesse der Verteidigung erträglich ist. Sie habe deshalb betont, daß durch diesen die Sofortmaßnahmen nicht aufgehalten werden dürfen. Ich glaubte, sagen zu können, daß die Vorstellungen der deutschen Regierung über die Sofortmaßnahmen etwa im Rahmen der von Mr. Byroade dargelegten amerikanischen Pläne lägen.

Mr. Byroade sagte, daß die Organisation der Verteidigung Europas unbedingt noch vor Ende des Jahres, ja sogar vor Weihnachten stehen müsse. Es sei ganz ausgeschlossen, daß der neue Kongreß Geld für den Aufbau der Verteidigung bewillige, ehe nicht völlige Klarheit über ihre organisatorische Durchführung herrsche. Ich sagte Mr. Byroade, daß ich mich sehr freute, diesen Worten zu entnehmen, daß die Auffassung des Herrn Bundeskanzlers über die gebotene allergrößte Eile auch in den Vereinigten Staaten geteilt würde.

Im übrigen sagte Mr. Byroade, daß jeder Vorschlag von deutscher Seite über die konstruktive Gestaltung dieser Organisation außerordentlich willkommen sei. Man würde jede Anregung in dieser Hinsicht auf das ernsteste in Erwägung ziehen.

Mr. Byroade erkundigte sich dann, ob ich der Meinung sei, daß das Vorantreiben der europäischen Integrierung eine Vorbedingung für die Organisation der Verteidigung sei. Dabei kam das Gespräch zunächst auf den Schumanplan.¹⁰ Ich sagte, daß der Schumanplan sehr betrieben würde und daß die deutsche Regierung seine Bedeutung nicht zuletzt auf dem politischen Gebiet sähe. Staatssekretär Professor Dr. Hallstein habe sich über den baldigen Abschluß sehr optimistisch gezeigt. Ich glaubte aber, die Meinung des Herrn Bundeskanzlers richtig zu interpretieren, wenn ich sagte, daß selbst durch den Schumanplan die mit der Organisation der Verteidigung zusammenhängenden Fragen auf keinen Fall aufgehalten werden dürften. Beides müsse vielmehr nebeneinander laufen, und Monsieur Pleven habe ja auch ausdrücklich die

⁸ Vgl. dazu das Aide-mémoire des Bundeskanzlers Adenauer vom 16. November 1950; Dok. 146.

⁹ Zur Regierungserklärung des französischen Ministerpräsidenten Pleven vom 24. Oktober 1950 vgl. Dok. 134, besonders Anm. 2.

¹⁰ Zu den Verhandlungen über den Schuman-Plan vgl. zuletzt Dok. 121 und weiter Dok. 155.

mißverständliche Äußerung über den Abschluß des Schumanplanes als Voraussetzung für die Gestaltung der europäischen Verteidigung richtiggestellt. Mr. Byroade schaltete sich hier ein und sagte, auch in Amerika habe man dieses Mißverständnis sehr bedauert, und er sei überzeugt, daß man auch in Frankreich davon abrücke. Mr. Byroade bat mich, darauf hinzuweisen, daß die amerikanische Regierung den sofortigen Abschluß des Schumanplanes außerordentlich begrüßen würde, daß sie darin einen besonderen Beitrag der beiden Partner zu der von ihr angestrebten Integrierung Europas sehen würde. Mr. Byroade betonte dieses mehrmals nachdrücklich. Ich sicherte ihm zu, daß ich seine Ansicht sofort übermitteln würde.

Ich wies Mr. Byroade bei dieser Gelegenheit darauf hin, daß es unerlässlich sei, im Anschluß an den Abschluß des Schumanplanes auch gewisse Institutionen wie das Ruhrstatut¹¹ u.a. aufzuheben bzw. einer Revision zu unterziehen. Insofern könne der formelle Abschluß des Schumanplanes vor Durchführung der Revision dieser Institutionen, deren Bestimmungen teilweise im direkten Widerspruch zu der geplanten Vereinbarung ständen¹², nur den Charakter einer Erklärung des guten Willens haben. Es sei sehr wichtig, daß man sich darüber im klaren sei, und es würde mich interessieren, ob man amerikanischerseits bereit sei, diese Konsequenzen zu ziehen. Mr. Byroade sagte, daß dies einleuchte und daß man mithelfen würde zu erreichen, daß zwischen den internationalen Verpflichtungen, die Deutschland jetzt eingehe, und den auferlegten Bindungen kein Widerspruch bestände. Mr. Byroade wendete auch nichts ein, als ich sagte, daß der Schumanplan m.E. hierbei als eine freiwillig eingegangene internationale Bindung den Vorrang haben müsse.

Was die weiteren Vorbereitungen zur Integrierung Europas beträfen, so sagte ich, daß die deutsche Regierung nach wie vor sehr daran interessiert sei, sie voranzutreiben. Ich hätte aber den Eindruck, daß man in Bonn über den Zeitablauf der weiteren Ausgestaltung z.B. des Europarates¹³ nicht besonders optimistisch sei, und ich glaubte, dringend warnen zu müssen, von den Fortschritten auf diesem Gebiet etwa die Organisation der Verteidigung abhängig machen zu sollen. Im Gegenteil, ich erblickte in der Organisation der europäischen Verteidigung einen wertvollen Schrittmacher für die Vorantreibung der politischen Integrierung. Es müsse beides nebeneinander laufen, aber wenn überhaupt von einer zeitlichen Reihenfolge die Rede sei, dann müsse unter allen Umständen die Verteidigung den Vorrang haben und nicht die politische Organisierung Europas.

11 Zum Abkommen vom 28. April 1949 über die Errichtung einer Internationalen Behörde für die Ruhr vgl. Dok. 7, Anm. 5.

12 Bereits am 13. Oktober 1950 übermittelte Staatssekretär Hallstein, z.Z. Paris, dem Vorsitzenden der Konferenz über den Schuman-Plan, Monnet, ein Memorandum über Widersprüche zwischen der geplanten europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und dem Besatzungsrecht. Darin wurde festgestellt, „daß das Besatzungsrecht und das Ruhrstatut zur Zeit noch zahlreiche Vorschriften enthalten, die mit den vorgesehenen Aufgaben und Befugnissen der Organe der Montangemeinschaft unvereinbar sind. Die Widersprüche sind zweifacher Art: I) formell: Die Kompetenzen der Kontrollorgane und der Internationalen Ruhrbehörde überschneiden sich mit Befugnissen, die den Organen der Montangemeinschaft zugeschlagen sind; II) materiell: Die Zielsetzungen der Vorschriften widersprechen den Zielen des Schuman-Planes.“ Vgl. BDFD I, S. 238 f.

13 Vgl. dazu Dok. 1, Anm. 10.

Ich hatte nicht den Eindruck, daß Mr. Byroade sich von einem Besuch des amerikanischen Präsidenten in Europa viel versprach. Ich glaube aber, daß er trotzdem die Anregung weiterleiten wird.

Ich erinnerte Mr. Byroade ferner daran, daß ich einmal gesagt hatte, meiner Ansicht nach würde die Ernennung eines amerikanischen Oberkommandierenden auch deutscherseits außerordentlich begrüßt werden.¹⁴ Er sagte, er erinnere sich daran noch sehr wohl.

Mr. Byroade betonte gegen Ende unseres Gespräches, daß er sich im völligen Einverständnis mit Mr. McCloy befände und daß dies die Voraussetzung für unser Gespräch sei. Ich erwiderte, daß er sich auf meine Diskretion absolut verlassen könne. Weder bei der Bundesregierung noch bei mir bestehe die Absicht, Mr. McCloy zu übergehen.

Zum Schluß möchte ich erwähnen, daß Mr. Byroade mich nach seiner Darlegung über die amerikanischen Pläne in bezug auf die Organisation der Verteidigung Europas und die Beteiligung Deutschlands an ihrer Planung und Durchführung in den leitenden Instanzen ausdrücklich auf den streng vertraulichen Charakter dieser Mitteilung hinwies.¹⁵

gez. Krekeler

VS-Bd. 7030 (Materialsammlung Blankenhorn)

¹⁴ Vgl. dazu auch die Stellungnahme des Bundeskanzlers Adenauer gegenüber dem amerikanischen Hohen Kommissar McCloy am 24. September 1950; Dok. 125.

¹⁵ Zur Frage eines Verteidigungsbeitrags der Bundesrepublik vgl. weiter Dok. 156.